J. germ.
127
e-1,1

germ
127 e - 1,1

<36640529010012
<36640529010012
Bayer. Staatsbibliothek

Einleitung

in das

gemeine und Schleswig-Holsteinische

Damm-Deich-Siel- und Schleusen-Recht

Ersten Theils Erster Abschnitt.

von

Johann Dieterich Mellmann,

der Rechte Doctor und öffentlichem ordentlichen Professor auch der Juristenfacultät Senior auf der Königl. Dänischen Schleswig-Holsteinischen Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Altona und Leipzig

in der Kavenschen Buchhandlung. 1795.

6

548. B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorerinnerung.

So wie nach dem gründlichen Urtheil des höchstverdienten Herrn geheimen Justizraths und Professors Pütter [1]) die deutsche Reichsgeschichte immer noch an ihrer Vollständigkeit einen Mangel leiden wird, so lange noch Lücken in der Geschichte der einzelnen oder besondern deutschen Staaten vorhanden sind: so wird man ebenfalls nach einem eben so gründlichen Urtheil eines unserer größten Germanischen Rechtsgelehrten des Herrn Dompropstes und Protosyndici Dreyer zu Lübeck nicht eher ein vollständiges allgemeines Germanisches Privatrecht erwarten und ausarbeiten können, als bis die einzelnen Provinzialrechte und deren Nebentheile oder Specialrechte auf eine historisch-critische Art dermaßen bearbei-

1) Johann Steph. Pütters deutsche Reichsgeschichte in ihrem Hauptpfaden entwickelt. Vorbereitung S. 16.

tet worden sind, daß die über selbige geschriebenen Werke in etwas mehrerem als in bloßen Compilationen einiger Bruchstücke von Gesetzen, Verordnungen und Rechtssprüchen bestehen [2]). Die Regeln, nach denen eine solche historisch-critische Untersuchung und eine dem Geiste des Germanischen Rechtes angemessene systematische Darstellung specieller Theile des allgemeinen Germanischen auch vaterländischen Rechts angestellet und ausgeführet werden muß, sind theils in einigen kleinern schäzbaren academischen Abhandlungen, dergleichen unter andern der Herr Domprobst Dreyer ehemals auf der hiesigen Universität de obstagio iuris Europaei, und de gerada et Hergewetta ex Holsatia non exsule herausgegeben hat [3]), theils in einigen vollständigen systematischen Darstellungen einiger solcher speciellen Germa-

---

2) Man findet hierüber die Beweisstelle in *Jo. Caroli Henrici Dreyer* libro singulari de usu genuino iuris Anglo-Saxonici in explicando iure Cimbrico et Saxonico. *Kilonii* 1747, §. 2. p. 23-51.

3) Der vollständige Titel dieser gelehrten Abhandlung ist folgender: Observationum iuris Holsatici et Cimbrici meletema secundum de

nischen Rechte angegeben und befolgt worden, von welchen letztern ich nur als ein vorzügliches Muster solcher gelehrteu Arbeiten anführen will des Churpfalzbaierischen wirklichen Hofraths und ordentlichen Lehrers der Rechte zu Ingolstadt Herrn Franz Xav. Moshammer Einleitung in das gemeine und Baiersche Wechselrecht — [4]). Diese Bemerkungen und diese Beyspiele haben mich veranlaßt und aufgemuntert seit mehreren Jahren von Zeit zu Zeit besondere Vorlesungen zu halten über die gemeinen auch Schleswig-Holsteinischen Damm- Deich- Siel- und Schleusenrechte, welche für die auf der hiesigen Universität die Rechtswissenschaft studirende Landeskinder um so wichtiger zu seyn scheinen, als auf Dämmen

---

obstagio iuris Europaei, et meletema tertium de gerada et Hergewetta ex Holsatia non exsule, ex instituto Friedericiano, ad disputandum proponunt Jo. Carolus Henricus Dreyer, D. Consiliar. Cancellar. et iur. Germ. ac prax. prof. ord. et Guilielmus Augustus Lempelius. Kiloniensis. Kilonii 1751.

4) Diese sehr schätzbare und gründliche Abhandlung ist 1784 zu Regensburg bey Montags Erben im Druck erschienen.

und Deichen und deren Verfassung die Sicherheit, Glückseligkeit, auch selbst das Leben vieler tausend Marscheinwohner beruhet, und die Deiche und Deichverfassung daher auch zu allen Zeiten sehr wichtige Gegenstände der Schleswig-Holsteinischen Landesgesetzgebung gewesen sind [5]. Der Fleiß einiger ehemaligen hiesigen academischen Mitbürger, von denen manche schon in wichtigen Deichämtern stehen, hat mich eben sowohl als der öffentliche ehrenvolle Beyfall, welchen der Herr Domprobst Dreyer in seinem Versuch einer Anleitung zur Kenntniß der Deichgesetze [6]) meinem Entschlusse diesen wichtigen speciellen Theil der Germanischen und vaterländischen Jurisprudenz, der bisher noch niemals auf einer Universität ge-

---

5) **Johann Carl Hinrich Dreyers** Versuch einer Anleitung zur Kenntniß der Deichgesetze, zur Erläuterung des 22sten Artikels der Lübeck-Hamburgischen im Jahr 1772 revidirten Deichordnung für die Vierlande. S. 1. — in dessen Miscellaneen oder kleinen Schriften über einige Gegenstände des deutschen Rechts. Lübeck 1784. No. 1. S. 1. 2.3 u. 4.

6) In dessen Miscellaneen am angeführten Orte. §. 1. Not. 5. S. 7.

lehret wurde, auf der hiesigen Universität öffentlich vorzutragen, ertheilet hat, aufgemuntert zur Fortsetzung dieser Forschungen, und zur umständlichen Ausarbeitung meiner zum Behuf der Vorlesungen anfangs entworfenen Grundlinien der Damm- Deich- Siel- und Schleusenrechte. — Von diesem meinem Lehrvortrage über die Damm- und Deichrechtswissenschaft lege ich den Liebhabern Germanischer und vaterländischer Rechtsforschungen hiemittelst die erste Probe vor. Meine Bemühungen bey selbiger sind dahin gerichtet die wissenschaftlichen Grundsätze nicht nur deutlich und vollständig vorzutragen und zu erläutern; sondern auch die Litteratur, welche ich bey einem jeden juristischen mündlichen und schriftlichen Lehrvortrage für äußerst nothwendig halte, so vollständig als möglich anzuführen. Daher habe ich nicht nur vor einem jeden Hauptcapitel diejenigen Schriftsteller im allgemeinen namhaft gemacht, deren Schriften man gewissermaßen als Commentarien oder Repertorien über die in den Abschnitten abgehandelten Materien ansehen kann; sondern ich habe auch bey den meisten einzelnen Sätzen diejenigen Schriftsteller genau und umständlich angeführt, die mir bei Entwerfung der Grund-

linien selbst zu Quellen gedient haben, und bey denen meine Zuhörer eine vollständigere Ausführung der Grundsätze zum künftigen Gebrauch bey practischen Arbeiten finden können. Ich bedaure nur, daß ich manche kleine und vielleicht sehr schätzbare Abhandlung, die einen oder den andern Gegenstand des Deichrechts erläutert, zumal von denjenigen, die in Holland herausgekommen sind, bisher noch nicht zu meinem Gebrauch habe erhalten und benutzen können, ohngeachtet ich weder Mühe noch Kosten zur Erreichung meiner Absichten gesparet habe. Man kann übrigens diese erste Probe oder diese erste Lieferung meiner Einleitung in die Damm- und Deichsrechtswissenschaft zum Behuf academischer Vorlesungen auch als eine besondere Abhandlung ansehen, in welcher die allgemeinen Vorbereitungskenntnisse dieses speciellen Theils der Germanischen auch vaterländischen Rechtsgelehrsamkeit auf eine ähnliche Art entwickelt sind, wie der Herr Professor **Heinrich Johann Otto König** in Halle eine kleine nützliche Schrift herausgegeben hat, worin die Vorbereitungsgründe der Criminal-Rechtsgelehrsamkeit umständlicher, als sonst geschehen, vorgetragen worden sind [7]); und wie gleichfalls mein gelehrter Freund der

Herr Hof- und Canzleyrath Theodor Hagemann in Zelle[8]) eine sehr schätzbare Einleitung in das gemeine in Deutschland übliche Lehnrecht herausgegeben hat, worin nicht nur die Grundsätze des Lehnrechtes selbst, sondern die nöthigen methodologischen, historischen und litterärischen Vorkenntnisse dieser Rechtswissenschaft, als eine Einleitung und Vorbereitung zu selbiger, in zweckmäßiger Kürze sind vorgetragen worden. Bey der Anempfehlung und fernern Bearbeitung der Damm- und Deichrechtswissenschaft wird eine solche vorläufige Einleitung in selbige um so nöthiger seyn, je

---

7) Heinrich Johann Otto Königs, der Rechte öffentlichen Lehrers auf der Friederichs Universität zu Halle, besondere Vorbereitung zu der gemeinen in Deutschland üblichen Criminalrechtsgelehrsamkeit. Zum Gebrauch bey seinen Vorlesungen über des Herrn Geheimenrath und Kanzlers Koch Institutiones iuris criminalis. Halle 1783.

8) Theodor Hagemanns Königl. Großbrittan. und Churfürstl. Braunschwig - Lüneburgischen Hof- und Canzeleyraths in Zelle Einleitung in das gemeine in Deutschland übliche Lehnrecht. Hannover 1792.

weniger bisher manche Rechtsgelehrte die wahre Beschaffenheit und den Begrif dieses speciellen Theils der Germanischen und vaterländischen Rechtswissenschaft untersucht und festgestellet haben, um darnach den Umfang, die verschiedenen Theile, die wahren Quellen, die besondern Hülfsmittel und den hieraus sich von selbst ergebenden großen Nutzen dieses wichtigen Theils der Germanischen und vaterländischen Jurisprudenz einzusehen und zu bestimmen. Einige Beweise von einer solchen Unkunde mehrerer unserer Rechtsgelehrten hat der Herr Domprobst Dreyer in seiner gelehrten Anleitung zur Kenntniß der Deichgesetze gesammlet [9]); aus welchen erhellet, daß die Damm- und Deichrechtswissenschaft von einigen als ein Theil des Seerechtes, mit welchem es gar keine Verwandschaft hat, ist angesehen worden; bald mit dem in Ostfriesland, und zwar daselbst im Norder- und Berumer Amte bey Bauergütern, die in Gemeinschaft besessen und nach besondern Societätsgesetzen verwaltet und vererbet werden, geltenden so-

9) §. 1. Not. 5. in den Miscellaneen oder kleinen Schriften über einige Gegenstände des deutschen Rechts. No. 1. S. 7.

genannten Theelrechte[10]); bald mit dem in Holland üblichen summarischen Processe, welcher daselbst Vlotrecht oder die spoedige Afdoeninge genannt wird, ist verwechselt worden[11]). Weil es also widersinnig seyn würde, eine bisher zum Theil verkannte Rechtswissenschaft zu empfehlen und vorzutragen, ohne mittelst der nothwendigsten Vorbereitungsgrundsätze den Begrif, Umfang und Nutzen derselben einleuchtend zu machen: so habe ich in diesen wenigen Bogen einen Theil der nothwendigsten Vorkenntnisse der Damm- und Deichrechtswissenschaft vorläufig etwas umständlicher zu entwerfen und bekannt zu machen mich entschlossen, als eine Rechtfertigung meiner bisher diesem wichtigen Theile specieller Germanischer Rechte

---

10) Die Beschaffenheit dieses Rechtes erklären Doctor **Wenkebach** in iure Telachtico redivivo. *Halae* 1759, und der Herr Geheimerath von **Hymnen** in den Beyträgen zur juristischen Litteratur in den Preussischen Staaten. 1ste Sammlung. Berlin 1776. 6ter Abschnitt. S. 339.

11) Ueber dieses holländische **Vlotrecht** ist zu Amsterdam 1743 eine besondere Abhandlung herausgegeben von **Francois van dem Voren**.

von Zeit zu Zeit gewidmeten Untersuchungen und Vorlesungen. Aus eben dieser Absicht, nemlich um den hieselbst die Rechte Studirenden nützlich zu werden und ihnen wenigstens Gelegenheit zu geben sich von dem Nutzen dieses Theiles des vaterländischen Rechtes einen gehörigen Begrif zu machen; auch die bey dem Damm- und Deichrechte selbst sowohl, als auch bey dem Deichbau und andern Hülfswissenschaften desselben, üblichen Kunstworte sich bekannt zu machen und deren Bedeutung auf eine nicht kostbare und leichte Art, durch eigenes Nachschlagen, kennen lernen zu können, habe ich bereits vor mehreren Jahren den verdienstvollen Churhannöverschen Oberdeichgräfen im Herzogthum Bremen Herrn Benzler aufgemuntert und ersucht, daß er das mit vieler Sorgfalt gesammlete Lexicon der beym Deich- und Wasserbau auch beym Damm- und Deichrechte vorkommenden Kunstworte, welches er mir dermalen in der Handschrift zur Durchsicht mitgetheilt hatte, zum Druck befördern und gemeinnützig machen mögte: auch habe ich nachgehends mit seiner Einwilligung den wegen seiner Betriebsamkeit schätzbaren Buchhändler Herrn Johann Hinrich Kaven in Altona zur Verlagsübernahme

dieses nützlichen Buchs bestimmt[13]). Diese bisher in möglichster Kürze angeführten Umstände mögen hinlänglich seyn meine Bemühungen um die Damm- und Deichswissenschaft zu beurkunden, und die Bekanntmachung eines Theils meines auf einer genauern historischen Untersuchung gegründeten Lehrvortrags dieser Rechtswissenschaft zu rechtfertigen. Dieses scheint nöthig zu einer Zeit, wo es nicht an Reformatoren fehlet, welche die aus der historischen und chronologischen Jurisprudenz entwickelten Grundsätze unserer Germanischen Rechte als betrübte Denkmähler der Barbarey ansehen, um Reformationen der Gesetze, die nicht selten mehr einer sophistischen Speculation, als dem wahren Geiste einer wohlthätigen Gesetzgebung

---

12) Dieses Werk ist in zween Theilen in 8. abgedruckt worden unter folgenden Ttiel: Lexicon der beym Deich- und Wasserbau, auch beym Deich- und Dammrecht vorkommenden fremden und einheimischen Kunstwörter und Ausdrücke, wobey der Gebrauch der Sachen selbst erkläret und zugleich Anleitung zum praktischen Deich- und Wasserbau gegeben wird, mit dazu nöthigen Kupfern, von G. S. Benzler, Churhannöverschem Oberdeichgräfen im Herzogthum Bremen. Leipzig 1792.

angemessen sind, eine desto größere Empfehlung zu verschaffen. Es leidet an sich keinen Zweifel, daß die Jurisprudenz und die Rechtspflege hin und wieder in manchen Fällen einer wohlthätigen Verbesserung bedürfen. Indessen bin ich mit dem verdienstvollen Herrn Professor Malblanck[13]) völlig der Meynung, daß nur allererst durch historische Untersuchungen der politischen, physicalischen und Localverhältnisse, welchen unsere Gesetze ihren Ursprung und ihre der menschlichen Natur angemessene stufenweise geschehene Ausbildung zu danken haben, einer weitern philosophischen Verbesserung der Weg gebahnt werden könne, wenn man anders nicht eine völlige Ungewisheit der Rechte begünstigen, und die heilige Verbindlichkeit wohlerworbener und oft durch Verträge gegründeter Gerecht-

13) In der Vorrede zur Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung Kayser Karls V. von ihrer Entstehung und ihren weitern Schicksalen bis auf unsere Zeit. Nürnberg 1783. — Eben diese Grundsätze sind auf eine vortrefliche und meisterhafte Art ausgeführet und bewiesen von dem Hrn. von Benzel in einem kurzen Aufsatz, welcher unter dem Titel ! **Der Abend am Rheinufer**, in des Herrn Wieland neuen deutschen Mercur eingerückt ist. Stück II. 1794. N. 1. S. 222-235.

same völlig umstürzen, und ein bloßes philosophisches Recht einführen will, welches ein jeder nach seinen besondern Absichten, Leidenschaften und Interesse nach eigenem Gefallen schrauben, drehen und wenden kann. Die goldene Lehre des Martialis

Turpe est difficiles habere nugas
Et stultus labor est ineptiarum,

muß ein Rechtsgelehrter, der wirklich nützen will, stets bey seinen Untersuchungen, Entscheidungen, auch Verbesserungsvorschlägen vor Augen haben, und diesemnach auf die Stützen des guten Geschmacks und der nützlichen Gelehrsamkeit namentlich auf die critische Sprachkunde und Geschichte nie mit einem Mitleiden herabsehen, welches alles gegen die erhabene Speculation niederdrückt [12]). Uebrigens wird

---

13) Eine völlige Anwendung auf die Rechtsgelehrsamkeit haben, nach meiner Einsicht, die vortreflichen Bemerkungen, welche über die Ursachen des Verfalls und der bessern Cultur der Wissenschaften überhaupt der Hr. Doct. **Fried. Ernst Ruhkopf** gemacht hat in seiner vortreflichen Geschichte des Schul- und Erziehungswesens in Deutschland von der Einführung des Christenthums bis auf die neuesten Zeiten. Erster Th. Bremen bey Fried. Willmanns. S. 174-177.

eine jede gründliche Bemerkung und ein jeder zweckmäßiger Beytrag, wodurch ich dieser Einleitung in der Folge noch mehr Vollkommenheit geben kann, und wodurch meine Forschungen in diesem Theile der Rechtsgelehrsamkeit ihrem Zwecke näher gebracht werden können, mit eben so vieler Dankbarkeit von mir angenommen und benutzet werden, als ich gleichgültig gegen bloß tadelsüchtige Urtheile bin, die eine stille Verachtung verdienen und die Antwort des Martials:

Quid ducis vultus et non legis ista libenter?
Omnibus inuideas, Liuide, nemo tibi.

Geschrieben auf der Universität zu Kiel den 1sten März 1795.

Uebersicht des Inhalts.

Ersten Theils Erster Abschnitt.

Erstes Capitel.

Von Dämmen, Teichen und Deichen, deren Begriff, Benennungen, Erfordernissen, Abtheilungen und deren Nutzen überhaupt.

§. 1. Schriftsteller.
§. 2. Begriff eines Dammes.
§. 3. Begriff eines Deiches.
§. 4. Unterschied unter Deichen und Teichen, und deren Begriff und Rechten.
§. 5. Unterschied unter Deichen und Dämmen.
§. 6. Etymologie und Synonimen der Wörter Damm und Deich.
§. 7. Endzweck der Deiche.
§. 8. Haupteigenschaften eines guten Deiches.
§. 9. Von den Materien, aus denen Deiche gebauet werden.
§. 10. Verschiedene Abtheilungen, Arten und Benennungen der Deiche, auch von Schleusen, Buhnen, Sielen, Schlachten rc.
§. 11. Practischer Nutzen dieser Abtheilungen und Benennungen.
§. 12. Theoretische Abtheilungen der Deiche, auch von Wurthen und Dünen.

Zweytes Capitel.

Vom Deichrechte, dessen Begriff, Nutzen und verschiedenen Theilen, auch von der Deichrechtsgelehrsamkeit überhaupt, deren Nutzen und Cultur.

§. 13. Schriftsteller.
§. 14. Begriff und Umfang des Damm- und Deichrechtes.
§. 15. Eintheilung des Deichrechtes in natürliches und positives.
§. 16. Das positive Deichrecht zerfällt in das allgemeine und besondere:
§. 17. Ferner in das Alte, Mittlere und Neue, wie auch in das Einheimische und Fremde.
§. 18. Nutzen dieser Eintheilungen.
§. 19. Von Deichsachen, deren Begriff und Eintheilungen.
§. 20. Große Wichtigkeit derselben.
§. 21. Begriff des Deichregals.
§. 22. Unterschied unter Deichstaatsrecht und Deichprivatrecht.
§. 23. Synonimen und Theile des Deichregals.
§. 24. Von der Deichgesetzgebung.
§. 25. Von ber Oberdeichökonomie.
§. 26. Von der Oberdeichgerichtsbarkeit.
§. 27. Von Deichgerichten, deren Eintheilung, Umfang und Urtheilsprüchen.
§. 28. Von Deichcommissionen.
§. 29. Vom Deichproceß.
§. 30. Begriff der Deichrechtsgelehrsamkeit.
§. 31. Von Deichcautelen.
§. 32. Von dem Nutzen der Deichrechtswissenschaft.
§. 33. Geringe Cultur derselben.

Grundsätze
des Deich= Damm= Siel= und Schleusenrechts überhaupt sowohl; als auch insbesondere des Schleswig=Holsteinischen.

Erster Theil.
Vom Damm= und Deichrechte, dessen Quellen und Hülfsmitteln überhaupt.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Begriffe und Einleitung in selbiges.

Erstes Capitel.
Von Dämmen, Deichen und Teichen, deren Begriff, Benennungen, Endzweck, Erfordernissen, Abtheilungen und deren Nutzen überhaupt.

Et vitae pars nulla perit: quodcunque recedit
Litibus, incumbit studiis — —

Claudianus.

§ 1.
Schriftsteller.

1. *Bongart* diss. de *iure aggerum et cataractarum Traiect. ad Rhen.* edit. 1741.
2. *Jodoci Hackmanni Stadensis.* J. U. D. ac Reip. patriae proconsulis, consiliarii

provincialis et archidicasterii regii in ducatibus Bremensi et Verdensi assessoris tractatus iuridicus de iure aggerum von Deichen und Dämmen und deren Gerechtigkeit ꝛc. *Stadae* 1790. Cap. I. II. IV. VII. VIII.

3. **J. W. A. von Hunrichs**, ehemaligen Etatsraths und Deichgräfen in dem Herzogthum Oldenburg practische Anleitung zum Deich- Siel- und Schlengenbau. Erster Th. Bremen 1770. Zweyter Theil 1771. 4tes Capitel des ersten Theils.

4. Anfangsgründe zur Deich- und Wasserbaukunst ans Licht gegeben von **Albert Brahms**. Aurich 1754.

5. **J. F. Silberschlag** Abhandlung von dem Wasserbau an Strömen. Leipzig 1766, mit Kupfern.

6. Ebendesselben ausführliche Abhandlung der Hydrotechnic. Leipzig 1772.

7. Practisches Handbuch für Hydrotechniker von **C. W. Fuchs**, Churfürstl. Maynzischem Artillerielieutenant. Leipzig 1791. (Allgemeine Litteraturzeitung vom 27sten Junius 1792. No. 107. S. 649.)

8. Des Hrn. Etatsraths **Joh. Nicolaus Tetens** Reisen in die Marschländer an der Nordsee, zur Beobachtung des Deichbaues, in Briefen. Erster Band. Leipzig 1788. Zweyter Band.

9. Beyträge zur Hydraulischen Architectur, aufgesetzt von **Reinhard Woltmann**, Director

der Wasserbauwerke zu Ritzebüttel ꝛc. 1ster Bd. Göttingen bey Joh. Christ. Dieterich 1791. Zweyter Band 1792. Dritter Band 1794. (Allgem. Litteraturzeitung vom 6ten März 1793. S. 313, und vom 29sten Nov. 1794. S. 449.)

10. Beyträge zum practischen Wasserbau und zur Maschinenlehre von C. F. **Wiebeking**, Churpfälzischem Wasserbaumeister, der litterarischen Gesellschaft zu Maynz Mitglied, nebst 3 Kupfertafeln mit Stromcharten vom Rhein. ꝛc. Düsseldorf 1792. (Göttingsche gelehrte Zeitnng S. 206. v. 27sten Dec. 1792. S. 2061.)

11. **Johann Georg Schryers** Hohenloischen Ingenieurhauptmanns und Baudirectors practisch-öconomische Wasserbaukunst, zum Unterrichte für Beamte, Förster, Müller, Landleute. ꝛc. Stuttgard und Erfurth 1794. (Gothaische gelehrte Zeitung, 10tes St. vom 5ten März 1794. S. 157-159.)

12. Anleitung zur Deich- Schleusen- und Stackbaukunst, worin die gebräuchlichsten Kunstwörter erklärt und die gewöhnlichsten Bauanschläge angegeben werden von **Albr. August Kirchmann**. Lüneburg 1786. (Allgemeine Litteraturzeitung v. 9ten Sept. 1788. N. 217. S. 658.)

13. Lexikon der beym Deich- und Wasserbau, auch beym Deich- und Dammrecht vorkommenden fremden und einheimischen Kunstwörter und

Ausdrücke, wobey der Gebrauch der Sachen selbst erkläret, und zugleich Anleitung zum practischen Deich- und Wasserbau gegeben wird, mit dazu nötigen Kupfern, von J. S. Benzler, Churhannöverschem Oberdeichgräfen im Herzogthum Bremen. Leipzig 1792. Erster und zweyter Band, bey Johann Hinrich Kaven.

14. Grundriß zur Kenntniß und Verbesserung der Flüsse und Ströme, aus dem Holländischen übersetzt, verändert und vermehrt durch Nicolaus Beckman, Oberdeichgräfen zu Harburg, Göttingen, im Verlage der Wittwe Vandenhöck. 1775 — Anhang, Verzeichniß einiger zur Hydrotechnic herausgekommenen Bücher. S. 61-88.

15. Des Hrn. Directors Reinhard Woltmann Anzeige einiger hydraulischen Bücher und deren Inhalts, in desselben Beyträgen zur hydraulischen Architectur. Band 1. S. 103-219. 2ter Band. S. 199-304. 2ter Band. S. 214 u. f.

§. 2

Begriff eines Dammes.

Die Worte Deich, Teich und Damm, werden oft mit einander verwechselt [1]). Sie sind

---

1) Dieses ist unter andern geschehen von *Jodoco Hackmann* in iure aggerali, auch von dem

aber an sich allerdings in Hinsicht ihres Endzwecks sehr unterschieden. Ein Damm ist eigentlich eine durch eine niedrige und wasserreiche Gegend aufgeführte Erhöhung, um Reisenden einen bequemen und trockenen Weg zu verschaffen, oder auch zu gewissen Absichten, wie bey Grundbauten, den Zufluß des Wassers zu verhüten [2]). Ein Damm besteht nicht allemal aus einem bloßen Erdwalle [3]); sondern wird auch öfters aus andern Materien aufgeführet, von welchen er seine besondere Benennung erhält, als Erddamm, Buschdamm, Steindamm [4]) Knüppeldamm, Sanddamme.

Hrn. von Hunrichs in seiner practischen Anleitung zum Deich- Siel- und Schlengenbau. Th. 1. Cap. IV. §. 1. S. 109.

2) Der **Mönkendamm** in Schleswig, der **Walkerdamm** in Kiel erläutern diesen Begriff; auch das **Dammthor** in Hamburg, so seinen Namen von dem Damm hat, der in alten Zeiten durch die Alster geschlagen war.

3) Wie Hr. **Silberschlag** zu behaupten scheint in der Hydrotechnic. Th. 1. §. 345.

4) **G. S. Benzlers** Lexicon der beym Deich- und Wasserbau, wie auch beym Damm- und Deich-

Dergleichen Dämme macht man auch bey Bergwerksteichen, deren Größe und Gestalt ihre besondere Bestimmungen haben, und bey deren Errichtung der Ausdruck Dammstossen üblich ist [5]). In der Holsteinischen Landgerichtsordnung werden die Dämme nicht zu den Deichen [6]), sondern zu den Wegen und Stegen gerechnet und nach den dieserhalb gegebenen Verordnungen und Gesetzen beurtheilet. Die Aufsicht über selbige haben theils die Weginspectoren; theils, wie im Preussischen, besonders dazu bestellte Dammeister und Dammbereuter [7]).

---

recht vorkommenden Kunstworte und Ausdrücke. Band 1. S. 84. — *Heinecken* tentamina iur. aggeral. §. 1. p. 2. no. c.

5) Magazin der Bergwerkskunde. Dresden 1785. Th. 1. (Jenaische allgemeine Litteraturzeitung vom Jan. 1786. N. 9. S. 66.) — **Benzlers** Lexicon rc. Th. 1. S. 86.

6) Schleswig-Holsteinische Landgerichtsordnung. Th. 1. Tit. 5. Th. 4. Tit. 21. — Wegeverordnung für das Herzogthum Schleswig. Christiansburg den 29sten Oct. 1784. §. 11. S. 11.

7) **Benzlers** Deichlexicon rc. S. 84. — **Preussische** Deich- und Ufer- auch Graben- und Wegeordnung in dem auf beyden Seiten der Oder belegenen niedern Bruch.

§. 3.

Begriff eines Deiches.

Bey Erklärung des Worts Deich sehen manche nicht bloß auf dem Hauptendzweck desselben (§. 7.), sondern auch auf Nebenendzwecke und Umstände, unter andern auch auf die Materien, woraus die Deiche gewöhnlich errichtet oder gebauet werden. Dieser Umstand ist als die Hauptursache der verschiedenen und von einander abweichenden Erklärungen dieser Benennung anzusetzen. So nennt Winckelmann[8]) einen Deich, einen von "der besten Kleyerde dicht aufgeschlagenen aus- "wendig mit Sohden und grünen Rasen be- "setzten und bekleideten Aufwurf, der wie die "Wälle und Brustwehren, aber nur in größerer "Fläche, gemacht wird". Sieht man hingegen bey Bestimmung des Begriffs eines Deiches bloß auf den Hauptendzweck desselben, der in der Verhütung außerordentlicher Ergießungen und Ueberschwemmungen besteht[9]); so

8) In der Oldenburgischen Chronik. Th. 1. Cap. 1.

9) Des Herrn Directors **Reinhard Woltmann** erste Grundsätze der See-Deichs-öconomie. §. 1. Zusatz 1. in desselben Beyträgen zur hydraulischen Architectur. 1ster Band.

nennt man richtiger Deiche an den Ufern der Meere auch Flüsse und Ströme aufgeworfene Wälle oder Schutzwehren gegen aufschwellende und Ueberströmung drohende Fluthen[10]). Eben diesen Begriff legt Herr Heinecken[11]) zum Grunde, wenn er einen Deich oder aggerem nennt "molem terrae "circa fluniorum ripas vel littora fluminibus "mariue oppositam, ut resistendo intumescen-"tibus undis praesidio sit circumjectis agris." — Weit kürzer drükt sich Jodocus Hackmann aus[12]), wenn er sagt: "agger est "terrae moles undis cohibendis opposita.

§. 4.

Von dem Unterschied unter Deichen und Teichen und deren Rechten.

Litteratur.

1. Des wailand verdienstvollen Seniors der Kielischen Universität *Gottlieb Henrici Kannegieser* libellus de cura piscium per

---

10) Silberschlags Hydrotechnic. Th. 1. §. 245. — S. G. Benzlers Lexicon rc. 1ster Band. S. 88.

11) In tentaminibus iuris aggeralis Reipublicae Bremensis sect. 1. cap. 1. §. 1. pag. 2.

12) In tractatu de iure aggerum. cap. 1. pag. 7. N. 25.

Sclesvici et Holsatiae ducatum usitata. &c. *Kilonii* 1750.

2. Allgemeine Abhandlungen von den Fischereyen und Geschichte der Fische, die dadurch verschafft werden, von **du Hamel** und **la Marre**, aus dem Französischen von **Schreber**, mit Kupfern. Leipzig 1773.

3. Kurzer Unterricht für den practischen Landwirth, neue Fischteiche mit wenigen Kosten anzulegen; die Teichdämme für Ueberschwemmung in Sicherheit zu setzen ꝛc. von **M. Christian Gottlieb Hermann**, Pastor zu Cammerswalde. Freyburg bey Barthels Wittwe auf Kosten des Verfassers. 1791. S. 263. mit Kupfern, in 8. (Jenaische allgemeine Litteraturzeitung N. 40. vom 13ten Febr. 1793. S. 316.)

4. Abhandlung des Herrn Forstmeisters **Ahlers** in Oldenburg von Behandlung der Fischteiche, welche eingerückt ist in die Oldenburgischen Blätter vermischten Inhalts. Band 1. 1787. N. 5. (Allgemeine Litteraturzeitung vom 29sten Decemb. 1788. N. 311. S. 883.)

5. **Franz Ludewig von Cancrin** Abhandlung vom Bau der Fischteiche, mit Kupfern. 1791.

Von den Deichen sind sehr unterschieden Teiche oder Weiher, worunter man Wassersammlungen verstehet, die in Ländereien befind-

lich und eingeschlossen sind und Mühlen, Schott oder Stauteiche heissen, wenn sie um Mühlen und Fabriken zu treiben angelegt sind; Fischteiche (piscinae) hingegen, wenn sie zum Besten und zur Cultur der Fischereyen bestimmt sind [13]). Wenn gleich einige derselben ausgegraben und mit einem Damm versehen oder umgeben sind; so können sie doch nicht zu den Deichen und Dämmen gerechnet und nach deren Rechten beurtheilet werden [14]). Eine Haupt- und vorzügliche Gattung derselben

---

13) Des Herrn **Woltmann** erste Grundsätze der Seedeichsöconomie, in dessen Beyträgen zur hydraulischen Architectur. Th. 1. S. 1. **Johann Esaias Silberschlags** ausführliche Abhandlung der Hydrotechnic. Th. 1. Cap. 6. §. 345. S. 342-343. **Franz Ludewig von Cancrin** Abhandlung von dem Rechte des Eich- oder Sicherpfahls. Ein Beytrag zum Mühlenrechte. Giessen 1788. In dessen kleinen technologischen Werken im 2ten Bande. St. 2.

14) **Joh. Carl Hinrich Dreyers** Versuch einer Anleitung zur Kenntniß der Deichgesetze. §. 1. Not. 1. in dessen Miscellanen oder kleinen Schriften über einige Gegenstände des deutschen Rechts. Lübeck 1784. N. 1. S. 6. — Von den Fischteichen ist auch nachzusehen **Benzlers** Lexicon. 2ter Band. S. 223.

sind in Holstein die Karpfenteiche. In der Marsch kann man auch dahin die sogenannten Wehlen rechnen, die bey Ueberschwemmungen, Kamm- oder Kapstürzungen, Durchbrüchen und Grundbrüchen der Deiche entstanden und wegen der schönen und fetten Wöhlbötte bekannt sind. Nach einer Königl. Verordnung sollen in Holstein bey den jährl. Karpfenfischereyen die Fische nicht mehr nach so genannten Zubern, sondern nach dem Gewichte verkauft werden, nach welchem Ein hundert und vierzig Pfunde für einen Zuber zu rechnen sind [15]). Ob den dienstpflichtigen Unterthanen die zum Fischen erforderlichen Fischerstiefeln und ledernen Schürzfellen von der Guthsherrschaft gegeben werden müssen — und ob die Entschuldigung des dienstpflichtigen Unterthanen, daß er das Wasser nicht vertragen könne, als eine Ehehafte anzusehen sey, die ihn sonst von dem bey der Fischerey zu

---

15 a) Des Hrn. **Tetens** Reisen in die Marschländer ꝛc. 1ster Band. 4ter Brief. S. 25.

15 b) Patent, daß bey Fischung der Teiche in den Herzogthümern die als Kaufmannswaare zu verkaufende Fische nicht mehr in Zuber ausgemessen, sondern nach dem Gewichte 140 Pfd. für einen Zuber gerechnet verkauft werden sollen. Glückstadt den 21sten Oct. 1779.

leistenden Dienste befreyen können; — nicht weniger ob die Winterfischerey ein bloßer Mannsdienst sey — ferner ob die Dienste bey den Fischereyen auf unbestimmte Tagewerke gesetzt werden können — und was in Hinsicht der Fischerfuhren und der Ladungen bey selbigen zu beobachten und Rechtens sey? sind Fragen, die oft wichtige Gegenstände rechtlicher Untersuchungen und Entscheidungen werden können, welche aber nicht sowohl nach allgemeinen Regeln als nach besondern Umständen auch Landesgesetzen und Herkommen bey vorkommenden Fällen zu bestimmen sind. Denn so ist es unter andern billig und Rechtens, daß an denjenigen Orten, wo die Fischer und mitfischenden Unterthanen zur Entschädigung ihrer Mühe und Kosten gewisse Fische, die man Flügelfische nennt, erhalten, sich auch dafür das Fischergeräthe selbst anschaffen und halten müssen[16]. Auf eine

---

16) Mit mehrerem handelt von diesen und andern ähnlichen Fragen der berühmte und verdienstvolle Verfasser der Oeconomiae forensis oder des kurzen Inbegriffs der landwirthschaftlichen Wahrheiten, welche allen sowohl hohen als niedrigen Gerichtspersonen zu wissen nöthig sind. Berlin 1780, im sechsten Bande in der Fort-

ähnliche Art ist aus Localumständen und Verhältnissen das neulich von einem Holsteiner aufgeworfene öconomisch-juristische Problem zu beurtheilen: Ob die Fischteiche in Holstein abnehmen, und ob dieses durch Gesetze zu verhindern sey [17])?

§. 5.

Von dem Unterschied unter Deichen und Dämmen.

Der Unterschied unter Deichen und Dämmen scheint an einigen Orten, wie auch in Holstein gesetzlich bestimmt zu seyn (§. 2.) [18]),

---

setzung des 8ten Hauptstückes. §. 792-798. S. 118-125. — Patent, betreffend die Bestrafung der im Amte Bordesholm eingerissenen Fischdiebereien d. d. Glückst. d. 27. May 1788.

17) Ideen eines gut gesinnten Holsteiners in den Schlesw. Holst. Provinzialberichten im 3ten Jahrg. 3ten Heft. N. 1. §. 7. S. 216-217.

18) Man sehe hierüber des Herrn Dohmprobstens **Dreyer** Versuch einer Anleitung zur Kenntniß der Deichgesetze. §. 6. N. 8. in dessen Miscellanen über einige Gegenstände des deutschen Rechtes. S. 37. — Schlesw. Holst. Landgerichtsordnung. Th. 1. Tit. 5. Th. 4. Tit. 20.

und hat übrigens seinen hinlänglichen Grund in dem verschiedenen Bau und den besondern Anlagen derselben, so wie auch in ihren verschiedenen Endzwecken. — Die Deiche werden in die Höhe geführet, welche eingerichtet werden muß nach der größten Höhe der abzuhaltenden Fluthen[19]. — Die Dämme aber werden nur durch die Tiefe geschlagen — die Deiche schützen die hinter ihnen liegenden Ländereyen gegen außerordentliche Ergießungen und hohe Fluthen anschwellender Ströme und Meere (§. 3.) — die Dämme hingegen haben nur die Absicht das Binnenwasser zu stauen oder zu Wegen und Stegen durch niedrige und sumpfigte Orte zu dienen (§. 2.). Darin hingegen haben Deiche und Dämme ein Aehnlichkeit, daß die Grundlage eines Deiches als ein Damm angesehen werden kann, der in die

---

19) Von **Hunrichs** practische Anleitung zum Deich-Siel- und Schlengenbau. Th. 1. Cap. 4. Von Deichen und wie dieselben anzulegen sind §. 3. S. 111. des Herrn Directors **Woltmann** Theorie des Deichbaues oder physico-mathematische Abhandlung über die beste Gestalt der Deiche §. 49. in dessen Beyträgen zur hydraulischen Architectur. Band 2. S. 111.

Höhe geführt und auf diese Art durch seinen besondern Bau zu einem Deiche angewachsen ist. Daher Serenius in seinem Wörterbuch einen Deich einen upgehögeten Damm nennt [20]). Eben daher kömmt es auch, daß eine jede vorläufige Bedeichung, besonders diejenige, welche bey Grund- und Durchbrüchen der Deiche geschiehet, unter andern auch Fangdamm genennet wird [21]). Aus dem Unterschied unter Deichen und Dämmen lassen sich allerdings Rechtsgrundsätze herleiten und bestimmen. Wer z. B. zur Anlegung eines Moordammes oder Auffahrts- und Fährdammes verbunden ist, hat keine Verbindlichkeit einen Deich aufzuführen, der das Land gegen andringende Wasserfluthen schützet — darf es auch nicht einmal thun, weil dadurch unter andern der Abfluß des Moorwassers würde gestauet werden [22]).

---

20) In dictionario Suet. Goth. S. 79.

21) G. S. Benzlers Lexicon. 1. Bd. S: 145-147. Im Holländischen: Vorst-Kade, Keerkade, Vangdam, oder auch Bekraging.

22) Responsum der Juristenfacultät zu Kiel: **ob die Deiche und Dämme einerley Bedeutung haben?** in den Glückstädtischen Anzei-

§. 6.

Etymologie und Synonimen der Wörter Damm und Deich.

Das Wort Damm kommt von Temmen, Dämmen, (domare)[23]. Das Wort Deich oder Dyk braucht man nicht mit einigen von hebräischen oder griechischen Wörtern abzuleiten[24]. Dy hieß bey den alten Deutschen: zusammengehäufte Erde (terra aggesta) — Dyken hieß daher so viel als Erde zusam-

---

gen vom Jahr 1752, St. 20. und die demselben im St. 28. entgegengesetzte gründliche Anmerkung: **Von dem Unterschied zwischen Deichen und Dämmen.** Die Veranlassung zu diesen Untersuchungen und Abhandlungen hat ein in Rostock über einen Proceß wegen Reparation eines **Staudammes** abgefaßtes Urtheil gegeben.

23) **Franziscus Junius** in etymologico Anglo-Saxonico sub voce **Damm.** Dieselbe Ableitung nehmen auch an **Jodocus Hackmann** in tractatu de iure aggerum cap. 1. N. 26-29. pag. 8. und **Winkelmann** in der Oldenburgischen Chronik. Th. 1. S. 12.

24) **Hackmann** am eben benannten Orte.

häufen[25]). Daher Dyk oder Deich einen von Erde oder andern Materien zusammengebrachten oder gebaueten Wall bedeutet[26]. Im Lateinischen heißt Deich agger von adgerendo — das Wort agger hat also mit dem Ausdruck terra adgesta eine und dieselbe Bedeutung; auch stimmet hiemit der griechische Ausdrück γεσα oder ἄγεσα überein[27]). In der lateinischen Sprache und namentlich in den Römischen Gesetzen[28]) hat man noch andere Benennungen und Synonimen dieses Wortes. Da-

---

25) G. **Roth** von den alten Chauzen. — Des seligen Herrn Generalsuperintendenten **Pratje** in Stade altes und neues der Herzogthümer Bremen und Verden. Cap. 2. §. 8.

26) Bremisch-Niedersächsisches Wörterbuch sub voce **Deich**. — *Christiani Abrahami Heinecken* tentamina iuris aggeralis reipublicae Bremensis. sect. 1. cap. 1. §. 1.

27) *Casaubonus* ad *Polybium*. p. 165.

28) L. in Aegypto 10 *D. de extraord. crim.* L. unic. *C. de Nili aggere non rumpendo.* L. 37. §. 1. *D. de relig. et sumt. funer.* *Bartolus* in leg. liberto ff. de negot. gest. in fin.

hin gehören die Ausdrücke: choma, vallum, munimentum, defensio, moles[29]). Weil ein Deich sich immer auf einem Damm gründet, (§. 5.) so wird ein Deich, um ihn von einem Fischteich (§. 4.) desto besser zu unterscheiden, in einigen alten deutschen Gesetzen, wie unter andern in den Sächsischen und Magdeburgischen, nicht unschicklich Deichdamm, Dieckdamm genennet[30]). In Ostfriesland hingegen soll das Wort Dieckdamm bedeuten einen durch Sturm beschädigten Deich, dessen Fuß bis auf das Fundament beschädiget ist. Bisweilen bedeutet es aber auch daselbst einen Nothdeich[31]). — An einigen Orten

---

29) Von diesen und andern Ausdrücken und Benennungen der Deiche handelt umständlich *Hackmann* in iure aggerum. cap. 1. n. 49-81. pag. 13-18.

30) Magdeburgische erneuerte Deichordnung vom Jahr 1755. — *Francisci Pfeil* conf. 146. N. 5. *Hackmann* in tractatu de iure aggerum. cap. 1. n. 31-37. p. 9. 10.

31) *Hackmann* in tractatu de iure aggerum. Cap. 1. N. 35-36 p. 9. 10. Resol. com. Ostfris. Ulric. dat. Deput. praef. Esens d. 2 Martii. Ao. 1632. §. so viel aber die Einge-

nennt man die Deiche auch Wasserschlachten; imgleichen Bollwerke und Wehren (obices;) [32]), unter welcher letztern Benennung man sonst einen Bau verstehet, der die Absicht hat das Wasser in seinem natürlichen Lauf aufzuhalten und solches anderswohin oder abzuleiten [33]). Im Lande Wursten nennt man die Deiche, welche das Land gegen die Wasserstürzung von der Geest sichern, graue Wälle und die Deichbediente Wallgeschworne. — In den alten Deichgesetzen heißen sie oft Erdwälle.

§. 7.

Endzwecke der Deiche.

Schon der Begriff und der Unterschied unter Dämmen und Deichen werden durch ihre an sich verschiedenen Endzwecke bestimmet. (§. 5.) Was nun insbesondere aber die Deiche

---

sessenen Esener Amts angehet, ibi solche preßhaftige Teiche mit Dykdammen rc. zu versorgen.

32) *Stypmann* de iure marit. et naut. p. 2. Cap. 5. N. 389.

33) **Franz Ludewig von Cancrin** Abhandlung von dem Bau der Wehre mit 10 Kupfertafeln. Giessen 1788. Cap. 2. §. 24. in dem zweiten Bande seiner kleinen technologischen Werke. — **Dreyers** Anleitung rc. S. 6.

anbetrifft; so kann man außer dem Hauptendzweck, zu dessen Erreichung sie vorzüglich angelegt und gebauet werden, auch noch andern Nebenabsichten und Endzwecke mittelst selbiger zu erhalten suchen. Dahero kann man die Endzwecke oder Absichten, die man beym Deichbau oder durch Deiche zu erhalten sucht, eintheilen in den Hauptendzweck eines Deiches (finem primarium [34]) und in die Nebenendzwecke (fines secundarios). Der Hauptendzweck eines jeden Deichs, der das Wesen desselben bestimmet, auch seinen Unterschied von einem Teich und Damm festsetzet, besteht darin, daß ein Deich eine Schutzwehre seyn soll, entweder gegen die Fluthen der ungestümen See, oder der anschwellenden Landströme, es mögen selbige nun in die See hinabfließen oder aus der See ins Land gehen [35]). Außer die-

---

34) Hr. **Woltmann** in den Grundsätzen der Seedeichsöconomie §. 1. Zusatz 1. in dem ersten Bande seiner Beyträge zur hydraul. Architectur sieht nur bloß auf den Hauptendzweck der Deiche.

35) *Christianus Abrahamus Heinecken* in tentaminibus iuris aggeralis sect. 1. c. 11. pag. 11-42. handelt sehr umständlich von den verschiedenen Endzwecken der Deiche. Ingl.

sem Hauptendzweck können auch die Deiche andere Nebenendzwecke haben, die man zugleich mit jenem Hauptendzweck zu verbinden und zu erhalten sucht, von welchen Nebenendzwecken die Deiche oft besondere Namen oder Benennungen erhalten (§. 9.). Man kann nemlich durch selbige auch die Austrocknung der Marschländereien mit zu befördern und zu erhalten suchen [36]); zu welchem Ende alsdenn bey den Deichen Schleusen und Siele, auch bisweilen Wasserschöpfmühlen [37]) angelegt werden, die dadurch einen besondern und wichtigen Gegenstand des Deichbaues [38]) und der Deich=

Hackmann in tract. de iur. agger. C. 8. de fine et effectu aggerum.

36) *C. A. Heinecken* tentamina iuris aggeralis. sect. 2. Cap. 2. §. 12-14. p. 35-39.

37) Die Geschichte dieser holländischen Erfindung erzählet *Trozius* in iure agrario. tom. I. diss. 2. §. 3. und *Heinecken* in tentaminibus iuris aggeralis §. 13. p. 36. Von ihren Nutzen aber und der bey ihrer Anlegung nöthigen Vorsicht handelt Hr. Oberdeichgräf **Benzler** in seinem Lexicon. Band 2. S. 266-270.

38) Von **Hunrichs** pract. Anleit. zum Deich= Siel= und Schlengenbau. Th. I. Cap. 5. S. 248-538.

öconomie auch der Deichgesetzgebung aus- machen[39]). Solche Deiche werden daher Siel- und Schleusendeiche genannt[40]). Es können auch ferner Deiche errichtet werden, deren Absicht bloß darauf hingehet nur das Sommer- und nicht das Winterwasser in den Marschen von den cultivirten Fluren und Ländereyen abzuhalten, welches der Fall ist bey den sogenannten Sommer- oder Taumeldeichen. — Ferner können auch Deiche beyläufig gleich den Marksteinen zum Beweise der Gerichtsbarkeit und des Eigenthums dienen[41]).

---

39) Entwurf des jetzigen Deichrechtes in den Marschländern der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst (jetzigen Herzogth. Oldenburg) Bremen 1768. Art. 41. v. Sielrechte ꝛc. Art. 52. S. 197-278. — *J. S. Stryckii* dissertat. de iure Cataractarum v. Schleusenrecht. Halae 1746.

40) Von deren Oeconomie handelt unter andern auch der Hr. Oberdeichgräfe **Benzler** in seinem Lexicon. Th. 1. S. 160-167.

41) *Jodocus Hackmann* in tractatu de iure aggerum. cap. VIII. de fine et effectu aggerum. N. 122-133. p. 193-195. *L. L. Baiuuariorum* tit. XI. de term. rupt. c. 3. §. 1. *L. L. Wisigothorum* lib. X. tit. III. c. 3.

Uebrigens ergiebt es sich von selbst, daß vorzüglich in Rücksicht auf den Hauptendzweck eines Deiches jedesmal die Stärke und innere Einrichtung des Deiches selbst, nemlich seine Höhe, Breite und Dicke nach den Regeln der Deichbaukunst eingerichtet und hernach ebenmässig beurtheilet werden müsse, ob ein Deichpflichtiger hierin nach Maaßgabe der Deichgesetze und des Deichrechtes seiner Deichpflichtigkeit und Schuldigkeit ein Gnüge geleistet habe oder nicht [42]).

§. 8.

Haupteigenschaften eines guten oder bestickmässigen Deichs.

Litteratur.

1. Johann Michael Hube, der Stadt Thorn Secretairs Abhandlung über die Aufgabe aus der Haushaltungskunst, auf was für eine Art,

---

42) Georg Daniel Petitt oder Petiscus elementa iuris aggeralis theorectico-practica oder allgemeine Grundsätze zur Einleitung in die Deich- und Dammrechtswissenschaft. Zelle 1767. Theses 1-3. S. 6-34. *David Mevii* decis. t. IX. decis. 149. N. 8.

kann ein festerer und stärkerer Damm, als sonsten gebräuchlich gewesen, aufgeführt werden? u. s. w? ist von der naturforschenden Gesellschaft in Danzig 1766 den 19ten März mit dem Fürstl. Jablonowskischen Preise gekrönet worden. — Expatiata ruunt per apertos flumina campos. Danzig 1770.

2. Des Herrn Directors **Woltmann** Theorie des Deichbaues oder physico-mathematische Abhandlung über die beste Gestalt der Deiche, in desselben Beyträgen zur hydraulischen Architectur 2ter Band. S. 1-168.

3. A. G. von **Münnich** Unterredung von Deichsachen, insonderheit vom Deichbau. Oldenburg 1720.

4. **Lucas Vos** Anleitung zum Wasserbau an Fluß und Strömen. Augsb. 1767.

5. Abhandlung vom Wasserbau an Strömen. Preisschrift, welche die in den öconomischen Nachrichten darauf gesetzte Prämie erhalten. — Ut aliis, quo possim, modo prosim. Leipzig 1756. das XII. Capitel von Deichen und Dämmen.

6. Physicalische Abhandlung des Deichbaues. Erster theoretischer und zweyter practischer Theil, von **Leonhard Friederich Stammer**, Wallmeister in der Königl. Vestung Glückstadt. Dieses Werk besteht noch in einer ungedruckten Hand-

schrift, von der ich eine Abschrift besitze. Einen kurzen Inhalt davon findet man angeführt in des Herrn Dohmprobstens **Dreyer** Anleitung zur Kenntniß der Deichgesetze. §. 6. Not. 4.

Der Hauptendzweck eines Deiches besteht in der Abwendung und Verhütung der Ueberströmmungen und Ueberschwemmungen hoher außerordentlicher Fluthen (§. 7.) Hieraus ergeben sich von selbst die Haupteigenschaften eines guten und seinem Endzwecke angemessenen Deichs, die seine Höhe, seine Dicke und Fläche bestimmen, deren Inbegriff mit dem eigenen Kunstworte der Bestick eines Deiches genennet wird, welcher nach Beschaffenheit des abzuhaltenden Wassers sowohl als auch des Erdreichs, woraus er bestehet, eingerichtet werden muß. Ein bestickmäßiger Deich muß daher Erstlich nach den Regeln der Deichbaukunst so eingerichtet seyn, daß er dem Druck des anströmenden Wassers auch bey den höchsten Sturmfluthen, die an den Schleswig-Holsteinischen Marschländern zwölf bis dreyzehn Fuß ohne die hinzukommenden Wellenerhöhung über die gewöhnliche Höhe steigen, hinlänglich widerstehen und demselben das Gleichgewicht halten könne, ohne

übern Haufen geworfen oder durchbrochen zu werden. Zweytens muß er so dichte gebauet seyn, daß er das Wasser nicht durchseigern lasse [43]); drittens muß die Materie, aus der er aufgerichtet ist, so fest und bündig seyn, daß sie weder vom Wasser leicht aufgelöset, noch von den anschlagenden Wellen leicht zertrennet werden könne; und endlich viertens sowohl bey der ersten Anlage als auch bey der Reparation nicht kostbarer, seltener und schwerer zu haben seyn, als es die Noth und Umstände erfordern [44]) — Wer bey dem Deichbau diese Erfordernisse nicht beob-

---

43) Indessen treffen die recht starken und höchsten Sturmfluthen, nach gemachten Beobachtungen, nur in 20 bis 30 Jahren einmal ein. Des Hrn. Etatsrath Tetens Reisen in die Marschländer an der Nordsee, 1ster Th. 1ster Brief S. 4 und 6.

44) Von Hunrichs practische Anleitung zum Deich-, Siel- und Schlengenbau 1ster Th. Cap. 4. von Deichen und wie dieselben anzulegen, welches Capitel ganz hiebey nachzusehen ist. S. 109-248. Petiscus Deich- und Dammrechtswissenschaft. thes. 2. 3. S. 12-34.

achtet, ist den Rechten nach allemal verantwortlich[45]).

§. 9.

Von den Materien, aus denen Deiche gebauet werden.

Litteratur.

1. Des Hrn. Pastors Hönert Abhandlung unter dem Titel: **Etwas von der Deicharbeit.** Bremen 1764 und zweyter Auflage 1774.

2. Von der Beschaffenheit des Bodens in Dithmarschen und dessen verschiedenen Erdarten findet man eine Beschreibung in des Hrn. Etatsraths **Tetens** Reisen in die Marschländer an der Nordsee zur Beobachtung des Deichbaues. Leipzig 1788. 1ster Th. 2ter Brief. S. 14-16.

3. Deichordnung für das Herzogthum Bremen, publicirt Stade den 29sten Julii, Cap. 2. Von den, bey behufiger Reparation der Deiche, zu beobachtenden Specialregeln und Puncten. §. 5. Cap. 3. von der Deicherde. §. 1-14. S. 19-30.

---

45) Deichordnung für das Herzogthum Bremen, publicirt Stade den 29sten Julii 1743. Cap. 1. Generalregeln §. 5. S. 7-8. **Albert Brahms** Anfangsgründe der Deich- und Wasserbaukunst. Cap. 5. §. 30-38. S. 19-24.

4. *Jodoci Hackmann* de iure aggerum cap. 6. de materia aggerum p. 105-144. et cap. 9. de obiecto aggerum p. 155-222.

5. **Franz Ludewig von Cancrin** Abhandlung von dem Torfe, dessen Ursprung, Nachwuchs, Aufbereitung, Gebrauch und Rechten, in dessen kleinen technologischen Werken. 1ster Band. N. 2.

6. Des jetzigen wirkl. Herzogl. Geheimenraths und ersten Rechtslehrers auf der Universität zu Tübingen Sixtus Jacob Kapf rechtliche Untersuchung der Frage: **ob der Torf zu den Regalien gehöre?** Tübingen 1767.

7. Von den verschiedenen Entstehungen des Torfs und dessen Eigenschaften handelt sehr lehrreich und gründlich der gelehrte und berühmte Franz Freyherr von **Beroldingen** in seinem Beobachtungen, Zweifeln und Fragen die Mineralogie betreffend. 1ster Versuch. 2te Auflage. S. 22.

Die vorhin angegebenen Haupteigenschaften eines guten Deichs (§. 8.) verschafft vorzüglich selbigem die sogenannte Marscherde oder die blaue Kleyerde, die ein fetter Ton ohne Sand ist[46]. Diese Erde hat nemlich genugsame

---

46) Des Hrn. Etatsrath **Tetens** Reisen in die Marschländer. 1ster Bd. 2ter Brief. S. 16.

Schwere und Bündigkeit, sie ist auch trocken, läßt sich vom Wasser nicht so leicht durchdringen, und läßt sich auch nur langsam auflösen. Sie ist ferner gewöhnlich gleich bey dem einzudeichenden Lande bey der Hand und wächset auch wieder an. Daher müssen Dämme und Deiche aus der in der Gegend, wo gedeicht wird, befindlichen Marscherde gemacht werden, über deren Gebrauch die Deichgesetze bestimmte Vorschriften enthalten [47]. Findet sich aber selbige nicht an dem Orte, wo gedeicht wird, so nimmt man diese Erde mit möglichen, Ersparung der Kosten von andern Ortster oder man sucht auch durch einen der verschiedenen Art des Erdreichs angemessenen Bestick [48]) das zu ersetzen, was der Erde an der Tüchtigkeit zum Deichbau mangelt. Die hiezu nöthigen Verfügungen werden nach Vorschrift der Deichgesetze von den Deichvorgesetzten und Obrigkeiten erthei-

---

47) Deichordn. für das Herzogth. Bremen. Cap. 3. §. 2. u. f. — Hube Abhandl. ꝛc. §. 26. S. 23.

48) Von Deichbesticken handelt der §. 23. der in Handschrift vorhandenen allgemeinen Anmerkungen zu einer ordentlichen und guten Einrichtung der Holsteinischen Deichverfassung.

let[49]. Wenn aber der Grund oder das Erdreich so schlecht seyn sollte, daß auf und bloß mit demselben kein Deich zu Stande gebracht werden könnte; so müssen nothwendig noch andere Materien, als Holz, Steine, Stroh und dergleichen zu Hülfe genommen und andere Erde mit Kosten angeschafft werden[50].

§. 10.

Verschiedene Abtheilungen, Arten und Benennungen der Deiche, auch von Schleusen, Buhnen, Sielen, Schlachten und Deichgeräthschaften.

Litteratur.

1. *Jodocus Hackmann* de iure aggerum c. 2. de divisione aggerum pag. 18-36.
2. *Heinecken* tentam. iur. aggeral. sect. c. 1. §. 6.

---

49) Deichordnung für das Herzogthum Bremen. Cap. 3. §. 11.

50) Von Hunrichs vom Deichbau Th. 1. Cap. 4. §. 2. S. 110-111. imgl. desselben ganzes Capitel, **woraus und wie die Marschländer entstehen.** Silberschlags Hydrotechnic Th. 1. §. 388. 389. *Heinecken* tentam. iur. aggeralis sect. 1. cap. 1. §. 7. p. 14-17.

3. Von Hunrichs Wörterbuch zur Erklärung der Kunstwörter und Ausdrücke, welche in der practischen Anleitung zum Deich- Siel- und Schlengenbau, auch in dem Entwurfe des Oldenburgischen Deichrechtes vorkommen. Dieses Lexicon steht hinter desselben Zusätzen zur Berichtigung und Ergänzung der Anleitung zum Deich- Siel- und Schlengenbau. Bremen 1782. S. 88.

Theils von der Materie, aus welcher die Deiche hauptsächlich gemacht werden; theils von der Art und Beschaffenheit des Gewässers, dem sie Widerstand thun sollen oder von ihrem Endzwecke (§. 7.) sind die verschiedenen Arten oder Abtheilungen der Deiche hergenommen, nicht weniger die eigenthümlichen Benennungen derselben. — In Rücksicht auf das Wasser und den Widerstand, der dem Andringen desselben geleistet werden soll, theilt man die Deiche ein in Hauptdeiche und in Nebendeiche. Erstere sollen der Gewalt der stürmischen See und der reissenden Ströme Widerstand thun. Sollen sie dieses unmittelbar und zwar ihrer eigentlichen Bestimmung nach auf immer; so heissen sie: See- und Haf-Deiche, auch bisweilen Revir-Deiche, wenn

sie an Flüssen und Strömen liegen[51]). Wenn sie hingegen aber nur auf eine Zeitlang das Wasser stauen sollen, etwa bey einer hohen Fluth; so nennt man sie Fluth= Ebbe= Stau= und Nothdeiche[52]); oder bey einem Deich= und Wasser= auch Schleusenbau, so bekommen sie die Namen der Kaden= Kahdeiche, Caydeiche, Chur= oder Kuhrdeiche, Kröpeldeiche[53]), Querdeiche, Kesseldeiche oder

---

51) *Hackmann* de iure aggerum. c. 2. N. 63. p. 34. Des Hrn. Oberdeichgräfens Benzler Lexicon. Erster Theil. S. 145. Th. 2. S. 71-189. von Hunrichs Wörterbuch zur Erklärung der Kunstwörter und Ausdrücke, welche in der practischen Anleitung zum Deich= Siel= und Schlengenbau, auch in dem Entwurfe des Oldenburgischen Deichrechtes vorkommen. S. 123. **Hafdeich, der Hauptdeich an der See oder Watte, so auch Haff genannt wird.** S. 174.

52) Des Hrn. Oberdeichgräfens Benzler Lexicon Erster Theil, S. 161. Th. 2. S. 9.

53) Des Hrn. Oberdeichgräfens Benzler Lexicon, Band 1. S. 250-252. *Hackmann* de iur. agger. cap. 2. p. 34.

Kajedeiche[54]) weil der Ausdruck Kaj einen eingeschlossenen Ort bedeutet und von dem Celtischen Worte Cau, welches so viel als einschließen heißet, abstammt[55]): so wie die Benennung Kesseldeich daher entstanden ist, weil solche vor einer Schleuse oder Braacke angelegte Deiche gemeiniglich eine der Figur eines Kesselhackens ähnliche Krümmung haben. Die See- Haf- oder Haupt- und Gefahr-Deiche haben entweder so genanntes Groden oder Vorland, oder sie liegen auch hart an dem anspülenden Gewässer. In diesem letztern Fall heißen sie Wasserdeiche auch Nassedeiche[56]), weil das Wasser unmittelbar an selbige anspühlet. Selbige werden alsdenn mit einem besondern Namen Schlickdeiche genannt, wenn vor selbigem kein Vorland sondern nur Watt und Schlick befind-

---

54) **Benzlers** Lexicon. 1ster Band. S. 226. Von **Hunrichs** Wörterbuch. S. 131-134.

55) Bremisch Niedersächsisches Wörterbuch unter dem Worte: **Kay.** **Georg Daniel Petiscus** allgemeine Grundsätze der Deich- und Dammrechtswissenschaft. S. 4.

56) **Benzlers** Lexicon. Bd. 2. S. 7. und 261.

lich ist, welchen Namen auch an einigen Orten, namentlich im Lande Wursten zwischen der Mündung der Elbe und Weser, die sonst so genannten Schlickzäune und Schlickfänger haben [57]). Ueberhaupt pflegt man auch alle Wasserdeiche Kahnendeiche zu nennen, weil die Erde mit Kähnen oder Schiffen wegen Mangel des Vorlandes dahin gebracht werden muß, wenn sie gebauet oder gebessert werden [58]). Eine besondere Art dieser Deiche sind die in Holland so genannten Schoor- oder Schaardeiche, welche nemlich ehemals Vorland gehabt, solches aber durch das Anspülen verlohren haben und vorzüglicher Gefahr und Reparation ausgesetzt oder auch schon beschädigt sind [59]); an einigen Orten werden diese Deiche auch Schalldeiche genannt, weil sie höchstens nur eine so sumpfige und niedrige Anlan-

---

57) Des Hrn. Oberdeichgräfens **Benzler** Lexicon. 2ter Band. S. 111-114.

58) Von **Hunrichs** vom Deichbau. Th. 1. Cap. 4. §. 15. S. 150. **Benzlers** Lexicon. 1ster Band. S. 213.

59) Von **Hunrichs** Wörterbuch. S. 163. **Benzlers** Lexicon. 2ter Band. S. 93.

dung haben, daß darinn Schallen oder Wurzeln von Schilf und Rohr ausschießen und fortkommen können[60]). Haben hingegen die Deiche Groden, Aussenland oder Vorland[61]), so heissen sie Groden- oder Vorlandsdeiche[62]). Ist dieses Vorland oder Mayfeld so sehr angewachsen, daß man es der Mühe und Kosten werth gehalten hat selbiges mit einem neuen Haupt- oder See- und Haf-Deich einzufassen, um es für des An- und Abspülen des Wassers zu sichern[63]); so wird der äußere Deich, mit welchem das Vorland eingedeicht ist, Aussendeich (Butendieck), im Ostfriesischen Uterdeich, genannt, der ältere und hintere Deich aber bekommt den Namen Mittel- oder Schlafdeich, auch Schlöper oder Schläferdeich (agger quiescens), weil er von seiner

---

60) Benzlers Lexicon. Band 2. S. 95.

61) Benzlers Lexicon. Band 2. S. 253.

62) Benzlers Lexicon. 1ster Band. S. 178. Von Hunrichs Wörterbuch. S. 122.

73) Albert Brahms Anfangsgründe des Deich- und Wasserbaues. 6tes Capitel von der Eindeichung des neu angewachsenen Landes und was dabey in Acht zu nehmen.

Hauptbestimmung nunmehro gleichsam ruhet[64]). Indessen verstehet man an einigen Orten unter dem Worte Schlafdeich auch einen alten Deich, der bey einer neüen Eindeichung oder Einlage dem Wasser Preis gegeben ist und auf dessen Unterhaltung weiter keine Kosten gewandt werden[65]). Diesen verschiedenen Gattungen der Hauptdeiche, die auch Winter- und Schaudeiche[66]) genannt werden, sind entgegengesetzt die Nebendeiche, die man auch Binnendeiche, Binnenlandsdeiche, Hinterdeiche, Achterdeiche, Binnen- oder Innendiecke, Indiecke auch Sturmdeiche nennet, welche dazu dienen, die hinter und seitwärts liegenden Marschen und Ländereien bey einem Deichbruche der Hauptdeiche und bey Ueberströmungen, die vom Binnenlande kommen, zu bewahren[67]). Zu den besondern Arten

---

64) Benzlers Lexicon. 2ter Band. S. 105. Von Hunrichs Wörterbuch. S. 167.

65) Silberschlags Hydrotechnic. Th. 1. §. 373. Von Hunrichs practische Einleitung zum Deich-, Damm-, Siel- und Schlengenbau. Th. 2. Cap. 2. §. 1-4.

66) Benzlers Lexicon. 1ster Band. S. 91.

67) Von Hunrichs a. a. O.

derselben gehören die sogenannten Camelungen, die man an Bächen und Wasserlosen anlegt, damit das Wasser aus selbigen nicht in die Wiesen trete — ferner die Sommerdeiche oder Tummeldeiche [68]) (aggeres aestivi), die an einigen Orten auch Poggendeiche, Pulterdeiche oder Polderdeiche, die so niedrig sind, daß sie das Winterwasser zur Befeuchtung und Auflösung der Fluren über sich hingehen lassen, aber dagegen das Sommerwasser abhalten, welches den Fluren und Saaten Schaden thun kann; ingleichen auch die Geest- Moor- und Heidedeiche, welche auf Mooren oder Moorländereien von Moorsoden aufgeworfen werden, um das Moorwasser aufzuhalten [69]); und endlich die abwärts

68) Ein Sommer- oder Tummeldeich wird auch bisweilen aber uneigentlich Caydeich genannt, weil er mit selbigem eine und dieselbe Höhe hat. Von Hunrichs a. a. O. §. 12. S. 139. In Eyderstedt nennt man die hin und wieder in den Dünen, wo solche schwach sind, auf den Nothfall gemachten Erd- und Schlafdeiche, Tummeldeiche. Hrn. Etatsraths Tetens Reisen in die Marschländer an der Nordsee. 1ster Band. 14ter Brief. St. 86. 87.

ins Land von andern Deichen gehenden Nebendeiche, die man gemeiniglich Flügeldeiche, im Herzogthum Oldenburg Aufdeiche, im Bremischen Landwehren, im Lande Hadeln Landmarken, im Lande Kehdingen Sietwenden und an andern Orten Armschläge und Schenkeldeiche auch Winkeldeiche nennet [70]. — Von der Materie, die bey dem Bau der Deiche den Umständen nach vorzüglich hat gebraucht werden müssen, erhalten die Deiche auch besondere Namen. — So hat man Sodendeiche, deren Seiten mit Soden oder Rasen belegt sind, Holzdeiche, Steindeiche, welche mit Steinen belegt sind, Gestickte oder Strohdeiche, deren nach der See oder nach dem Strohm gewandte Fläche mit Stroh bestickt ist, auch Pflockdeiche, welche wegen der Stärke der Fluth mit geankerten Pflocken verwahrt sind [71]), auch Fläckendeiche. An der Spitze von Nord-

69) *Jodoci Hackmann* tractatus de iure aggerum. cap. 2. N. 64.

70) Benzlers Lexicon. 1ster Th. S. 257. 2ter Theil. S. 280.

71) Von Hunrichs Entwurf des jetzigen Deich-Rechtes in den Marschländern des Herzogthums Oldenburg Art. 40. von Stroh- Holz- und Steindeichen. S. 193-197. **Petiscus** Grundsätze der Deich- und Dammrechtswissen-

holland auf dem kleinen Eilande Wieringen wird zu dem Bau der dortigen Deiche und zwar zur äußeren Böschung ein dort in großer Menge wachsendes Meergras gebraucht, welches die Holländer Wier nennen, daher die dortigen Deiche den Namen der Wierdeiche haben[72]. Auch von der Deichpflichtigkeit erhalten Deiche besondere Namen. So ist ein Rummeldeich ein solcher Deich, dessen Unterhaltung einer ganzen Gemeinde oblieget[73]. Ist die Unterhaltung desselben aber streitig, so wird er genennet Kiefdeich[74], auch Wrockdeich[75]. Endlich werden auch die schadhaften und beschädigten Deiche mit besondern Namen genannt Queldeiche auch Kuverdeiche, Braackdeiche, die durchgebrochen oder worin Braacken eingerissen sind, welche Wasser durchlassen[76]; so wie

---

schaft. S. 5. Benzlers Lexicon. Bd. 1. S. 154. Bd. 2. S. 169. Benzlers Lexicon Th. 1. S. 154-56. Lüneburgische Elbdeichordnung v. J. 1664. §. 18.

72) Benzlers Lexicon. Band 2. S. 279. 280.

73) Benzlers Lexicon. Band 2. S. 86.

74) Benzlers Lexicon. 1ster Band. S. 229.

75) Von Hunrichs Entwurf des Oldenburgischen Deich-Rechtes. Art. 3. S. 20-22.

76) Benzlers Lexicon. Band 2. S. 55.

Stummeldeiche Ueberreste der ehemals weiter hinausgegangenen Deichlinien sind, dergleichen man bey Cuxhaven am Ausfluß der Elbe findet[77]). In den alten Deichgesetzen wird ein schadhafter und schlechter Deich auch ein **kranker Deich** genannt[78]). Deiche, deren Hauptendzweck nicht in einem Schutz gegen Ueberschwemmung besteht, sondern die gegen Wind, Eis und Stromfluth schirmen sollen, dergleichen bisweilen an den Seehäfen angelegt sind, werden **Schirmdeiche** genannt[79]). **Saardeich** nennt man in einigen Gegenden das hinter dem Deiche belegene Land, welches durch das Ausgraben der Deicherde oder durch das sogenannte Pütten ist verdorben worden[80]). Bey den verschiedenen Arten der

---

77) **Benzlers** Lexicon. Band 2. S. 217.

78) **Benzlers** Lexicon. 1ster Band. S. 243. von dem schadhaften Deich bey dem Kirchspiel Büsum im Norderdithmarschen, den man das Kreuz der Landschaft nennet, handelt Hr. Etatsrath **Tetens** in seinen Reisen in die Marschländer im 5ten und 6ten Brief. S. 28-41.

79) **Benzlers** Lexicon. 2ter Band. S. 104.

80) **Benzlers** Lexicon. 2ter Band. S. 87.

Deiche machen auch die Nebentheile derselben und die mannigfaltigen zu selbigen gehörende Geräthschaften eine wichtige Betrachtung aus. Dahin gehören die zur Abwässerung nöthigen Pumpen, Höhlen, Sielen und Schleusen. Von diesen zur Abwässerung dienenden Schleusen sind sehr zu unterscheiden die etwann seit zwey hundert Jahren bekannt gewordenen sogenannten Kastenschleusen, mittelst deren Schiffe von einem niedrigen Canal in einen höhern oder auch von einem höhern in einen niedrigen mittelst der Schleusenkammer gelassen werden[81]). Diejenigen Deiche, die mit Abwässerungsschleusen versehen sind, erhalten den Namen der Siel- und Schleusendeiche[82]); zu selbigen gehören alsdenn auch die Abwässe-

---

81) Benzlers Lexicon 1ster Band. S. 219-221. Man sehe hievon das von **Van der Horst** und **Schenk** zu Amsterdam 1736 herausgegebene Schleusenbuch. Auch handelt von dem Schleusenbau in der Kürze **Albr. Aug. Kirchmann** in der Anleitung zur Deich- Schleusen- und Stackbaukunst. S. 305. 314.

82) Benzlers Lexicon, 2ter Band. S. 109. des Hrn. von **Hunrichs** Anleitung zum Deich- Siel- und Schlengenbau. 1ster Th. Cap. 5.

rungscanäle, welche mit kleinen Deichen versehen sind, die man Schlothdeiche[83]), Schlötterdeiche auch Slötterdämme nennet. — Ferner sind hieher zu rechnen die Bühnen, Stacken, Schlengen und Schlachten, oder Einbaue, Packwerke, Höftwerke, welche das Ufer befestigen oder von dem Ufer aus in den Strom geführet werden, um denselben von dem Ufer abzuleiten[84]). — Endlich verdienen auch die zum Deichbau erforderliche Werkzeuge und Geräthe genaue Untersuchung und Aufmerksamkeit, wohin denn unter andern die Wasserschöpfmühlen gehören, mittelst welcher das Wasser aus einer Niederung gemahlen wird, welche bisweilen mit einem Damm umgeben ist, den man einen Ringdeich nennet[85]). Ferner gehören zu den Deichgeräthschaften die Wuppen, Koyerkarren, Kley-

---

83) Benzlers Lexicon. S. 122-123.

84) Benzlers Lexicon. Band 2. S. 77. S. 104. Abhandlung von dem Wasserbau an Strömen. Cap. 4. S. 76.

85) Benzlers Lexicon. 2ter Band. S. 74. Ueber die Schöpfmühlen findet man einen sehr guten Aufsatz des Hrn. Prof. Büsch in den Hamburgischen Adrescomtoir-Nachrichten v. J. 1794.

spohren und Koyerhacken, wasserdichte Stiefeln, Schlitten, Bören, Forken, Schuppen, Axten und Spaden, auch an den Orten, wo mit Schiffen gedeichet wird, Diehlenschiffe und Kahnen[86]).

§. 11.

Practischer Nutzen dieser Abtheilungen und Benennungen.

Litteratur.

1. Von Hunrichs Oldenburgisches Deichrecht. Art. 21. S. 138. 139. Art. 31. S. 157-169. Art. 37. S. 188. 189. Art. 39. 40. 41. S. 191-208.
2. Deichordnung für das Herzogthum Bremen. Stade 1734. Cap. 12. S. 78-80.
3. Von Hunrichs practische Anleitung zum Deich- Siel- und Schlengenbau. 1ster Th. Cap. 4. Von Deichen und wie dieselben anzulegen sind. §. 11-19. S. 136-166.
4. Allgemeine Anmerkungen zu einer ordentlichen und guten Einrichtung und Verfassung in Deich- Schleusen- Siel- Wasserbau- und Wasserleitungssachen, welche, in so fern nicht die be-

86) Von Hunrichs Entwurf des Oldenburgischen Deichrechts. Art. 37. S. 188. 189.

sondern Umstände dieses oder jenes Districts ein anderes erfordern, durchgängig einzuführen seyn würde — ist ein von großen holsteinischen Deichverständigen in der Handschrift gemachter bis jetzo noch nicht gedruckter Entwurf zu einer verbesserten holsteinischen Deichverfassung, dessen auch mit gebührendem Lobe erwähnt hat der Hr. Domprobst **Dreyer** in der Vorrede seines Versuchs einer Anleitung zur Kenntniß der Deichgesetze. — In diesem Entwurf wird von §. 10-23. von den besondern Erfordernissen und Rechten der vorzüglichsten speciellen Arten der Deiche gehandelt.

5. Corpus statuorum Slesvicensium oder Sammlung der in dem Herzogthum Schleswig geltenden Land- und Stadtrechte, nebst den für diese Gegenden erlassenen Verfügungen, mit Anmerkungen begleitet von C. F. Freyherrn von **Brockdorf** und F. C. von **Eggers**. Schleswig 1794. 1ster Band. S. 390-427.

6. Von **Cronhelm** corpus constitutionum Regio-Holsaticarum &c.

Die vorhin namhaft gemachten und erklärten Abtheilungen und besonderen Benennungen der Deiche und der zu selbigen gehörenden Nebentheile sind nicht ohne practischen Nutzen; vielmehr hat eine jede angeführte Art der Deiche ihre besonderen und eigenthümlichen Gesetze

sowohl in Hinsicht ihrer innern Einrichtung oder des Deichbaues, als auch in Ansehung des Deichrechtes, oder der Entscheidung der dabey etwa eintretenden Streitigkeiten und Rechtsfragen. Zur Erläuterung dieser Bemerkung mögen folgende aus der Lehre von dem Deichbau und dem Deichrechte hergenommenen practischen Grundsätze und Bemerkungen dienen[87]). — Ein **Hauptdeich**, der gegen alle aufsteigende Fluthen das hinter ihm gelegene Land schützen soll, muß alle Eigenschaften und Erfordernisse eines guten Deichs (§. 7.) in höchstem Grade an sich haben. Er muß so hoch seyn, daß er die höchsten Fluthen, die gegen ihn aufsteigen können, die man **Sturmfluthen** nennt, abzuhalten im Stande sey, und so stark und flach, als nach seiner Lage gegen den Wind in Hinsicht der Breite des aufstehenden Wassers wie auch des Erdreichs erforderlich ist[88]). Es muß derselbe auch aus

---

87) Von Hunrichs practische Anleitung zum Deich- Siel- und Schlengenbau. Th. 1. Cap. 4. §. 11. S. 137. 138.

88) Hin und wieder giebt die Beobachtung, daß die höchsten Sturmfluthen nur alle 20 bis 30 Jahr eintreten, Anlaß zur Vernachläßigung

der besten und tauglichsten Deicherde nemlich aus der Kleyerde aufgeführt werden. Daher ist in den Deichgesetzen vorgeschrieben, "daß "kein neuer Deich mit der vorhin bereits "zum Deich gebrauchten und nachgehends "abgetretenen Erde gemacht: sondern zu "desto mehrerer Befestigung dessen dazu "anderweitige ganz neue, frische und zwar "gute, harte und zähe Kleyerde, sofern "dieselbe jedes Ortes vorhanden und zu "bekommen, nicht aber Schlick, Modder "oder andere nasse, wie auch moorigte "Erde gebrauchet und angeführet werden "soll[89])." Ueberhaupt erfordern die Deichgesetze in Hinsicht der Haupt- See- und Haf-Deiche die größte Sorgfalt sowohl bey dem Bau und Erhaltung, als auch bey der Wiederherstellung

---

der beym Deichbau zu beobachtenden Gesetze, wovon mit mehrerem handelt Hr. Etatsrath **Tetens** in den Reisen in die Marschländer. 1ster Bd. 1ster Brief. S. 6. 7.

89) Deichordnung für das Herzogthum Bremen. Stade den 29sten Jul. 1743. Capitel von den bey behufiger Reparation der Deiche zu beobachtenden Specialregeln und Puncten. §. 3. S. 11. 12.

derselben. Beweise hievon geben unter andern auch einige Schleswig-Holsteinische unten benannte Deichgesetze[90]). — Hingegen müssen bey Kaydeichen, die nur auf eine Zeitlang, um unter deren Schutz einen andern Deich oder eine Siel-Arbeit zu Stande zu bringen, geleget werden, und die man an einigen Orten Kloppdämme nennet[91]), der Bestick und die Anlage eingerichtet werden nach dem Unterschied der Wasserarbeit, die sie decken oder schützen, nach der Zeit, worin sie diese Dienste thun sollen, und nach der Wichtigkeit des Schadens, welcher von einem Durchbruche derselben während der Arbeit entstehen könnte[92]).

---

90) Spaden-Landrecht. Art. 12 und 13. Hochfürstl. Deichordnung im Amte Tondern Herzogs Friederich zu Schleswig-Holstein ꝛc. v. J. 1619 den 14ten May. Art. 5. im ersten Bande der Sammlung der in dem Herzogthum Schleswig geltenden Land- und Stadtrechte. S. 394-396. 399 bis 402.

91) Des Herrn Dohmprobstens **Dreyer** Vorrede zu seinen Miscellaneen oder kleinen Schriften über einige Gegenst. des Deutſ. Rechts. S. 4.

92) Von **Hunrichs** vom Deich- Siel- und Schlengenbau. §. 10. S. 133.

Denn nach vollendeter Arbeit wird ein solcher Kaydeich entweder wieder abgetragen oder auch dem Wasser Preis gegeben. — Eben so sind auch bey den einzelnen und verschiedenen Arten der Haupt- oder Hafdeiche besondere Regeln in Hinsicht ihres Baues als auch in Rücksicht auf die sie betreffende Gesetzgebung zu beobachten. So muß zum Beyspiel bey Schlickwasser oder Kahnendeichen der Fuß derselben nach besondern Regeln hinausgelegt und befestigt werden: auch ist die Dosirung, wo möglich so flach anzulegen, daß sie sich grün und feste halten könne, hinfolglich nicht alle Jahr von neuem mit Soden besetzet werden dürfe. Am süssen Wasser, wo die Sohden wurzeln können, berocket oder besetzet man diese Deiche lieber mit Sohden als mit Stroh, auch wohl mit langen Flocken von Weidenbusch; am salzen Wasser hingegen lieber mit Stroh. Ein solcher Deich darf auch nie betrieben oder beweidet werden[93]. — Schlick- oder Wasserdeiche werden der Regel nach nicht bey neuen Bedeichungen angelegt, sondern nur Groden oder Vorlandsdeiche, die nicht so kostbar sind als jene. Denn die

---

93) Von Hunrichs a. a. O. §. 15. S. 150-156.

Wellen gehen übers Vorland wegen der geringen Tiefe nicht so hoch, als wenn das Vorland abgerissen ist, auch ist ein an einem Grodendeiche entstandener Schaden mit geringern Kosten herzustellen [94]. — Ferner ist es bey einer jeden neuen Bedeichung gut und rathsam die alten Deiche noch auf den Nothfall bey einer hohen Ueberschwemmung oder Sturmfluth als Schlafdeiche liegen zu lassen, indem ein alter Deich ohne Kosten statt eines Nothdeichs gegen eingerissene Braacken dienen kann. Man behält daher die alten oder Schlafdeiche wenigstens in so weit bey, daß sie nicht abgetragen werden dürfen. Aus eben dieser Ursache ist in den Deichgesetzen geordnet, "daß die alten Mittel oder Schlafdeiche "nicht begraben, beflanzet, bebauet, besamet, "beackert oder sonst verwahrloset, vielmehr in "gutem wesentlichen Stande erhalten, und falls "sie verfallen sind, ausgebessert und erhöhet "werden sollen." Das Spaden-Landrecht, welches im Herzogthum Schleswig, in Eyderstedt, in der Landschaft Stapelholm und andern Districten gilt, wo das Eyderstedtische und Nordstrandische Landrecht eingeführt

---

94) Von Hunrichs am a. O. §. 14. S. 146. 147.

ist[95]), enthält dieserhalb folgende Verordnung im Art. 20. "Wenn die Hafdeiche nach "aller Nothdurft auf das fleißigste gefer- "tiget, sollen alle Mitteldeiche verhöhet "und verbessert werden und Niemand "selbige unter den Pflug legen oder be- "såen, diejenigen, die sich hier entgegen "erdreisten, sollen zum Halse gefället "seyn[96]." Auch in ist der Pellwormschen und Deichordnung im Articel 12 folgende gesetz- liche Vorschrift dieserhalb enthalten: "Soll "Niemand sich unterstehen die alten und "Mitteldeiche zu begraben, bepflanzen, "bebauen, besaemen, beackern, oder son- "sten zu verwahrlosen, sondern im gutem "Stande erhalten, bey der guten Gerade "lassen, und da sie verfallen, wiederum

95) Das vorhin angeführte corpus Statutorum Slesvicensium &c. 1ster Bd. S. 390. N. 1.

96) In der Anmerkung zu diesem Artikel steht: Bey Strafe der Gefängniß und Verlust des Korns, wie den 2ten Jan. 1619. von den Sechszehnern ist verabschiedet, wobey zu sehen, was Herzog Friederich desfalls den 28sten Aug. 1622. in beschehener Constitution verordnet.

"ausbessern und verhöhen, weilen selbige "im Fall der Noth (welche doch Gott "gnädiglich verhüten wolle,) da ein Haf- "deich durchbrechen sollte, dem Wasser "widerstehen können[97]). — Die Binnen- oder Achterdeiche leget man auf schon vorhandenen hohen Wegen und Dämmen, oder auf dem Lande an, wo es am diensamsten und unschädlichsten ist, gegen eine Vergütung an den Eigenthümer des zu selbigen genommenen Landes. Ihr Bestick richtet sich nach der Höhe, die bey ehemaligen Ueberschwemmungen das eingestürzte Wasser gehabt hat; nach der Länge des vorliegenden gefährlichen Deiches und nach ihrer Lage gegen den Wind und gegen die Lage des Mayfeldes. Diese Binnendeiche können bloß zur Grasung gebrauchet, dürfen aber nicht gepflüget und beackert werden: man darf sie auch nicht durchgraben und bezäunen, sondern auf den Scheiden derselben müssen Reckwerke gehalten

---

97) Hiemit stimmen überein die Stapelholmische Deichordnung vom Jahr 1625. Art. 5. auch andere beym *Hackmann* angeführte Gesetze in tractatu de iure aggerum. cap. 2. n. 60. S. 33.

werden, damit das Wasser keine offene Stellen finde, die es sonst größer durchreissen würde [98]); im Nothfall bey einem Durchbruch des Hauptdeiches müssen sie gleich in einen völligen bestickmäßigen Stand gesetzt werden [99]). In der Deichverordnung für das Herzogthum Bremen im 2ten Cap. §. 12. ist dieserhalb folgendes bestimmt [100]): "Letzlich soll ein "jeder Interessent schuldig und gehalten "seyn, nebst jetzt beregten Hauptdeichen, "auch die Binnen- Achter- und Koye- "deiche in ihrem beständigen und baulichen Wesen zu erhalten, und, da die- "selbe irgendswo verfallen, dergestalt "ohngesäumt wieder auszubessern und zu "verhöhen, daß das Land vor Ueber- "schwemmung vom Moor- und übri- "gem Wasser genugsam gesichert seyn

---

98) Von Hunrichs Deich- Siel- und Schlengenbau. Th. 1. Cap. 4. §. 13. S. 141.

99) Ebendesselben a. a. O. S. 144.

100) Deichordnung für das Herzogthum Bremen, publicirt Stade den 29sten Julius 1743. Cap. 2. von denen bey behufiger Reparation

"könne[101])." — Ein Sommer- oder Tummeldeich soll eine Strecke Vorlands oder ein Eiland, um das er geworfen ist, bloß gegen eine hohe Sommerfluth sichern. Daher braucht er nur die Höhe eines Kaydeiches zu haben. Damit er aber von dem Winterwasser, so über ihn hingehet, nicht weggerissen werde; so muß er theils aussen, wo er auf schlimmen Wind lieget, eine solche Fläche haben, daß er gegen den Schlag der Wellen aushalten könne; theils muß inwendig seine Dostirung, zumal an den Stellen, wo das Wasser zuerst überläuft, so flach seyn, daß ein Ueberlauf ihn nicht ausspühlen und Löcher in selbigen einwühlen könne. Diese Deiche sind, zumalen wenn das Land niedrig ist, öfteren Reparationen unterworfen[102]) — Heidedeiche oder kleine auf Mooren gemachte Binnendeiche sollen

---

der Deiche zu beobachtenden Specialregeln und Puncten. S. 17.

101) Hiemit stimmen überein die im Herzogthum Oldenburg vorhandene Deichgesetze, welche man findet in des Hrn. von Hunrichs Entwurf des Oldenburgischen Deichrechtes. Art. 31. von Landdeichen, Nothdeichen, Ufern- und Heidedeichen. S. 157-169.

verhüten, daß das von einen Moor herabfallende Wasser nicht mit einem Male auf das nächstgelegene Marschland stürze, und sollen das Wasser so lange stauen, bis es nach und nach sich vorlaufe, oder austrockne. Sie werden daher nur drey Fuß hoch, oben drey Fuß und unten sechs Fuß breit angelegt[103]). Um dem andringenden Wasser desto besser zu wider=

---

102) Von **Hunrichs** vom Deich= Siel= und Schlengenbau. §. 12. S. 139. 140. — Von der Einrichtung der Sommerdeiche handelt auch der weiland Königl. Großbritanischer und Churfürstl. Braunschweig=Lüneburgischer Oberdeichsinspector **Albrecht Aug. Kirchmann** in seiner Anleitung zur Deich= Schleussen= und Stackbaukunst. S. 321.

103) Von **Hunrichs** vom Deich= Siel= und Schlengenbau. Erster Th. Cap. 4. §. 32. S. 226-230. und in seinem Oldenburgischen Deichrechte, Art. 31. S. 68. 69 — Von dem Sinken der Marschen, die auf Moor liegen, besonders von dem Sinken der Deiche in der Wilstermarsch, findet man einige Beobachtungen in des Hrn. Etatsraths **Tetens** Reisen in die Marschländer im 1sten Band und im 46sten Briefe. S. 298-300.

stehen ist es rathsam, daß mehrere Heidedeiche hinter einander angelegt werden [104]). — Ein Holzdeich darf nicht anders als im Nothfall angelegt werden, weil er immer ein beschwerlicher, kostbarer und leichtweggehender Deich ist [105]). Denn das Bollwerk, oder die Vorsetzung oder Fußhölzung kann bey selbigen nur einige Fuß höher seyn als der Aufschlag der Wellen ist, weil sonst der Druck der Erde dahinter zu schwer seyn würde, und der Wellen Anschlag zu tobend, wobey denn nothwendig dieser Deich dem Ausspühlen sehr ausgesezt ist. Wenn daher ein Deich nicht als bloßer Schlickdeich unterhalten werden kann, muß man lieber einen Steindeich anlegen, wenn nur Steine ohne gar zu große Kosten zu haben sind. Herr Director Woltmann macht die Bemerkung, daß man vorzüglich in Holland

---

104) Ueber die Moordeiche findet man einige specielle Verfügungen in der anderweitigen Verodnung wegen Verbesserung der Wilstermarsch vom 30sten August 1690, in dem von dem Hrn. von Cronhelm herausgegebenen corpore constitutionum, 2ter Band. 6te Abtheil. No. 3. S. 277-279.

105) Von Hunrichs a. a. O. §. 16. S. 155.

die sehr kostbaren, lästigen und auch gefährlichen Stroh- Stein- nnd Holzdeiche häufig antreffe [106]). — Die Schleusen [107]), Siele, Buhnen, Schlachten, Stack, Höft und andere Werke, welche mit den Deichen verbunden sind, oder einen und denselben Endzweck haben, und namentlich theils zur Abwässerung, theils zur Abhaltung und Ablenkung der See-

---

106) In des Hrn. Etatsraths **Tetens** Reisen in die Marschländer an der Nordsee, zur Beobachtung des Deichbaues, im 1sten Band, findet man Nachrichten von dem Steindeich zu Elsfleth oberhalb Glückstadt, im 54sten Brief S. 360-363. Ferner von der Steinböschung und den Steindeichen zu Ritzebüttel, im Briefe 69. S. 419-429. auch im Briefe 65. S. 371. Die im Herzogthum Oldenburg, wegen der Stroh- Holz- und Steindeiche gemachten Verfügungen findet man in des Hrn. von **Hunrichs** Oldenburgische Deichrechte. Art. 46. — **Woltmann** von der Seedeichsöconomie. §. 48.

107) Von dem Begrif und der Anlage der Schleusen, des Schleusencanals, der Abwässerungsgraben, die man Wetterungen nennt, handelt Hr. Director **Woltmann** in der Seedeichsöconomie. §. 14. Beyträge. 2c. 1ster Bd. S. 16.

und Stromfluthen dienen, werden als Nebentheile oder Pertinenzien der Deiche angesehen, hinfolglich in allen denjenigen Fällen, in welchen ihre Errichtung und Erhaltung nicht durch besondere Gesetze bestimmet seyn sollte, nach den Deichrechten und Gesetzen beurtheilet nach einer allgemeinen Rechtsanalogie, die auch in andern speciellen Theilen Germanischer Rechte zum Grunde lieget, und nach welcher unter andern die Bergrechte und Gewohnheiten bey den Salzwerken und andern Mineralien zur Norm und Richtschnur dienen[108]). Diese Analogie ist in einigen Deichordnungen und Gesetzen ausdrücklich und namentlich anerkannt und als ein Entscheidigungsgrund vorgeschrieben worden. Dieses ist unter andern geschehen in der Pellwormischen Deichordnung vom Jahr 1711, allwo im §. 5. den Deichbeamten eine gleiche Aufsicht über Deiche, Sielen und Schleusen eingeschärfet ist[129]). Eben diese

---

108) J. G. A. Lobethan Einleitung zum Bergwerksrechte, zum Behuf academischer Vorlesungen. Halle 1777. 1ster Th. §. 9. S. 8. 9. 2ter Th. §. 60-62. S. 56. 57.

109) Corpus statutorum Slesvicensum. 1ster Theil. S. 410.

Bemerkung bestätiget auch die mehrmals angeführte Deichordnung für das Herzogthum Bremen [110]), in welcher es ausdrücklich heißet: "Was in vorhergehenden, von Deichen "und Dämmen, Deichrichtern und Ge- "schwornen und so ferner gemeldet, das- "selbe soll auch gleichmäßig von Schleu- "sen und Sielen, Wetterungen, Wegen "und Stegen, als woran nicht weniger "des Landes Gedeihen und Verderb han- "get, verstanden, und mit höchstem Fleiße "damit auch also gehalten werden." — Indessen können bisweilen nach Localumstän- den diese Nebentheile der Deiche von einem so großen Umfange und von einer so großen Wichtigkeit seyn, daß man sie zum Gegenstand einer besondern Gesetzgebung, und die An- ordnung und Aufsicht über selbige nicht den allgemeinen Deichbeamten, sondern besonders dazu bestellten Vorgesetzten zur Pflicht gemacht hat, die Siel- und Schleusen-Beamte, auch Siel- und Schleusen-Geschworne, Wetter- richter, Siel-Bothen rc. genannt werden,

---

110) Vom 29sten Julius 1743. S. 91. Cap. 17. von Schleusen, Sielen, Wetterungen, Brücken, Wegen und Stegen.

welche in Eid und Pflicht genommen und mit besondern Instructionen versehen sind. Dieses bestätiget unter andern die Deichordnung für das Herzogthum Bremen 1743, in welcher im 17ten Cap. von Schleusen und Sielen, Wetterungen, Brücken, Wegen und Stegen §. 1. S. 91. dieserhalb folgende Verordnung stehet: — "Und weil "zu solchem Ende an den meisten Oertern "Unserer Marschlande, deren Vorsorge "und Aufsicht jetzt gemeldten Deich-"richtern und Geschwornen zugleich mit "anbefohlen, an einem oder andern Orte "aber, welche absonderlich zu Schleusen-"Siel- und Wetterrichter und Geschwor-"nen verordnet: So lassen Wir es die-"sesfalls bey eines jeglichen Ortes wohl-"hergebrachter Gewohnheit bewenden, "und wollen, daß diese letztere, nach der "Formul des droben Cap. 7. §. 5. aus-"gedruckten Eides, mutatis mutandis, in "Pflichten genommen werden sollen." Eben dieses ist auch der Fall bey den der Stadt Bremen zustehenden Deichen, und in der Deichordnung des Magistrats zu Bremen, welche Hr. Heinecken in tentaminibus iuris aggeralis im Anhang No. 3. durch den Druck

bekannt gemacht hat, und in deren §. 17 und 18. besondere Gesetze wegen der Sielen und Schleusen gegeben, auch die Tiefe und Breite der Sielgraben gesetzlich ist bestimmet worden. So sind auch im Herzogthum Holstein manche für das Wohl der Marschländer sehr heilsame Verordnungen und Gesetze wegen guter Einrichtung der Schleusen, Siele und anderer Anlagen von Zeit zu Zeit, theils in den allgemeinen Deichverordnungen, theils in besondern Patenten und Mandaten bekannt gemacht worden[111]. — Endlich verdienen

111) Man findet mehrere solcher heilsamen Gesetze in dem von dem Hrn. von **Cronholm** gesammelten und herausgegebenen corpore constitutionum Regio-Holsaticarum im 2ten Bande in der 6ten Abtheilung **von Deich- Wasserleitungs- Wege- Fuhr- und Gränz-Sachen.** S. 267-336. Hieher gehört der von dem sel. Kielschen Hofcanzler, Hrn. von **Westphalen**, in tom. III. monument. inedit. rer. Cimbr. p. 417. zuerst bekannt gemachte wilstersche Deichvergleich vom J. 1438, welcher das älteste holst. Deichrecht enthält, bey dem Hrn. von **Cronholm** am angeführten Orte No. 1. S. 269. 270. Ferner No. 12. S. 289. das unterm 2ten

auch die zur Deicharbeit nöthigen Geräthschaften die genaue Aufmerksamkeit, sowohl derjenigen

---

April 1716. zu Itzehoe abgegebene Verbot das hölzerne Höft zu beschädigen, oder davon Holz oder Eisenwerk zu entwenden. No. 15. S. 294 und 295. die unterm 13ten März 1663. gegebene Königl. Resolution, daß die Eingesessenen der Wilstermarsch mit Reparirung des Pfahlernen Haupts bey St. Margrethen zu übersehen; dagegen aber den Deich der Orten gebührend zu befestigen, und das kleine Pfahlerne Haupt im baulichen Stande zu unterhalten haben. No. 16. Ein unterm 28sten Septemb. 1750. zu Itzehoe herausgekommenes Mandat, daß weder in noch vor den Schleusen Fischerhamen oder Netze auszusetzen. No. 18. S. 297. Ein ebenfalls zu Itzehoe vom 22sten Julius 1687. gegebenes Mandat: auf den Glückstädter beyden Deichschleusen zwischen der Havenmauer und dem Deiche kein Holz aufzuschiffen, zu legen, zu sägen, zu schleppen und zu führen. No. 19. S. 298. Verbot mit Kahnen durch die Vier-Stiege-Hufen-Schleuse zu fahren, oder Holz dadurch zu flößen, Itzehoe den 12ten Junius 1705. No. 20. S. 299. Mandat, daß Niemand, dem es nicht beykömmt, das Wasser von seinem Lande durch die Camper-Neder und

Beamte, die den Deichbau, dessen Oeconomie und Policey besorgen; als auch derjenigen, welche die Deichgesetzgebung verwalten. Erstere bestimmen als Kunstverständige die beste und vortheilhafteste Einrichtung derselben, wovon man unter andern ein Erläuterungs-Beyspiel findet in des verstorbenen Hannöverschen Oberdeichsinspectors Kirchmann Anleitung zur Deich- Schleusen- und Stackbaukunst [112]. Die Deichgesetzgeber hingegen und die Deichrichter und Deichbeamte verfügen und sorgen, in Befolgung der Deichgesetze, daß die zum Bau der Deiche nothwendigen Geräthschaften von

---

Vier-Stieg-Husen-Schleuse räumen solle, Itzehoe den 12ten Junius 1705. No. 21. S. 360. Mandat, daß Niemand ohne des Hauptmannes und der Geschwornen Vorwissen die Aue-Schleuse sperren solle, Itzehoe d. 12ten August 1706. No. 25. S. 305. Resolution, daß der p. t. Kirchspielsvogt zu St. Margrethen den neuen Schleusen-Husen-Setzungen beywohnen und dafür jedesmal 20 Rthlr. genießen solle. Friedrichsberg den 4ten May 1733.

112) Unter dem Worte Schubkarren S. 316-317. und der dazu gehörenden in Kupfer gestochenen Vorstellung Tab. 10. Fig. 7.

den Deichpflichtigen angeschafft und stets auf den Fall der Noth in Bereitschaft gehalten werden[113]), und sichern durch Deichgesetze und deren pünctliche Befolgung den Besitz und den steten Gebrauch derselben gegen alle Hindernisse, Frevel und Beschädigung. Die Deichgeräthschaften werden daher im allgemeinen nach der Analogie des Deichrechts beurtheilt und selbige, wohin auch die zur Deicharbeit nothwendigen Pferde gehören, sind daher als befriedigte Sachen anzusehen und unter dem Deichfrieden begriffen. Es ist daher auch in manchen Deichgesetzen ausdrücklich verordnet, "daß die "Deichgeräthe und die zur Deicharbeit nöthigen "Pferde nicht als ein Gegenstand der Pfändung "und Execution angesehen werden können[114])." — Die enge Verbindung oder die analogische

113) Von Hunrichs Entwurf des Oldenburgischen Deichrechtes. Art. 37. S. 188..189

114) Deichordnung für das Herzogthum Bremen. Stade den 29sten Julius 1743. Cap. 15. vom Deichfrieden, wie auch von Befreyung der zur Deicharbeit benöthigten instrumentorum rusticorum. S. 89. 90. J. H. C. von Selchow Anfangsgründe des Braunschweig-Lüneburgischen Privatrechts. Th. 5. 32ster

Anwendung des Deichrechtes auf die Deichgeräthschaften erhellet auch einigermaßen daher, daß selbst die Deichrechte von dem Spaden einem Instrumente, welches man beym Graben der Deicherde und beym Deichbau vorzüglich gebraucht, Spaden-Landrechte (iura Spadelandica) sind genennet worden, und noch zum Theil diese Benennung haben[115]; auch daß man ferner in einigen Deichgesetzen die feyer-

---

Abschnitt. Tit. 2. Cap. 3. 1ster Abschnitt. vom Deichwesen im Herzogthum Bremen. §. 660. 661. S. 458. 459.

115) Es ist irrig, wenn in des Hrn. Etatsraths **Tetens** Reisen in die Marschländer im 1sten Bande im 21sten Brief S. 126. das in Eyderstädt geltende **Spaden-Landrecht**, **Schaden-Landrecht** genannt und von dem Worte Schaden abgeleitet wird. — Und eben so irrig wird es von einigen mit dem in Oberdeutschland und namentlich in Solmischen üblichen **Schaufelrecht** verwechselt, in Gefolge dessen jemand die Verbindlichkeit auf sich hat das Feld eines andern für eine gewisse Vergütung zu bearbeiten. Solmische Landesordnung. S. 11. Tit. 7. §. 47. *Schilter* de iure emponematum.

liche Einsteckung eines Spadens auf einem Deich als ein Symbol angeordnet hat, wodurch ein verarmter Deichpflichtiger nach vorgängiger richterlicher Erkenntniß seine Insolvenz zu erkennen giebt und erkläret, daß er sein innerhalb des Deichs befindliches Guth verlassen müsse, auch die Lasten und Kosten des Deichbaues nicht mehr tragen könne, und daß daher die Commüne oder der Deichband die Unterhaltung des ihm bisher gehörigen Deichantheils[116]) übernehmen müsse.

§. 12.

Theoretische Abtheilungen der Deiche, auch von Würten, Dünen und den Halligen.

Litteratur.

1. Des Herrn Domprobstens **Dreyer** Anleitung zur Kenntniß der Deichgesetze. §. 1. Not. 2. §. 3. Not. 9. in dessen Miscellaneen. S. 6. 15. 19.

---

116) *J. G. Gadendam* histor. iuris Cimbrici &c. Kiliae. 1770. §. 37. p. 61. **Klefekers** Sammlung der Hamburgischen Gesetze. Es ist daher ein Irthum, wenn es in des Hrn. von **Selchow** Braunschweig Lüneburgischem Privatrechte. S. 454. §. 652.

2. Des Hrn. Etatsraths **Tetens** Reisen in die Marschländer an der Nordsee rc. 1ster Band. 35ster Brief. (Deichsand. Wie die unbedeichten Marschländer von den Alten haben bewohnt werden können.) S. 212.

3. **Anthon Viethens** Hochfürstlichen Schleswig-Holsteinischen Cammerassessors Beschreibung und Geschichte des Landes Dithmarschen rc. Hamburg 1733. Vorbericht von dem Ursprung und Namen der Dithmarser. S. 5. 6.

4. **Johann Adrian Boltens**, Pastor zu Altona, Dithmarsische Geschichte. Flensburg und Leipzig 1781. 1ster Theil. 1ster Abschnitt. §. 7. 8. S. 205 - 207.

5. **Caspar Dankwerth** Landesbeschreibung der zwey Herzogthümer Schleswig und Holstein. 1652. S. 148. das 13te Capitel von dem Lande Eyderstädt und der Insel Helgoland. S. 148.

6. Des Hrn. Etatsraths **Tetens** Reisen in die Marschländer rc. 1ster Bd. 12ter Brief. (Dünen in Eyderstedt, ihr Ursprung, Veränderung von

---

heißt: Wenn alle Zwangsmittel nicht helfen; soll der Schade in den Deich gestochen werden, und der nachläßige Deicher seines am Deichlande habenden Eigenthums und Landes entsetzt werden.

Wasser. Erfolg eines Dammes von einer Oefnung in den Dünen. Wirkung des Windes auf sie. Ihr Versetztwerden — 13ter Brief. Fortsetzung des vorigen. Beweise von dem Fortrücken der Dünen. Versandung des Marschbodens — 14ter Brief. Sandpflanzen in den Dünen. Mittel die Dünen zu erhalten. Nothdeiche. Ein Garten zu St. Peter.

7. Ueber die Halligen an der westlichen Küste Schleswig, ihre gegenwärtige Beschaffenheit und Größe und ihre fortwährende Abnahme. — Diese Abhandlung ist befindlich in den Schleswig-Holsteinischen Provinzialberichten 1788. 2ten Jahrg. 2tem Bande. 4tem Heft. S. 1-7.

Einen weit geringern practischen und mehr historischen Nutzen hat die von einigen Deichrechtsgelehrten gemachte Abtheilung der Deiche, nach welcher sie selbige eintheilen in die **natürlichen** Deiche (aggeres naturales), worunter man natürliche gegen Ueberschwemmungen vorhandene Schutzwehren verstehet; und in die **künstlichen** oder eigentliche sogenannte Deiche, die durch die Kunst und Industrie gebauet werden (aggeres artificiales [117]). Zu den ersten

---

117) *Jodocus Hackmann* in iure aggeralis. c. 2. n. 2-9. *Diod. Siculi* rer. antiq.

nemlich zu den natürlichen rechnet man die Berge, die See- und Fluß-Ufer, auch die in den Marschgegenden hin und wieder befindlichen Anhöhen, die im Eyderstädtischen Warfen, Warven, auch Tofften [118]), in dem Dithmarsischen Landrechte Wurten und Wurden, Wurthen und Wörden genennet werden [119]), auf welchen Anhöhen die ältesten Bewohner der Marschgegenden, wie schon Plinius von den Chauzen berichtet [120]), Woh-

---

seu biblioth. lib. 1. c. 9. *Fr. de Amaya* observ. iur. lib. 3. c. 4. n. 9.

118) Eyderstädtisches Landrecht. Buch 3. Art. 45. in corpore statutorum Slesvicensium. 1ster Band. S. 94. **Caspar Dankwerths** Landes-Beschreibung der Herzogth. Schleswig und Holstein. S. 148. Husumer Stadtrecht. 3ter Th. Art. 29.

119) Das Dithmarsische Landrecht. Art. 50-87.

120) In historia naturali lib. 16. c. 1. Diese Stelle ist unter andern erläutert in **Rothens** Abhandlung von den alten Einwohnern des Landes Bremen. §. 7. (oder in der ersten Sammlung der Herzogthümer Bremen und Verden. S. 18-80.) auch in **Boltens** Dithmarsischen Geschichte. 1ster Th. S. 205-207.

nungen aufgeführet hatten um sich beym Anschwellen des Wassers in den niedrigen Gegenden mit ihrem Viehe auf selbigen aufzuhalten: woher denn die Benennung der Wurdsaten, Wurstfriesen und des Landes Wursten entstanden, auch manche im Dithmarsischen, in Eyderstädt und andern Marschgegenden auf Anhöhen gelegene Orte ihre noch bis jetzo üblichen Benennungen erhalten haben, wohin unter andern das Kirchspiel Wöhrden im Norderdithmarschen, in Eyderstädt Oldeswort, Wizewort, Hoierswort gehören [131]). Zu diesen sogenannten natürlichen Deichen gehören denn auch die besonders sogenannten Dünen oder Sanddünen, die man an der Holländischen Küste in Flandern, auch im Lande Eyderstädt [122]),

---

121) Vielleicht ist auch hierin die Ursache zu suchen, daß in Dithmarschen die Wohnstellen der Marschbauern, die gegen das umliegende Land immer etwas erhöhet worden sind, Hauberge, im Plattdeutschen Haubarge genennet werden.

122) Hr. Etatsrath Tetens beschreibt in seinen Reisen in die Marschländer im ersten Bande

auch im Bergdorfischen findet, allwo die daselbst befindliche Düne der Borghorster Sanddamm und Rothsanddamm genannt wird [123]), und welche ihre Benennung von dem Celtischen Worten Dün, Düne, Dyne erhalten, welches eine Anhöhe oder einen Hügel bedeutet [124]). Dünen sind also kleine Sandberge, Hügel oder Wälle, die man an einigen Meeres-Ufern antrift, durch welche die Natur die Gewalt der Fluthen begrenzet [125]). Sie werden vom Winde aufgewehet, bisweilen zu einer

---

im 12ten und 13ten Brief. — Die Dünen in Eyderstädt.

123) **Dreyers** Versuch einer Anleitung zur Kenntniß der Deichgesetze. 1ster Th. §. 1. Not. 9.

124) *Boxhorn* orig. Gallican. c. 4. *Rostrene* dictionaire Celtique p. 310. *Sommer* diction. Anglo-Saxon. u. Dun. In der Angelsächsischen Uebersetzung des Evangelisten Matth. 26, 30. heißt der Oelberg: *Olivetes dune. Tacitus* Annal. 1. 56. macht aus Dün Montem Taunum.

125) Deutsche Encyclopädie oder allgem. Realwörterbuch aller Künste und Wissenschaften. Frankfurt am Mayn 1783. 7ter Bd. S. 706.

Höhe von 40 bis 50 Fuß; werden auch sogar fortgerückt. Denn in Eyderstädt findet man bey manchen am Fuß derselben fette Marsch- oder Kleierde [126]). Zu diesen natürlichen Deichen gehören auch ganze vom Meer ans Ufer hingetriebene Steinwälle, wovon man auf der Insel Foer und Amerom Beyspiele hat [127]); wohin unter andern auch der ohnweit Rostock bey Doberan befindliche sogenannte Heilige Damm gehöret [128]). An der Erhaltung dieser natürlichen Erd- Stein- und Sand-Dämme ist

126) Es ist wahrscheinlich, daß der Dünenstrich von Eyderstädt bis an die Spitze von Jütland vorher weiter hinaus nach Westen gelegen habe, wo jetzo keine Dünen mehr sind. Dänischer Atlas 5ter Th. S. 228. Des Hrn. Etatsraths **Tetens** Reisen in die Marschländer. 2ter Brief. §. 79-82.

127) Beschreibung der in der Böcking-Harde Amts Tondern belegenen Halbinsel Galmsbüll. In den Schlesw. Holst. Provinzialberichten 1788. 2tem Bd. 4tem Heft. No. 11. S. 17.

128) Hr. Doctor **Burchhard** in Rostock hat ohnlängst hierüber eine eigne Abhandlung geschrieben.

allerdings sehr viel gelegen, und die hiezu dienlichen Mittel werden in der Lehre von der Uferbefestigung vorgetragen, worüber der Hr. Director Woltmann eine schätzbare Abhandlung geschrieben hat [129]). Insbesondere hat man auf Mittel gedacht die von den Dünen zu befürchtenden Sandüberschwemmungen zu verhüten und den Flugsand zu befestigen oder anzuhägern. Zu dieser Absicht dienen die sogenannten, wahrscheinlich in Holland erfundenen, Sandfänger, Sandwehren und Sandhägereyen, zu deren Errichtung man sich des Strohes und der Sandgräser bedienet [130]). In Eyderstädt hat man hie und da, wo die Dünen schwach sind, eine Art kleiner Erddämme, die man Tummeldeiche nennt, von selbigen gezo-

---

129) Selbige steht in seiner Abhandlung von der Seedeichsöconomie im ersten Theile seiner Beyträge zur hydraulischen Architectur. S. 79-102.

130) Von dieser Einrichtung und von den Sandgräsern handelt mit mehrerem der Hr. Director Woltmann am angeführten Orte. §. 65. S. 78-90.

gen [131]). Daher kommt es auch, daß in einigen namentlich Holländischen Deichgesetzen [132]) wegen Erhaltung der Dünen und Bepflanzung derselben mit Sandgräsern gesetzliche Vorschriften und Verordnungen gemacht sind, die man alsdann Dünenordnungen nennet. Auch in Eyderstädt hat man eine im Jahr 1620. von einem Deichgräfen Namens Matthias Typotius entworfene Privatverordnung wegen Bezäunung und Conservation der Dünen [133]). — Zu den minder wichtigen Abtheilungen der Deiche gehöret auch die Eintheilung der Deiche in öffentliche Deiche (aggeres publicos) und Privatdeiche (aggeres privatos), über deren

---

131) Des Hrn. Etatsraths Tetens Reisen in die Marschländer. 14ter Brief. S. 83-87.

132) Dieses ist unter andern geschehen in der alten Delfter Deichordnung. Art. 40. und der Ryländer. Art. 243. allwo die Helmplantige to conservatie van de Düyen den Deichinteressenten bestens empfohlen ist. *J. Hackmann* de iure agger. c. 2. n. 26-30.

133) Des Hrn. Dohmprobstens Dreyer Versuch einer Anleitung zur Kenntniß der Deichgesetze. §. 3. S. 16.

eigentliche Begriffe die Rechtslehrer noch streitig sind. Die meisten verstehen unter öffentlichen Deichen solche, die auf Landesherrlichen Befehl zum Besten eines ganzen Landes gemacht sind; unter Privatdeichen aber solche, die von Privatinteressenten vorzüglich zu ihrem eigenen Nutzen sind errichtet worden [134]). Mit dieser Abtheilung ist diejenige einerley, welche der Glossator Accursius macht [135]), der die öffentlichen Deiche die großen (majores) und die Privatdeiche die kleineren (minores) nennt — und die Beschädigung der ersteren noch mit einer härtern Strafe in Anwendung Römischer Gesetze belegt wissen will, als die Ruinirung der leztern [136]). Noch gehöret zu dieser Classe

---

134) Zur Begründung dieser Abtheil. führt man an d. (leg. per *Bithyniam* de immunit. nem. conced.) Man sehe hiebey nach **Jod. Hackmann** a. a. O. N. 38. 39. Cap. 4. N. 65.

135) Bey Gelegenheit d. leg. penult. D. de extraord. crim. und d. leg. unic. (de Nili agger non rump.)

136) Man vergleiche hiebey **Hackmann** l. l. N. 40-51. und *Heinecken* tentam. iur. agger. sect. 1. cap. 1. §. 1. p. 2. in fin.

der Deicheintheilung diejenige, nach welcher man die Deiche eintheilet in lebendige Deiche (aggeres vivos) und verweßliche Deiche (aggeres caducos). Unter den erstern oder lebendigen versteht man die von der Marscherde gemachten grünen Rasendeiche, unter den verweßlichen und vergänglichen Deichen aber diejenigen, welche wegen der Verweßlichkeit der Materialien und Vergänglichkeit der Construction öfteren und fast jährlichen Reparationen bedürfen, wohin die Stroh= Stein= und Holz=Deiche gehören [187]) — Gewissermaßen gehören hieher auch die sogenannten Halligen, worunter man an der westlichen Küste des Herzogthums Schleswig alles das an der offnen See liegende uneingedeichte Land, welches man sonst Vorland nennet, verstehet, welches bey jeder Fluth, nach der verschiedenen Höhe des Wassers, ganz oder zum Theil überschwemmet wird. Denn nur im engern Verstande versteht man unter Halli=

---

187) Man findet diese Abtheilung in des Herrn **Woltmanns** mehrmals angeführten Abhandlung von der Seedeichsöconomie. §. 48. S. 50-52.

gen die zu der Landschaft Pellworm und Nordstrand gehörigen Inseln [138]).

---

138) Die Beschreibung und Verfassung derselben findet man in der vor diesem §. bereits angeführten Abhandlung über die Halligen an der westlichen Küste Schleswigs. — Uebrigens kann von den Rechten des Vorlandes und der Halligen im allgemeinen Verstande in der Folge erst umständlich gehandelt werden, und ist hier nur vorläufig zu merken, daß nach einer in des Hrn. von **Cronhelm** corpore constitutionum &c. befindlichen Resolution vom 30sten Septemb. 1781. alle Aussendeiche ad regalia und dem Könige tanquam domino et principi gehören. — Man vergleiche hiebey des Hrn. Domprobstens **Dreyer** Vorrede zu den mehrmals angeführten Miscellaneen.

Zweytes Capitel.

Vom Deichrechte, dessen Begriff, Nutzen und verschiedenen Theilen, auch von der Deichrechtsgelehrsamkeit überhaupt, deren Nutzen und Cultur.

Perdiscendium ius civille, cognocendæ leges, percipienda omnis antiquitas, senatoria consuetudo, disciplina reipublicæ, iura sociorum, foedera, pactiones, causa imperii cognoscenda: libandus est etiam ex omni genere urbanitatis facetiarum quidam lepos, quo, tamquam sale, perspergatur omnis oratio.

Cicero.

§. 13.

Schriftsteller.

1. Des weil. Hrn. Etatsraths von Hunrichs Entwurf des Oldenb. Deichrechtes. Bremen 1768.
2. Desselben Anleitung zum Deich- Siel- und Schlengenbau. 1ster Th. Cap. 3. 2ter Th. Cap. 2.
3. *Koch* dissertatio de iure aggerum. Franekerae 1747.
4. *Jodoci Hackmann* tractatus de iure aggerum c. 12.

5. *C. A. Heinecken* tentam. iur. aggeral. republicae Bremensis. Gött. 1774. sect. 2. c. 6.

6. Allgemeine Anmerkungen zu einer ordentl. und guten Einrichtung und Verfassung in Deich- Schleusen- Sielen- Wasserbau- und Wasserleitungssachen, welche, in so ferne nicht die besondern Umstände dieses oder jenen Deichdistricts ein anderes erfordern, durchgängig einzuführen seyn würde.

7. Des jetzigen Hessischen Geheimenrathes und Canzlers der Universität zu Marburg **Joh. Chr. von Selchow** Anfangsgründe des Braunschweig-Lüneburgischen Privatrechts. Göttingen 1760. 5ter Th. 2ter Tit. 3tes Cap. von Beförderung der Sicherheit. 1ster Abschnitt vom Deichwesen im Herzogthum Bremen. 447-460.

8. Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechtes von **D. J. F. Runde**, Hofrath und Professor der Rechte, wie auch Beysitzer der Juristenfacultät auf der Georg-Augustus Universität. Göttingen 1791. 1stes Buch. 1ster Abschnitt. 1stes Hauptstück. §. 113-124. S. 83-88.

9. Oldenburgischer Deichband, das ist: eine ausführliche Beschreibung von allen Deichen, Sielen, Abbrüchen und Anwächsen in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst von **Ant. Günther von Münnich** mit einer Vorrede

zur Einleitung und ferner beygefügten Anmerkungen von **Johann Wilhelm Anthon Hunrichs**. Leipzig 1767.

10. *G. L. Boehmer* de iure principis circa loca et opera publica: exercitatio 15. in tom. 1. electorum iuris civilis. p. 567-642.

---

§ 14.

Begriff und Umfang des Damm- Deich- Siel- und Schleusen-Rechtes.

Bey Gelegenheit des Baues, der Erhaltung und Wiederherstellung der Deiche und der zu selbigen gehörenden Nebentheile entstehen nothwendigerweise Gesetze, Anordnungen, auch Observanzen und Gewohnheiten, welche gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten festsetzen und begründen. Alle gesetzliche Vorschriften, Observanzen und Rechtsgewohnheiten, welche auf das Deichwesen und die Deichverfassung gerichtet sind und die bey selbigen eintretenden Rechte und Verbindlichkeiten zum Gegenstande haben, werden Deichgesetze genannt. Der gesamte Inbegriff derselben heißt das Deichrecht (ius aggerale) und in so ferne in selbigem auch von Dämmen und den Nebentheilen der

Deiche, hauptsächlich von Sielen und Schleusen gehandelt wird, so wird es das Damm-Deich- Siel- und Schleusen-Recht genannt. In einem völligen System desselben muß erstlich alles dasjenige reiflich erörtert werden, was zur allgemeinen Einrichtung, Anordnung und Aufsicht beym Damm- Siel- und Schleusenbau gehöret: Zweytens müssen alle Rechte und Verbindlichkeiten einer gesamten Deichcommüne eines Deichbandes oder einer Deichkluft sowohl, als auch einzelner Glieder derselben oder der Deichpflichtigen oder Deichinteressenten — und drittens auch ebenmäßig aller der beym Deichwesen angestellten Personen angegeben und bestimmt werden [139]). Wenn man aber das Wort Deichrecht subjectivisch betrachtet als eine practische Fähigkeit die Deichgesetze, Gewohnheiten und Observanzen zu beurtheilen und auf die im bürgerlichen Leben beym Deichwesen vorkommenden Fälle und Rechtsfragen wohl und geschickt anzuwenden; so kann man das Deichrecht eben so wie die andern speciellen Germanischen Rechte eintheilen in das theoretische und

---

139) Des Hrn. von Hunrichs Vorrede zu dem Entwurf des Oldenburgischen Deichrechtes.

practische Deichrecht [140]). Das theoretische beschäftigt sich mit der Erkenntniß der Deichgesetze, und das practische mit der Anwendung der erkannten Deichgesetze auf vorkommende Deichrechtsfragen und Deichrechtsfälle. Der große Nutzen des Deichrechts aber ergiebt sich von selbst aus der Wichtigkeit der Deichsachen, wovon in der Folge noch gehandelt wird. Uebrigens ist es ein Irthum, wenn die Verfasser der allgemeinen deutschen Encyclopädie [141]) behaupten, daß das Deichrecht ausschließlich im Herzogthum Schleswig überhaupt Spaden-Land-Recht genannt werde. Denn diese Benennung ist eine in den ältern Zeiten vorzüglich üblich gewesene allgemeine Benennung aller

---

140) Die Rechtfertigung dieser analogischen Eintheilung findet man in *Riccii* exercitatione de iure cambiali in genere. S. 22.

141) Im siebenten Bande bey dem Worte Deichrecht. S. 43. Ueberhaupt kann man bey dem Studio des Deichrechtes manche Beyträge samlen zu des Hrn. Domprobstens **Dreyer** Abhandlung: von Fehlern und Irthümern in der deutschen Rechtsgelehrsamkeit und Geschichte aus Mis- oder Unverstand der alten Sprachkunde, in dessen Miscellaneen. S. 38-76.

Deichrechte, welches unter andern aus dem 18ten Cap. §. 1. der Bremischen Deichordnung erhellet, wo es ausdrücklich heißet, "daß nemlich "in den in dieser Deichordnung nicht entschiede"nen Fällen man sich nach den üblichen und be"nachbarten Spaden-Landes-Rechten und Ge"wohnheiten richten solle." Ferner ist es auch irrig, daß in dem Herzogthum Schleswig alle daselbst geltende Deichrechte Spaden-Landes-Rechte heut zu Tage genannt werden. Es wird vielmehr das älteste daselbst und namentlich in der Landschaft Eyderstädt zunächst, auch in Pellworm und andern Districten, wo das Eyderstädter und Nordstrander Landrecht eingeführt ist, geltende geschriebene Deichrecht, welches von einigen im Deichwesen erfahrnen Männern im Jahr 1557 in kurzen Sätzen verfertiget [142]) und demnächst von Ant. Heimreich mit practischen Anmerkungen dem von ihm ins Hochdeutsche übersetzten Nordstrander Landrechte beygefüget ist, Spaden-Land-Recht genannt [143]).

---

142) J. L. Husumsche Nachrichten. S. 57. Lackmann Schlesw. Holst. Geschichte. 1ster Th. S. 475.

143) Man findet solches abgedruckt beym *Hackmann* de iure aggerum in mantissa n. 2

§. 15.

Eintheilung des Deichrechtes in natürliches und positives.

Litteratur.

1. Das allgemeine gesellschaftliche Recht nebst der Politik ausgearbeitet von **A. F. Langemack.** Berlin 1745.

2. *Francisci Patroni* de iure suffragiorum diatriba. Ticini Regii 1782. — Von dem Inhalte dieses sehr schätzbaren Buches, welches ein Meisterstück in seiner Art ist, findet man Nachricht in den Göttingschen gelehrten Anzeigen vom Jahr 1783.

---

und in corpore constitutionum Slesvicensium. 1ster Th. S. 391-397. Die Litterärischen Sünden, welche sich der Hr. **G. D. Petitt** in seinen elementis inris aggeralis theoretico-practicis. S. 150. bey der Nachricht von diesem Deichrechte hat zu Schulden kommen lassen, sind mit vieler Gründlichkeit gerügt und widerlegt worden von dem Hrn. Domprobst **Dreyer** in dem Versuch einer Anleitung zur Kenntniß der Deichgesetze. §. 3. N. 7. in den Miscellaneen rc. S. 18. 19.

Man kann die Grundsätze des allgemeinen Naturrechtes auch auf das Deichrecht anwenden; eben so wie selbige zum Beyspiel auf das Lehnrecht [144]) und auf andere specielle Theile des Germanischen Rechtes angewendet werden. Daher kann man sich ein natürliches Deichrecht gedenken und es dem positiven Deichrechte entgegensetzen — Jenes das natürliche Deichrecht enthält alsdann die auf die Deichverfassung passenden und angewandten Lehren des allgemeinen Naturrechtes und namentlich des natürlichen Gesellschafts-Rechtes. — Die wichtigen Lehren von der Deichpflichtigkeit [145]) und Sielpflichtigkeit [146]); von den Rechten und Verbindlichkeiten eines Deichbandes oder einer Deichgenossenschaft [147]); von der einer ganzen

---

144) Natürliches Lehnrecht, welches als ein allgemeines aus dem Gründen des Rechts der Natur hergeleitet ist von **M. J. C. Knaust.** Stuttgard 1756.

145) Von **Hunrichs** Entwurf des Oldenburgischen Deichrechtes. Art. 1. S. 1-8.

146) Von **Hunrichs** Oldenburgisches Deichrecht. Art. 41. S. 197-208.

147) Von **Hunrichs** am angeführten Orte. Art. 6. S. 36-42.

Gemeinde aufliegenden Erhaltung eines sogenannten Rummel-Deichs [148]); von Anlagen der Deichkosten und den Deichrechnungen [149]) müssen nach den Grundsätzen des natürlichen und allgemeinen Gesellschaftrechts entwickelt und bestimmet werden, so wie unter andern auch einige im Deichrechte übliche Sprichwörter, wie unter andern: **Kein Land ohne Deich und kein Deich ohne Land**: — **Wer nicht will und kann deichen, muß weichen** [150]): — **Demath Demaths gleich** — sich auf Grundsätze des Naturrechts beziehen und aus selbigen erklärt werden müssen. Denn da schon die gesunde Vernunft sagt, daß es billig und rechtens sey, daß von Gesellschaftsinter-

---

148) Man sehe hiebey nach das erste Capitel. §. 11. S. 57.

149) Ebendasselbe a. a. O. Art. 7. S. 42-44. Art. 8. S. 45-52. Art. 10. S. 56-65.

150) de *Pufendorff* obs. iur. univ. tom. 4. obs. 161. **Eisenhards** Abhandlung von dem Beweise durch Sprüchwörter, in dessen kleinen Schriften. Erfurth 1751. S. 17-38. *J. A. Kind* pr. de iurisprudentia Germanoorum paroemiaca iliusque cauto usu Lips. 1776. — Das Spaden-Landes-Recht. Art. 10. in corpor. stat. Slesv.. tom. 1. p. 393.

essenten Vortheile, Lasten und Schäden in gleichem Verhältnisse eingehoben und getragen werden müssen: so braucht man die Anwendung dieses Grundsatzes nicht erst in dem im Römischen Rechte befindlichen l. 2. D. ad leg. Rhodiam de iactu pedantisch zu begründen. Auf gleiche Weise finden auch die im allgemeinen natürlichen Gesellschaftsrechte bestimmten Grundsätze über das Stimmrecht bey den Zusammenkünften mehrerer Deichinteressenten, wohin auch die sogenannten Deichschauungen gehören, ihre unstreitige Anwendung. Diesemnach kann bey selbigen ein jeder etwas zum Besten des Deichwesens vortragen und seine Vorstellungen, Gesuche oder Beschwerden anbringen: daher gilt auch bey Deliberationen und Decisionen die Mehrheit der Stimmen, ob wohl die Minorität, wenn ihre Einwendungen von großer Wichtigkeit seyn sollten, sich mit ihrer Gegenvorstellung an den obersten Deichrichter wenden kann [151]. So muß auch die wichtige Lehre von dem Rechte der ausgedeich-

---

151) Hievon handelt mit mehrerem der Hr. Director **Woltmann** in der Abhandl. von der Seedeichsöconomie und zwar im §. 53., wo er die Lehre von der **Vorschauung**,

ten Ländereyen billig aus den Grundsätzen des natürlichen Rechtes beurtheilet werden und daher den Eigenthümern der Grundstücke, worauf der neue weiter landeinwärts angelegte Deich hat gebauet werden müssen, von dem ganzen Deichbande eine Entschädigung gegeben werden [152]. Das ehemals angeführte in Eyderstädt geltende alte Spaden-Landrecht hat auch in diesem Falle die Anwendung des allgemeinen natürlichen Gesellschaftsrechtes völlig als eine allgemeine Regel anerkannt [153], von welcher aber hin und wieder an einigen Orten das positive Recht und der Gerichtsgebrauch eine unbillige Ausnahme machen nnd den Grundsatz annehmen, daß für

---

Hauptschauung und Nachschauung vorträgt im ersten Bande der Beyträge zur hydraulischen Architectur. S. 61.

152) *Anton von Halem* de iure eliminatorum, eorumque indemnisatione aequitati et iuri magis confentamea. Haffn. 1770. de *Pufendorff* unir. tom. IV. obs. 216. §. 5. 6. Des Hrn. Hofraths J. F. Runde Grundsätze des allgemeinen Deutschen Privatrechtes. 1stes Buch. §. 120.

153) Art. 1-9. in corpore statutorum Slesvicensium. tom. 1. S. 390-399.

ausgedeichte Länderenen dem Eigenthümer keine Erstattung zukömmt, weil er solche dem Ungestüme des Wassers überlassen müssen und sein Verlust als ein bloßer Zufall (casus fortuitus) anzusehen sey [154].

§. 16.

Das positive Deichrecht zerfällt in das geschriebene und ungeschriebene; auch in das allgemeine und besondere.

Das positive Deichrecht hingegen besteht theils, wie alle übrigen positiven Rechte, aus öffentlich publicirten Gesetzen, deren Inbegrif alsdenn das geschriebene Deichrecht ausmacht, theils aus Observanzen und Gewohnheiten, die das ungeschriebene Deichrecht enthalten. Die Bemerkung einiger Germanisten, daß man hin und wieder in einigen deutschen Ländern geschriebene Sammlungen des ungeschriebenen oder des Gewohnheitsrechtes findet, wird auch durch Geschichte des Holsteinischen Deichrechtes bestätiget. Denn die im Schleswigschen

---

154) *Jodocus Hackmann* in tractatu de iure aggerum. cap. 6. de matera aggerum. n. 176-179.

in Deichsachen eingeführten Rechtsgewohnheiten hat ehemals ein ungenannter Rathsherr in Tönningen, theils aus eigener Erfahrung, theils aus den Findungen oder Urtheilen der Deichgerichte zusammengetragen und es ist zu bedauern, daß diese Sammlung bis auf einige Bruchstücke nach verlohren gegangen ist[155]. — Wenn ein System des positiven Deichrechtes Grundsätze enthält, die sich nicht allein auf ein besonderes Land, oder auf einen einzelnen Ort und deren Deichverfassung beziehen und anwendbar sind, sondern in einem jeden Lande, wo Deiche sind, in Ermangelung specieller und localer Deichgesetze und Observanzen zur Beurtheilung und Entscheidung streitiger Deichrechtsfälle gebraucht werden können; so nennt man es ein allgemeines Deichrecht: begreift ein solches System hingegen nur Grundsätze eines speciellen oder wohl gar nur localen Deichrechtes in sich, so enthält es ein besonders oder auch ein locales Deichrecht. — Besondere und locale Deichrechte erhalten gemeiniglich eine Benennung von den Ländern und Orten,

---

155) Des Herrn Dohmprobstens Dreyer Versuch einer Anleitung zur Kenntniß der Deichgesetze. §. 3. Not. 13.

wo sie gelten. So hat man ein Oldenburgisches und eine Stadt-Bremisches Deichrecht, über welches ersteres der Hr. von Hunrichs, so wie über letzteres der Hr. Heinecken musterhafte Abhandlung geschrieben haben. Das Aufsuchen und Vergleichen der Quellen des Deichrechtes und mehrerer privat Deichgesetze sehr brauchbare Aufschlüsse über die Entstehung allgemeiner Rechtsgrundsätze geben und den Weg zur Theorie eines allgemeinen Deichrechtes bahnen können, ist eine Wahrheit, die von den Deichgesetzgebern in den meisten Deichordnungen dadurch anerkannt worden ist, daß sie ihre besondern Deichgesetze gemeiniglich mit der Clausel schließen, in den in dieser Ordnung nicht beschriebenen Fällen, soll nach den benachbarten Deichrechten geurtheilet werden [156].

---

156) Revidirte Deichordnung der beyden Reichsstädte Lübeck und Hamburg vom Jahr 1772. Art. 22. — Deichordnung für das Herzogthum Bremen. Stade 1743. Cap. 18. — "Wie "es in Fällen, so hierin nicht specificiret, gehal- "ten werden solle." Des Hrn. Domprobstens Dreyer Versuch einer Anleitung zur Kenntniß der Deichgesetze. S. 4. Man vergleiche

§. 17.

Ferner in das Alte, Mittlere und Neue; wie auch in das Einheimische und Fremde.

Litteratur.

1. *Joannis Elking* dissertatio historico-iuridica inauguralis de Belgis seculo XII. in Germaniam advenis variisque institutis atque iuribus ex eorum adventu ortis. Goett. 1770.

2. *S. J. Brügmanns* oratio de natura soli Frisici exploranda. Lugduni Batavorum 1787. In dieser Abhandlung wird unter andern auch gezeiget, wie die Holländischen Deiche und das auf selbige sich beziehende Deichrecht nach und nach entstanden sind. (Allgemeine Litteraturzeitung vom Jahr 1788. N. 170. S. 151.)

---

hiebey des Hrn. Professors **W. G. Tafinger** zu Tübingen Abhandlung über die Bestimmung des Begrifs der Analogie des Deutschen Privatrechtes und der Grundsätze dasselbe zu bearbeiten. Ulm 1787. Auch des Hr. Professors **Hufeland** in Jena Beyträge zur Berichtigung und Erweiterung politischer Rechtswissenschaften. 1stes Stück. N. 3.

3. Geschichte des Herzogthums Oldenburg, von G. A. von Halem. 1ster Theil, mit Urkunden und Stammtafeln. Oldenburg 1794. S. 31-80. (Gothaische gelehrte Zeitung. Stück 81. vom 8ten Oct. 1794. S. 740.

4. *Friderici Esaiae de Pufendorff* obſervationes iuris univerſ. tom. III. in appendice. pag. 84.

Wenn man auf die Zeit ſiehet, in welcher das geſchriebene Deichrecht verfaßt und das durch Herkommen, Obſervanzen und Gewohnheiten gegründete entſtanden iſt; ſo kann man füglich drey Epochen deſſelben machen und es in das alte, mittlere und neue Deichrecht eintheilen. — Die erſte Epoche des alten Deichrechtes ſchließt ſich mit der Regierungsgeſchichte Carls des Großen und enthält, außer einigen Stellen Griechiſcher und Römiſcher Geſetze die erſten Deutſchen Deichgeſetze, welche Carl der Große im 16ten Artikel der Frieſiſchen Geſetze den Frieſen gab. — Die zweyte Epoche oder das mittlere Deichrecht geht von dieſer Zeit an bis auf das 12te Jahrhundert oder bis auf die Ankunft der Holländiſchen Colonien in Deutſchland und ent-

hält also die ersten Holländischen Deichgesetze; — dahingegen die dritte und letzte Epoche oder das neueste Deichrecht die von dieser Zeit an bis jetzo in Deutschland gemachten Deichgesetze in sich begreift. — So wie die Holländischen Colonien die Cultur der Marschländer, in denen sie sich außerhalb ihrem Vaterlande niederließen, sehr beförderten und den in ihrem Vaterlande bereits zu einer großen Vollkommenheit gekommenen Deichbau auch nunmehro außer demselben in den deutschen Marschländern zur Anwendung gebracht haben; so ward auch dadurch von ihnen eine sichtbare Veränderung sowohl in der ganzen ländlichen Oeconomie und deren Einrichtung namentlich in Hinsicht der Viehzucht und des Ackerbaues in den dem stürmischen Gewässern durch die Deiche entrissenen Ländereyen, als auch in mehreren Theilen des Germanischen Privatrechtes gegründet. Daher den theils hiedurch, theils aber auch durch das immer mehr in Aufnahme kommende gründliche Studium der Politik und Cammeralwissenschaften ein anderer und besserer Geist der Gesetzgebung in unsern Germanischen Rechten, auch namentlich in den Deichgesetzen und Deichordnungen herrschend zu werden anfing. Um sich hievon zu überzeugen, darf

man nur ältere Deichverordnungen des vorigen Jahrhunderts mit den Deichgesetzen [157]) der neuesten Epoche vergleichen. Wie weit läßt nicht unter andern die neue veränderte und verbesserte Deichverordnung für das Herzogthum Bremen vom 29sten Julius 1743 ältere Deichverordnungen aus dem vorigen Jahrhunderte, und namentlich die Brandenburgische Deichverordnung in der alten Mark v. J. 1695, in Hinsicht der Vollständigkeit und des innern Werths der Gesetzgebung, hinter sich zurück! Uebrigens gründet sich auf dieser Eintheilung des Deichrechtes auch eine andere, nach welcher man das Deichrecht in das Einheimische und Fremde und dieses letztere wiederum in das Römische und Holländische eintheilen kann.

§. 18.

Nutzen dieser Eintheilungen.

Das älteste und namentlich das fremde und Römische Deichrecht könnte wohl allerdings

---

157) J. Heumanns von Teutschenbrun Geist der Gesetze der Deutschen. Nürnberg 1761. 2ten Auflage, mit einer Vorrede von Joh. Christ. Siebenkees 1779. 8.

noch einen subsidiarischen Nutzen haben, wenn es nicht so unvollständig und mangelhaft und für die jetzige Deichverfassung so unbrauchbar wäre, daß der Hr. Domprobst Dreyer [158]) von dem Gebrauch desselben mit Recht sagt: "daß man bey "des Justinians Kayserlichen Tafel mit lee"rem Magen sitzen bleibe [159])". Auch findet

158) In dem Versuch einer Anleitung zur Kenntniß der Deichgesetze. §. 1. S. 4.

159) Die wenigen in dem Römischen Rechte vorkommenden Stellen, welche von Deichen handeln, oder wenigsten auf selbige einen analogischen Bezug haben können, findet man gesammlet beym *Hackmann* de iure aggerum cap. 4. de genuinis ac domesticis huius materiae in iure nostro sedibus. Es gehören dahin unter andern:

1. L. 14. ff. de impens. in rem dotal. fact.
2. Einige Stellen aus dem tit. ff. de aqu. et aqu. plur. arc.
3. L. unic. C. ne quid in flum. publ. fiat.
4. L. un. ff. de rip. muriend.
5. L un. C. de Nili agger. non rumpend.
6. L. per Bythiniam de immun. rem. conced.
7. L. 1. c. de alluv. et palud.

man eben so geringe Hülfe und Rath bey den ältesten deutschen Deichgesetzen, die bloß in denjenigen Deich-Anordnungen bestehen, welche Carl der Große den Friesen im 16ten Art. der ihnen gegebenen Gesetze vorgeschrieben hat [160]). Dahingegen ist der subsidiarische namentlich hermeneutische Nutzen des mittlern, fremden oder holländischen Deichrechtes um desto größer, jemehr man die holländischen Deichanstalten in deutschen Marschgegenden, so weit locale Umstände es erlaubten, zum Grunde der Deichverfassung legte, und die Terminologie des Deichbaues und Deichrechtes, so wie die neuern Deichgesetze selbst größtentheils aus der so sehr erweiterten und cultivirten Deichswissenschaft der Holländer sind hergenommen worden [161]). —

---

160) De *Pufendorff* Obs. I. U. T. III. In append. p. 84. Aus dieser Stelle sind die den Friesen gegebenen Deichgesetze, die wir haben, wörtlich angeführt worden von *Heinecken* in tentaminibus iuris aggeralis. sect. 1. c. 1. §. 2. p. 4. not. 5.

161) Des Hrn. Domprobsts **Dreyer** Versuch einer Anleitung zur Kenntniß der Deichgesetze. §. 5. S. 26. 27. **Simon von Leuven** censura forens. p. II. c. 1. p. 10.

Eine genaue Kenntniß des neuesten Deichrechtes aber, oder aller einzelnen in den Deichländern in dieser leztern Epoche publicirten und eingeführten Deichgeseze und Anordnungen ist einem Richter, Advocaten und Consulenten bey Untersuchung und Entscheidung der Deichsachen um so viel nöthiger und unentbehrlicher als die neue Deichgesezgebung in den mehrsten Marschländern noch sehr unvollständig ist, und daher in sehr vielen nicht entschiedenen Fällen, wie schon vorhin bemerkt worden, der subsidiarische Gebrauch anderer benachbarter Deichgeseze in den Deichordnungen selbst ist anempfohlen und vorgeschrieben worden.

§. 19.

Von Deichsachen, deren Begrif und Eintheilungen.

Der Gegenstand der Deichgeseze und des Deichrechtes sind Deichsachen. Dieser Ausdruck wird theils im allgemeinen, theils in besonderm Verstande genommen. Im erstern ist eine Deichsache eine jede Angelegenheit, die sich auf Deiche, deren Bau, Erhaltung und Wiederherstellung bezieht, sie mag nun strei-

tende Partheyen treffen oder nicht. Im engern Verstande ist eine Deichsache eine rechtliche Deichangelegenheit, die ihre Bestimmung nach den Grundsätzen des Deichrechtes erhalten soll. Wird über die Bestimmung und Entscheidung einer solchen rechtlichen Deichangelegenheit unter Partheyen gestritten, die nach einer darüber angestellten Verhandlung den Spruch des Richters erwarten; so heißt sie eine gerichtliche Deichsache; ist sie aber nicht bestritten, sondern muß vom Deichrichter vermöge seines Amts ohne Anrufen der Partheyen bestimmt werden; so ist es eine aussergerichtliche Deichsache[162]). Zu den Deichsachen gehören übrigens alle Angelegenheiten, die Bezug auf den Deichbau haben, hinfolglich auch alle Angelegenheiten, die Dämme, Sielentiefen, Schleusen, Wetterungen, Wasserläufe, Aussendeichsländer, Wege und Stege auf- und andeichen betreffen: keineswegs aber Sachen, die streitig Grenzen und Scheiden, Servituten, Zehnten, Viehschäden, Pfandungen oder Schütten,

---

162) Von Hunrichs Entwurf des jetzigen Oldenburgischen Deichrechtes. Art. 12 Von Erörterung und Entscheidung der Deichsachen. S. 65-74.

Pacht, Grundhäuer, Arbeitslohn, Maaße, Ellen und Gewichte angehen, wenn sie gleich unter Deichinteressenten und in einem Deichband vorkommen sollten [163].

§. 20.

Politische Blicke auf die Wichtigkeit der Deichsachen, auf der Nothhülfe, die Concurrenz und das Criminal-Deichrecht.

Litteratur.

1. *Hector Boetius* de cataclysmo Nordstrandico.
2. Denkmahl der zwo hohen Wasserfluthen, von welchen die erste vom Jahr 1717. den 25sten December in der Christnacht, die andere vom Jahr 1718 den 26sten Februar, insonderheit in Wilster-Marsch eingebrochen, und in derselben unbeschreiblichen Schaden verursachet. Entworfen von **Gregorio Culemann**. Halle 1719.
3. Man hat von dieser eben genannten Beschreibung eine neuere Ausgabe, bey welcher noch andere in der Folge geschehene Wasserfluthen beschrieben sind; unter den Titel: das mit dreyen Fortsetzungen vermehrte Denkmahl von den hohen

163) Die annoch ungedruckten allgemeinen Anmerkungen über die Holst. Deichverfassung. §. 63.

Wassersfluthen, wie selbige insonderheit in die Wilster Marsch eingebrochen, und in den Jahren von 1717 bis 1727. inclusive in derselben unbeschreiblichen Schaden, und excessive Deichkosten verursachet; denn auch was in den angezeigten und andern Jahren darauf erfolget, von **Gregorio Culemann.** Wilster 1728. —

4. Denkmahl für die Nachkommenschaft, in einer getreuen Abbildung und Beschreibung derjenigen Wasserfluth, mit welcher die Hamburgischen Gegenden im Jahr 1771. heimgesucht worden sind, nebst Beylagen. Hamburg 1772. Man vergleiche auch hiebey des Hrn. Capitain **Wohlers** Charte von den Hamburgischen durch den Durchbruch am 8ten Julius 1771. unter Wasser gesetzten Gegenden.

5. Rechtliche Abhandlung betreffend die Concurrence nach Teichmaaße oder Ruthen- oder Fußzahl, wornach zu den auf eine Nothhülfe verwandten Kosten zu concurriren; von F. C, de la Roche Gallichon. Glückstadt 1765.

6. Practische Anmerkungen bey des Hrn. Landraths de la Rocke Gallichon rechtlicher Abhandlung von der Concurrenz in Nothhülfsfällen nach Deichmaaße. Oldenburg 1766. — Diese gründliche Abhandlung, worin der Hr. von **Hunrichs** bewiesen hat, daß in Noth- oder Beyhulfsfällen die

Concurrence nicht, wie der Hr. Regierungsrath de la Roche Gallichon behauptet hat, nach der Deichmasse, sondern nach der Morgenzahl geschehen müsse, gehört zu den Schriften, die selten zu haben sind.

Auf Deichen beruhet die Sicherheit, das Glück und Unglück, das Wohl und Weh, und das Leben vieler tausend Menschen, welche die an der Nordsee namentlich und an großen Flüssen liegenden niedrigen Marschländer und Landstrecken bewohnen. Ein einziger unglücklicher Deichbruch kann, wenn der Deich nicht schleunig wieder hergestellet wird, die Land- und Viehwirthschaft angränzender Länder, wo nicht gänzlich doch auf viele Jahre, und für mehrere Generationen unbrauchbar machen. Die Wahrheit dieser Bemerkung beweiset die Geschichte vieler zum Theil schrecklicher Wasserfluthen und dadurch veranlaßten Deichbrüche, womit auch oft die Marschländer in Schleswig-Holstein namentlich das Kirchspiel Büsum [164]) im Nor-

164) Von den Veränderungen, welche die Grenzen des Kirchspiels Büsum, bey welchen jetzo die Stelle völlig mit Wasser bedeckt ist, wo vorher die Kirche gestanden, erlitten haben,

derdithmarschen und noch vor nicht lange Zeit die Landschaft Pellworm sind heimgesucht worden. Dergleichen unglückliche Ueberschwemmungen waren freylich in ältern Zeiten häufiger als in der letzten Hälfte des jetzigen Jahrhunderts, wo man angefangen hat, die Deiche vollständiger, höher und bestickmäßiger in Rücksicht auf die Sturmfluthen zu bauen. Sie sind indessen aber auch in neueren Zeiten, wenn sie erfolgen, fast noch zerstörender und verderblicher als in ältern Zeiten, weil der Ackerbau und überhaupt die Cultur der Marschländereyen damals noch nicht so blühend waren, und weil damals noch mehrere erhöhte Orte oder Würthen zur Zuflucht für Menschen und Vieh vorhanden waren, die in neuern Zeiten um der Cultur willen abgetragen und urbar gemacht worden sind [165]. Dahero sind die Deichangelegenheiten und Deichsachen in den Deichländern der allerwichtigste Gegenstand der Gesetzgebung sowohl, als auch einer prompten

---

handelt der Hr. Etatsrath Tetens in den Briefen in die Marschländer an der Nordsee im 4ten und 5ten Briefe. Schlesw. Holst. Provinzialberichte v. J. 1793. S. 291.

165) Hr. Director Woltmann von der Seedeichsöconomie. §. 51.

und schleunigen Justizverwaltung. Selbst eine gerichtliche Deichsache, die nur zunächst die streitenden oder rechtenden Partheien betrift, hat dennoch einen großen Einfluß in die allgemeine Deichverfassung und auf die öffentliche Sicherheit, die von deren Aufrechthaltung abhängt. Denn aus einer unrichtigen oder verkehrten Entscheidung derselben oder Seeburgsfindung kann ein allgemeines schädliches Vorurtheil eingeführt und begründet werden, welches, wenn es die Kraft Rechtens erlangen sollte, zum Nachtheil der zur allgemeinen Sicherheit angeordneten Deichverfassung angeführet werden und misdienen kann. Daß die Verwahrlosung außergerichtlicher Deichsachen traurige Folgen haben könne, welche den Ruin sonst cultivirter Länder nach sich zu ziehen im Stande sind, leidet keinen Zweifel [166]. Aus diesen Quellen der Wichtigkeit der Deichsachen und der darauf gegründeten schleunigen Deich- Policey- und Justizverwaltung gründen sich die besondern Einrichtungen und Vor-

---

166) Hievon handelt der Hr. Regierungsrath de la Roche Gallichon in der Vorrede zu seiner rechtlichen Abhandlung zur Concurrence.

schriften, die in den Deichgesetzen wegen der Nothhülfe vorkommen, welche in einer gemeinschaftlichen Arbeit und Hülfe bestehet, welche eine ganze Deichcommüne oder Deichband mit einer Notharbeit leisten muß, um Deichbrüche zu verhüten, oder wenn sie einmal geschehen sind, die Deiche wieder herzustellen und bey welcher die Porömie des allgemeinen Germanischen Rechts, Noth hat kein Geboth, in ihre völlige Rechtswirkung tritt [167]). Hierauf gründen sich unter andern die in der Deichordnung

---

167) Man theilt die Brüche am Deiche ein in Kammbrüche oder Kapstürzungen, wenn nemlich der Deich oben an der Kappe durchgebrochen wird. 2) Deichbrüche, da der Deich bis auf den Grund durchbrochen wird. 3) Wehl- oder Kolkbrüche, wenn der Grund unter dem durchgebrochenen Deiche so tief weg ist, daß das Wasser in dem dadurch entstandenen Kolk, jedoch ohne Abfluß stehen bleibt, und endlich 4) Grundbrüche, wenn der Deich mit Stumpf und Stiel weggerissen ist. — Von den verschiedenen Arten der Brüche am Deiche sind nachzusehen des Hrn. Oberdeichgräfen Benzlers Lexicon. Bd. 1. S. 75. Des weil. Oberdeichinspectors Alb.

für das Herzogthum Bremen in Hinsicht der Nothhülfe gemachten heilsamen Gesetze, in denen unter andern festgesetzet [168]), "daß bey "einem Ueberlauf des Wassers, wodurch "ein Deicheinbruch zu befürchten, die "Deichs-Inspectores bemächtiget seyn, "Mann bey Mann, und was sonsten "zur Arbeit tüchtig, Herrn und Knechte, "arm und reich, zur eilenden Nothhülfe "aufzubieten und aufzufordern: dieselbe "auch bey willkührlicher Strafe, ohne "einiges Außenbleiben zu erscheinen, und "bey solchen Nothdeichen ihre Hülfe, so "viel ihnen immer möglich, zu leisten, auch "nicht ehe, bis alle anscheinende Gefahr "völlig vorbey, von der Arbeit abzuziehen, "verbunden seyn." Diesemnach darf auch

---

Aug. Kirchmann Anleitung zur Deich- Schleusen- und Stack-Baukunst. S. 209. 220. 260. und des Herrn Etatsrath Tetens Reisen in die Marschländer. 1ster Band. 4ter Brief. S. 25.

168) Cap. 13. von eilender Nothhülfe bey großen Wassersteigerungen, wie auch von Bracken oder Kolken, Kopstürzung und Einlagen der Deiche. §. 1.

bey einer solchen Nothhülfe, in Gefolge einer guten Policey, Niemand eher vom Deiche abgehen, bis die Gefahr abgewendet oder nicht mehr abzuwenden ist; in welchem Fall von den anwesenden Deichofficianten und obrigkeitlichen Personen die Fahne der Noth, als ein Rettungssignal ausgesteckt und durch Kanonenschüsse und Glockengeläute das Unglück verkündiget werden, damit jedermann fliehen und das Seinige so gut wie möglich retten könne. — Ob übrigens in Nothhülfs- oder Beyhülfsfällen die Concurrenz nach Deichmaaße oder Morgen- oder Demathszahl zu bestimmen sey, ist eine eben so wichtige als verwickelte Rechtsfrage, deren Erörterung kein Gegenstand dieser allgemeinen Betrachtung ist und vielmehr in der speciellen Abhandlung untersucht werden muß. — Eben diese große Wichtigkeit der Deichgesetze ist auch die Ursache der harten und geschärften Strafen, die in dem Criminal-Deichrechte auf die Verletzung des Deichfriedens und auf die frevelhafte Uebertretung der Deichgesetze gesetzet sind. Dieserhalb werden alle diejenigen, die in der gemeinsamen Gefahr nicht ihre Schuldigkeit thun, billig als treulose und eigennützige Miethlinge exemplarisch bestraft und des Landes verwie-

sen [169]) und die Beschädigung, und namentlich die boshafte Durchstechung der Deiche mit harten Leibes- auch Lebensstrafen geahndet: wie dieses unter andern in der Deichverordnung für das Herzogthum Bremen [170]) folgendermaßen geordnet ist: "Welcher Deiche und Dåmme vor-"setzlicher, boshaftiger Weise durchsticht, "daß dadurch Unserm Lande und Leuten "ein großer und dadurch merklicher Schade "wiederfåhret, soll den gemeinen Rechten "nach lebendig verbrannt, sonst aber nach "Beschaffenheit des facti und daraus her-"fließen Schaden-Standes, an Leib und "Guth nebst Erstattung des Schadens "gestraft werden."

§. 21.

Begrif des Deich-Regals.

Je wichtiger die Deichsachen sind, um desto mehr muß die Landesherrliche Oberaufsicht,

---

169) Des Hrn. Directors **Woltmann** Abhandlung über die Seedeichsöconomie.

170) Cap. 16. von Strafe derer, so mit bösen Vorsatz die Deiche durchstechen, oder sonst beschädigen. §. 1.

die überhaupt über alle Einrichtungen eines Staats wachen und selbige zum Besten der ganzen Gesellschaft sowohl als einzelner dabey interessirten Unterthanen bestimmen und sichern muß, auch namentlich Deich- und Damm-Sachen zu ihrem besondern Augenmerk machen und ihre höchste Vorsorge dahin aufbiethen, daß durch eine zweckmäßige Gesetzgebung alle Deichangelegenheiten zum allgemeinen und besondern Besten der Unterthanen eingerichtet, und alle bey Deichsachen und in der Verfassung etwa eingerissene höchst schädliche Misbräuche bald möglichst abgestellet werden. Der Inbegrif aller derjenigen Rechte, die dem höchsten Regenten eines Landes nicht bloß über die öffentlichen im Staatseigenthum befindlichen Deiche, sondern auch über diejenigen Deiche, die zum Eigenthum der Unterthanen gehören, vermöge der Landeshoheit oder der aus selbiger fließenden Oberaufsicht zustehen und gebühren, nennt man das Deichs-Regal [171]).

---

171) *Pufendorff* de i. natur. et Gent. libr. 7. cap. 1. §. 7. **Christop Georg Jargow** Einleitung zu der Lehre von den Regalien. 1ster Band. Cap. 1. §. 2. S. 3-17.

§. 22.

Unterschied unter Deich-Staats-Recht und Deich-Privat-Recht.

Die im Deichrechte vorkommenden Grundsätze und Rechtsregeln können also ihren Grund haben theils in der Majestät oder Landeshoheit der Regenten, theils aber auch in dem Eigenthumsrecht Privat-Deicheigenthümer und Interessenten. Der Inbegrif der erstern, deren Quelle also der Deichs-Regal oder die auf Deichsachen sich erstreckende Landeshoheit ist, und deren Gegenstand öffentliche Deichangelegenheiten und Geschäfte (negotia aggeralia publica) sind, macht das Deich-Staats-Recht aus[172]. Das Privat-Deich-Recht ist ein Inbegrif derjenigen Rechtslehren oder Rechtssätze, die ihren letzten Grund in dem Privat-

---

172) Nach derselben Analogie hat man ein Berg-Regal und ein aus selbigem entstehendes Bergwerks-Staats-Recht, und so kann man sich auch bey andern Mineralien, wie beym Salzregal, ein daher entstehendes Staats-Recht gedenken. J. G. Lobethans Einleitung zum Bergwerksrechte. 1ster Th. S. 7-12 — *Doc. Nic. Hertius* de regali mineralium

eigenthum der Unterthanen haben, die Rechte und Verbindlichkeiten einzelner Deichinteressenten unter und gegen einander festsetzen und deren Privat-Deich-Geschäfte und Angelegenheiten (negotia aggeralia privata) bestimmen [173].

§. 23.

Synonimen und Theile des Deich-Regals.

Das Deich-Regal wird auch die Deichherrlichkeit und die Deich-Obrigkeit genannt. Das Deichregal, bey dem überhaupt alle allgemeine Rechtslehren und Regeln von den Regalien eintreten, begreift mehrere specielle Rechte als einzelne Theile in sich. Hauptsächlich gehören dahin die Deich-Gesetzgebung (ius statuendi circa aggeres); ferner die Oberdeich-Oekonomie (suprema aggerum cura sive inspectio in aggeres); und endlich die Oberdeichsgerichtsbarkeit (suprema iurisdictio

---

et medior. et insimor. genere. Giss. 1705. *Jo. Eisenhardt* de regali metallifodinarum iure et partio. metallib. Helmst. 1681.

173) *Joan. Steph. Puetteri* element. iur. publ. Germ. prolegomena. §. 1. n. 1. p. 2.

aggeralis). Diese Theile des Deich-Regals sind wesentlich von einander unterschieden, ob sie gleich nicht von allen Schriftstellern und im gemeinen Sprachgebrauch so genau unterschieden werden [174]).

§. 24.

Von der Deich-Gesetzgebung.

Litteratur.

1. Des verewigten Hofraths **Gottfried Achenwall** Staatsklugheit nach ihren ersten Grundsätzen. 2ter Th. 1stes Hauptstück.

2. Des ebenfalls in die frohe Ewigkeit eingegangenen weil. Oberdeichgräfens **Beckmann** in Harburg Entwurf einer neuen Deichordnung, welche befindlich ist in desselben Hrn. Bruders des ver-

---

174) *de Selchow* element. iur. Germ. privat. hodierni. l. 3. c. 1. sect. 2. et cap. 3. sect. 1. §. 557. Desselben Anfangsgründe des Braunschweig-Lüneburgischen Privatrechtes. 2ter Th. Cap. 3. §. 638. S. 447.
Jodoci Hackmann tract. de iure aggerum. c. 12. §. 1-37.
Heinecken tentamina iur. aggeral. sect. 11. c. 1. §. 15. pag. 42.
Bongart diss. de iur. agger. c. 1. §. 1.

dienstvollen Hofraths und Professors der Cammeralwissenschaften Beckmann in Göttingen Beyträgen zur Oeconomie und Technologie im 5ten Th.

3. *Friderici Wilhelmi Pestel* commentarii de Republica Batava. Lugduni Batavorum 1782. Pars 1. cap. 3. de natura regionum p. 28-46. Man hat von diesem sowohl in Hinsicht der Ausführung als auch der vortreflichen lateinischen Schreibart meisterhaften Werkes eine deutsche Uebersetzung, unter dem Titel: des Hrn. Professors F. W. Pestel vollständige Nachrichten von der Republik Holland, aus authentischen Quellen gesammlet, mit Amerkungen begleitet. Berlin 1784. Auch hierin ist in Hinsicht der Deich-Gesetzgebung nachzusehen das dritte Capitel.

Je wichtiger Deiche, die Deich-Verfassung und Deichsachen für das allgemeine Wohl der Marschländer sind (§. 20.): um desto mehr muß eine heilsame Gesetzgebung in Deichangelegenheiten auf gesetzgebender Klugheit und genauer Kenntniß des Deich- und Wasserbaues, sowohl als auch der jedesmaligen Localverfassung und Umstände gegründet seyn und mit möglichster Vorsicht und Behutsamkeit ausgeübet werden. — Ehe der Befehl zur Be-

deichung oder neuen Eindeichung eines Groden oder Vorlandes mit Nutzen gegeben werden kann, muß genau untersucht und erwogen seyn, ob der Groden zum eindeichen reif, groß und breit genug sey im Verhältniß der Eindeichungskosten [175]). — Eine gleiche Beschaffen hat es mit der Anlegung und Wegschaffung der Schlengen, Strohmhöfter, Schlickfänger und ähnlicher Werke [176]). — Die Theorie einer heilsamen Deich-Gesetzgebung gehört noch zu den nicht ganz bebauten Feldern und bietet den Gesetzgebern die schönste Gelegenheit dar ihre Namen in dem Tempel des Verdienstes zu verewigen. — Die meisten Deichgesetze,

---

175) Hr. von Hunrichs Anleitung zum Deich, Siel- und Schlengenbau. 1ster Th. Cap. 3. §. 6-12. S. 87-100. — Man vergleiche hiebey die Nachricht des Hauptpastors und Doctors der Gottesgelahrtheit H. **Wolf** zu Oldesloe **von Eindeichung des Momer-Aussendeiches**, in den Schlesw. Holst. Provinzialberichten im 2ten Jahrg. 2tem Bd. 4tem Heft. N. 4. S. 35-47.

176) Hr. von Hunrichs a. a. O. 2ter Th. Cap. 2. §. 28. u. f. S. 443. u. f.

die wir haben, nur wenige ausgenommen, sind kurz und unvollständig — sie sind den Gesetzbedürfnissen unserer Zeit nicht ganz mehr angemessen — indem der jetzo so sehr zur Vollkommenheit gebrachte Deichbau Gegenstände der Gesetzgebung darbietet, an welche man in ältern Zeiten nicht gedenken konnte; auch ebenmäßig in Verbindung der in neuern Zeiten sehr verbesserten Cameral- und anderer Hülfswissenschaften ganz neue Quellen der Deichgesetzgebung eröfnet worden sind. — Es ist daher ein Beweis der Weisheit und gesetzgebenden Klugheit des längst verewigten Herzogs Friederich zu Schleswig-Holstein, wenn derselbe in seiner am 14ten May 1619 publicirten Deich-Ordnung für das Amt Tondern, die manche noch jetzo heilsame Deichgesetze enthält, bereits die Nothwendigkeit einer in der Folge von Zeit zu Zeit vorzunehmenden neuen Deichgesetzgebung anerkannt hat, und seine Gesetzgebung im 21sten Artikel mit dieser Clausel schließet: "Zum 21sten haben Ihro Fürstl. Gnaden sich vorbehalten diese Deichordnung zu ändern, zu vermehren und zu verbessern, derselben ab- und zuzuthun alles nach derselben Ihro Fürstl. Gnaden

"den reifem Ermessen, und wie des "Amts Tondern und daran belegenen "Marschzustand und Beschaffenheit jeder- "zeit geben und erfordern wird [177]);" welchem rühmlichen Beyspiele denn auch gleichfalls der Herzog Administrator Christian August in der von ihm unterm 5ten März 1711 publicirten Pellwormischen Deichordnung im Art. 35. gefolgt ist [178]). — Es scheint zuträglicher eine neue und vollständigere Gesetzgebung zu veranstalten, als eine ältere durch Zusätze zu verbessern, die nicht selten Anlaß zur Dunkelheit und Ungewisheit der Gesetze geben [179]). — Eine so wichtige und weitläuftige Sache, wie ein Deich ist, muß sowohl in Hinsicht des Baues, als auch der auf ihn angewandten Gesetzgebung nicht bloß überhaupt, sondern genau und zwar theilweise gekannt, untersucht und betrachtet

177) In corpore statutorum Slesvicensium. S. 408.

178) In corpore statutorum Slesvicensium. S. 418.

179) Die Staatsklugheit nach ihren ersten Grundsätzen von Achenwall. 2ter Theil. 2tes Hauptstück. §. 12-14.

werden [180]). — Eine weise und wohlthätige Gesetzgebung muß sich billig über alle besondere Arten der Deiche sowohl als über die einzelnen Hauptttheile eines Deiches verbreiten. — Auch müßte man wohl bey Abfassung neuer Deichgesetze eigentlich mehr Haf- oder See-Deiche und Fluß- oder Revier-Deiche, dergleichen in Holstein die Stoer-Deiche sind, unterscheiden. Es sind freilich die Hauptgrundsätze des Deichrechtes an allen Orten einerley und anwendbar. — Es bedürfen aber die Allgemeinsätze locale Einschränkungen, Erläuterungen und Vorsichtigkeit, die ihren Grund in der Lage der Orte, dem Ungestüm und der Stärke des Meers, oder den minder oder mehr zu besorgenden Anschwellungen der Flüsse und Ströme haben.

— — *Facies non omnibus una;*
Nec diversa tamen, qualem decet esse sororum.
Ovid. Metam.

Hin und wieder haben die Gesetzgeber diesen Unterschied anerkannt und auf selbigen aufmerksam gemacht durch die ihren Deichordnungen

---

180) Des Hrn. Directors **Woltmann** Abhandlung über die Seedeichsöconomie. §. 33.

gegebenen und von dem die Deiche anspülenden Gewässer hergenommenen Beynamen. So hat man im Herzogthum Lüneburg eine von dem Herzog Christian Ludewig am 6ten Septemb. 1664 ausgegebene sogenannte Elb-Deich-Ordnung, welche der in Gott ruhende König Georg der Andere aufs neue wiederholt, erweitert und verbessert hat unterm 12ten Junii 1748 [181]). Auch gewiß in eben dieser Rücksicht haben die beyden einsichtsvollen Regierungen der Reichsstädte Lübeck und Hamburg diejenige Verordnung, welche sie im Jahr 1778 zur Befestigung und Erhaltung der bey dem Geesthacheder Ufer in dem Elbstrom angelegten Stein-Stacken oder Pempen und Hacken gemacht haben, mit dem speciellen Namen einer Ufer-Ordnung belegt [182]). Einen schätzbaren

---

181) Man findet die'e beyden in dem Herzogthum Braunschweig-Lüneburg geltenden Elb-Deichordnungen ganz abgedruckt in des Oberdeichsinspectors **Kirchmann** Anleitung zur Deich- Schleusen- und Stack-Bau-Kunst. S. 223-241e

182a) Hr. Pastor **Franck** vom Wasserbau. Hamburg 1731 im Anhange S. 40. — **Berge-**

Versuch über die Grundsätze einer allgemeinen Deich-Gesetzgebung hat der verewigte Oberdeichgräfe Beckmann in Harburg geliefert in dem von ihm ausgearbeiteten Entwurf einer neuen Deichordnung: so wie man vorzügliche Beweise und nützliche Exempel einer speciellen und Local-Deich-Gesetzgebung am besten in der Geschichte der Holländischen Deichrechte antreffen kann. So haben unter andern die Generalstaaten am 25sten April 1711 verordnet, daß aus dem vor den Dämmen befindlichen Seegrunde bey der Insel Texel, Vlieland, Eyerland, ingleichen bey Nordholland und Westfriesland keine Muscheln ausgebrochen werden sollen. Eben so haben sie Privatpersonen das so nachtheilige Wegschneiden des Meerschilfs untersagt. So haben auch die Friesländer befohlen, daß Niemand sich unterstehen solle ohne öffentliche Erlaubnis Sand und Erde von der Seeküste zum Schifsballast auszugraben, indem durch dergleichen Ausgraben sowohl die Pfähle,

---

dorfer Landes-Verfassungen. S. 916. Eben daselbst. S. 866.

182 b) Selbiger steht in seines Hrn. Bruders Beyträg. zur Oecon. u. Technolog. 4ter Th. S. 319.

die in das Ufer deswegen eingerammt zu werden pflegen, damit die Wellen sich daran brechen sollen, als auch die Dämme beschädigt werden [183]).

Ad consilium de republica dandum est nosse rempublicam.

Cicero, *de Oratore* II. 82.

§. 25.

Von der Oberdeich-Oeconomie oder Policey.

Litteratur.

1. Van *Bleiswyck* differt. de aggeribus.
2. Des Hrn. Directors **Woltmann** erste Grundsätze der Seedeichs-Oeconomie, in dessen Beyträgen zur hydraulischen Architectur, 1stem Bd. N. 1.

Die Oberdeich-Oeconomie oder Policey ist derjenige Theil des Deich-Regals, welcher in der Landesherrlichen Oberaufsicht über die ganze Deichwirthschaft oder die ganze Deich-

---

183) *Friderici Wilhelmi Pestel* commentarii de Republica Batava. Lugduni Batavorum 1782. cap. 3. §. 50. pag. 42.

verfassung eines Landes (oeconomia aggeralis) bestehet. Man verstehet aber unter der Deichwirthschaft den Inbegriff der Grundsätze und Regeln eines vernünftigen Verfahrens in Deichangelegenheiten, welche die Errichtung oder den Bau, die Erhaltung und Wiederherstellung der Deiche betreffen. — Die der Landesregierung zustehende Oberdeich-Oeconomie wird von **Hackmann** und **Heinecken** suprema inspectio in aggeres auch suprema agge um cura genennet [184]. Sie berechtiget die höchste Regierung **erstlich** den Unterthanen überhaupt Vorschriften zu geben, nach denen der Deichbau von ihnen beschafft und eingerichtet werden soll; sie kann **ferner** vermöge derselben Kunstverständige oder im Deich- und Wasserbau erfahrne Männer annehmen und bestellen, auch verordnen, daß man sich derselben nur allein bey Deichbau-Angelegenheiten

---

184) *Jodoci Hackmann* tract. de iure aggerum. cap. 12. N. 24-28. celebr. *Heinecken* tentam. iur. agger. sect. 11. cap. 1. §. 15. p. 42. *Bongart* dissert. de iure agger. cap. 3. §. 1. *Klockius* de contribut. cap. 9. n. 60.

bedienen solle [185]); auch drittens kann sie Kraft dieses Rechtes Oberaufseher und andere öffentliche Beamte anstellen, die über die ganze Deichverfassung ein wachsames Auge haben und dahin sehen, daß die allgemeinen Deichgesetze und Anordnungen zum allgemeinen Besten befolgt und Vergehungen gegen selbige angezeigt und geahndet werden. Denn die heilsamsten Gesetze sind ohne Wirkung, wenn nicht Obrigkeiten für die Befolgung derselben wachen und sorgen. — Diese Deichobrigkeiten und Beamte werden nach ihren verschiedenen Geschäften und nach ihrer Subordination Oberdeichgräfen, Deichgräven, Deichhauptmänner, Deichinspectoren, Deichcommissarien, Deich- und Kirchspielvoigte, Deichschulzen, Deichgeschwornen, Deich- und Landpfenningmeister

---

185) *Jod. Hackmann* l. 1. c. 12. — Embser Deichordnung vom Jahr 1608. Cap. 3. Man vergleiche hiebey des Hrn. Etatsraths Tetens Bemerkungen über die Deichspolicey im Norderdithmarschen in dessen Reisen in die Marschländer an der Nordsee, im 1sten Bd. im 1sten Briefe. S. 8-11.

Koegsmänner oder Koegsrichter u. s. w. genannt [186]). In Holland werden die Beysitzer eines Deichsgerichts, dessen Präsident Dyckgraaf heißt, Heemraden genant [187]). Da man nun auch in Deutschland beym Deichbau und Deichrecht die Holländischen Einrichtungen und Benennungen sehr häufig zum Muster genommen hat [188]); so hat man auch hin und wieder den Ausdruck Heemrad in Deutschland beybehalten und selbigen in Heimbürgen, Heimräthe, auch Noth-Heimräthe übersetzt [189]). Unter diesen letztern versteht man ausserordentliche Deichbeamte, die bey einer ausserordent-

186) *Jod Hackmann* l. l. cap. 12 n. 40-103. Fürstl. Sächsisch. Hallische Deichordnung v. J. 1655 Cap. 2 §. 1. Ebendess. Deichordnung v. J. 1608. Cap. 1-5. Heimreichs Nordfr. Chron. 3ter Bd. Cap. 18. G. D. Petiscus Grundsätze der Deich- und Damm-Rechtswisseuschaft. 12te thes.

187) *Friderici Wilhelmi Pestel* commentarii de republica Batava. cap. 3. §. 51. p. 43.

188) Des Hrn. Domprobstes Dreyer Versuch einer Anleitung zur Kenntniß der Deichgesetze. §. 5. S. 27.

189) Des Herrn Domprobstes Dreyer Versuch einer Anleitung zur Kenntniß der Deich-

lich lange anhaltenden Wassersnoth zur Besorgung der Notharbeit und Nothdeckung ausserordentlich bestellet werden. — Viertens fließt ferner aus der Oberdeichs-Oeconomie oder Policey das Landesherrliche Recht den Deichbeamten besondere Instructionen zu ertheilen, auch die Grenzen und den Umfang ihrer Geschäfte zu bestimmen, zu deren Abfassung außer einer allgemeinen gesetzgebenden Klugheit auch eine genaue und gründliche Kenntniß des Deichbaues und der Deichverfassung erfordert wird, von welcher Seite sich unter andern diejenigen Instructionen für Deichbeamte empfehlen, welche der Hr. Director **Woltmann** entworfen und in seiner Seedeichs-Oeconomie bekannt gemacht hat [190]. — Fünftens entspringet

---

gesetze. §. 1. S. 2. — Des Hrn. Oberdeichgräfens **Benzler** Lexicon der beym Deich- und Wasserbau vorkommenden Kunstwörter. 1ster Th. S. 9. — Erneuertes Deich-Schau- Graben- und Schleusen-Reglement in dem Herzogthum Cleve, v. J. 1767. §. 13.

190) §. 55. Instruction für den Deichjuraten. §. 56. Instruction für den Deichgräfen. §. 57. Instruction für den Oberdeichbedienten. §. 58. Muster einer generalen oder provinzialen

aus eben dieser Quelle das Landesherrliche Recht von Zeit zu Zeit allgemeine und locale Deichbesichtigungen anstellen zu lassen, die man Deichschauungen nennet und in Vorschauung, Hauptschauung, Nebenschauung, Krautschauung, Nachschauung, Specialschauung auch Nothschauung einzutheilen pflegt, welche leztere nach einer jeden durch Sturmfluthen geschehenen Deichbeschädigung ausserordentlich angestellet wird. Mit diesem Schauungsrechte ist auch zugleich nothwendig verbunden das Recht Vorschriften uud Gesetze zu machen, nach welchen diese Schauungen angestellet und verrichtet werden

---

Deichsrolle. §. 59. Muster einer specialen Deichrolle, in dessen Beyträgen zur hydraulischen Architectur. 1ster Bd. S. 65-78. — Man findet auch die Pflichten der vorzüglichsten Deichbeamten in einer bündigen Kürze entworfen in den mehrmals angeführten bis jetzo noch ungedruckten von einigen Holsteinischen Rechtsgelehrten entworfenen allgemeinen Anmerkungen zu einer ordentlichen und guten Einrichtung und Verfassung in Deich- Schleusen- Sielen- Wasserbau- und Wasserleitungs-Sachen. §. 1-11.

müssen, wenn sie den dadurch bezielten Nutzen verschaffen sollen; indem zwecks widrige Deichschauungen, wie der Hr. Director **Woltmann** sehr richtig bemerkt, die bloß von einem großen Trupp Deichbeamten und Interessenten, die unregelmäßig, ohne ganz neue Untersuchung und ohne Abhaltung eines zweckmäßigen Schauungs-Protocolls angestellt werden, oft mehr schädlich als nützlich sind, zumal bey feuchter Witterung, bey welcher die äußere Dosirung des Deiches sehr dadurch leiden kann [191]. Ueberhaupt ist die Materie von der Deichschauung von einer solchen Wichtigkeit, daß man die bey selbiger zu beobachtenden Regeln hin und wieder nicht ohne Ursache durch besondere Gesetze näher zu bestimmen und in Ausübung zu bringen gesucht hat, wie denn unter andern für das Land Ditmarschen unterm

---

191) Des Hrn. Directors **Woltmann** Abhandlung von der Seedeichs-Oeconomie. § 52. 53. 54. in dessen Beyträgen zur hydraulischen Architectur. 1ster Bd. S. 57-64. — Eine im Norderdithmarschen sehr zweckmäßig angestellte Deichschauung beschreibt der Hr. Etatsrath **Tetens** in seinen Briefen in die Marschländer an der Nordsee. S. 5-20.

20sten März 1656 eine eigene Landesherrliche Verordnung wegen der Deichbeschauung erlassen worden ist [198]). Was übrigens die Grundsätze anbetrift, nach denen die Oberdeichs-Oeconomie und Policey ausgeübet werden muß; so werden selbige nicht so sehr aus der Rechtsgelehrsamkeit entlehnet und hergenommen, als vielmehr aus den Hülfswissenschaften des Deichrechtes, namentlich aus der Politik, der Physik, der Naturlehre, der Mathematik, wie auch der Hydrothecnik, oder der Wasser- und Deichbaukunst, und von einer auf den aus diesen Wissenschaften hergeleiteten Grundsätzen gegründeten practischen Erfahrung, welche als die beste Quelle zu brauchbaren Deichrechts-Cautelen anzusehen sind.

---

192) Man vergleiche hiebey den Entwurf des Oldenburgischen Deichrechts. Art. 18. 19. S. 87-96. S. 96-104. die Deichordn. fürs Herzogt. Bremen. Stade vom 29sten Jul. 1743. Cap. 7. 8. — Johann Hinrich Christian von Selchow Anfangsgründe des Braunschweig-Lüneburgischen Privatrechtes. 4ten Theil. Cap. 3. §. 648-651. S. 452-454.

§. 26.

Von der Oberdeich-Gerichtsbarkeit.

Litteratur.

1. *Jodoc. Hackmann* cap. 12. de iurisdictione, cura, lustratione seu visitatione aggerum.
2. *Heinecken* in tentaminib. iur. agger. sect. 2. cap. 1. §. 16. p. 43-49.
3. Schleswig-Holsteinische Landgerichts-Ordnung. 2ter Theil. Tit. 5. vom Deichrecht in den Marschländern.

Die Oberdeich-Gerichtsbarkeit (suprema iurisdictio aggeralis) giebt der höchsten Landes-Regierung die Befugniß Ober- und Untergerichte zur Bestimmung, Untersuchung und Entscheidung der bey Deichsachen obwaltenden Streitigkeiten anzuordnen und zu bestellen: auch ferner in Ansehung der Verhandlung streitiger Deichsachen eine gewisse Form vorzuschreiben, die man den Deich-Proceß nennet. Diese Oberdeich-Gerichtsbarkeit ist aber sehr unterschieden von der ordentlichen subordinirten Deich-Jurisdiction. Denn diese können jede Guths-Obrigkeiten, Privatcommünen, auch die Interessenten eines neu

eingedeichten Kogs, Kraft Landesherrlicher Verleihung, eben so wie der Landesherr über seine Privatdeiche, nach Analogie der Patrimonial-Gerichtsbarkeit ausüben. Uebrigens versteht man unter einem Koeg oder Koog ein Stück Marschland, das in neuern Zeiten dem Wasser entrissen, mit einem Deich eingefasset [193]) und demnächst an mehrere Participanten vertheilt und überlassen worden ist, die in der für einen solchen Koeg ausgefertigten Octroy oft sehr ansehnliche Rechte, wie zum Beyspiel die Untergerichtsbarkeit in bürgerlichen, peinlichen und Policeysachen, auch Jagd, Patronat und andern Rechte erhalten [194]). — Von den Sprüchen solcher

193) Des Hrn. Oberdeichgräfens Benzler Lexicon der beym Deich- und Wasserbau auch beym Deich- und Dammrecht vorkommenden Kunstwörter. S. 248. — Der Hr. Domprobst **Dreyer** im Versuch einer Anleitung zur Kenntniß der Deichgesetze handelt von dem Deichwesen der sogenannten Koege im §. 3. Not. 9. S. 17. 19. der Miscellaneen. ꝛc.

194) Dieses erläutert unter andern die Hochfürstl. Schleswig-Holsteinische gnädigst ertheilte Octroy über den in Norderdithmarschen be-

Unterdeich-Gerichte aber ist der Weg der Appellation an die Oberdeich-Gerichte offen [195]. Im Hannöverschen oder eigentlich im Herzogthum Bremen ist die Oberdeich-Gerichtsbarkeit der Regierung in Stade beygelegt [196]; und in Holstein der Regierung in Glückstadt, so wie in Schleswig dem Obergericht zu Gottorff, und unter gewissen Umständen auch dem Schleswig-Holsteinischen Landgericht.

§. 27.

Von Deich-Gerichten, deren Eintheilung, Umfang und Urtheils-Sprüchen.

Ein Gericht, welches angeordnet und bestellet ist um rechtliche Deichsachen zu bestim-

---

legenen Hedewigen Koeg, de dato Gottorff den 17ten August 1696, mit der darüber gnädigst ertheilten Hochfürstl. Confirmation und Abhandlung des Zolles und Licenten, de dato Petersburg den $\frac{7}{18}$ April 1727.

195) Schlesw. Holsteinische Landgerichts-Ordnung. 1ster Th. Tit. 5. §. 5. 6. 7.

196) Joh. Hin. Chr. von Selchow Anfangsgründe des Braunschweig-Lüneburgischen Privatrechts. 2ter Th. Cap. 3. §. 638. S. 447.

men und im Fall sie streitig sind zu untersuchen und zu entscheiden, heißt ein Deich-Gericht, oder mit eigenthümlichen Bennungen ein Spaden-Gericht, See-Gericht auch Seeburg, welches letztere Wort aber nicht mit dem Worte Deichschloß verwechselt werden muß, worunter man eine Art von Nothdeich verstehet, der auch bisweilen Qualm-deich genannt und um einen Kolk oder eine Braacke geführt wird und sich an den Hauptdeich wieder anschließet, um zu verhüten, daß das aus der Erde hervorsprudelnde Wasser sich nicht über die Ländereyen ergieße [197]. Die Deichgerichte werden hin und wieder mit den alten Formalitäten geöfnet und gehalten, welche bey dem Grestings- und Bottingsrecht üblich

197) Deutsche Encyclopädie oder allgemeines Real-Wörterbuch aller Künste und Wissenschaften von einer Gesellschaft Gelehrten. 7ter Band. S. 45. unter dem Worte Deichschloß. — Das Wort Seeburg kommt unter andern in dem oben angeführten Verstande vor in dem alten Bremischen Deichrechte, welches beym *Hackmann* in app. sub. no. 1. befindlich ist. Art. 11.

sind [198]). Man theilet übrigens die Deich-Gerichte ein in Unter- und Ober-Gerichte (§. 26.) Erstere die Unterdeich-Gerichte werden Kraft Landesherrlicher Verleihung auch Belehnung, oder einer hinlänglichen Verjährung von Privatdeich-Interessenten gehalten und bestellet [199]); letztere aber vom Landesherrn selbst vermöge des Deich Regals angeordnet

---

198) Man findet die Beschreibung derselben in den parergis Göttingensibus tom. 1. l. 3. p. 139. und in des Hrn. Geheimen-Legationsraths **Oelrichs** in Berlin Abhandlung von Bodding und Lodding. — Von den Formalitäten, mit welchen in Holstein das Wilster-Marsch-Lodding und Cremper-Marsch-Lodding, und ebenfalls das für beyde Marschen gemeinsam angeordnete **Goeding** gehalten werden, hat Hr. von **Cronhelm** gehandelt in dem historischen Bericht von den alten und neuern Rechten und Gerichten in Holstein. Cap. 9. S. 129. u. f.

199) Neue Deichordnung für das Herzogthum Bremen. Cap. 10. § 1-3. — **Joh. Heinr. Christ. von Selchow** Anfangsgründe des Braunschweig-Lüneburgischen Privatrechts. 2ter Th. Cap. 3. §. 653. S. 455. — *Jod.*

und mit Richtern besetzet. Oft hat der Präsident eines Oberdeich-Gerichts den Namen eines Oberland-Drosten oder Ober-Deich-Amts-Richters [200]). — Unter den Mitgliedern oder Beysitzern der Deichgerichte sollten billig immer Deich-Gräven, Deich-Inspectoren, Deich-Vögte oder wenigstens des Deichwesens und der Deichrechte vorzüglich kundiger Rechtsgelehrten seyn [201]). Denn sie sollen über Rechte und Verbindlichkeiten der Deich-Interessenten und Deichbeamten, und über Deichsachen urtheilen. — Dieses ist der Umfang, der Gegenstand oder das Object der Deichgerichte, wodurch ihre Competenz bestimmt wird. Hiebey sind die

---

Hackmann de iure aggerum. cap. 12. n. 1-13. und n. 65-72. liefert mehrere Lehnbriefe über verliehene Deich-Gerichtsbarkeit.

200) Von Hunrichs Entwurf des Oldenburgischen Deichrechtes. Art. 12. S. 65-68.

201) Allgemeine Anmerkungen über die Holsteinische Deichverfassung. §. 63. — *Heinecken* tentam. iur. agger. sect. 4. §. 50. p. 136. — Joh. Carl Heinrich Dreyers Miscellaneen des Deutschen Rechts. N. 1. S. 2.

gemeinen Rechte oft nicht anwendbar. Auf Deichrechten, Gesetzen, Observanzen und auf einer guten Deichverfassung müssen sich vielmehr die Urtheil- und Sprüche der Deichgerichte oder die sogenannten Seeburgs-Findungen gründen, wenn durch selbige nicht oft die Besorgung des Nöthigen bey Deichen, Dämmen, Sielen und Schleusen verzögert, viele andere Unbequemlichkeiten und wahre Ungerechtigkeiten erwachsen und die Wohlfahrt der Marsch-Eingesessenen in Gefahr gesetzt werden soll [202]). Wenn man den Ursachen und Bewegungsgründen nachspühret, welche die Gesetzgeber bewogen haben zur Einführung besonderer Deichordnungen und Deichgerichte; so sind solche ohne Zweifel in dem Wunsche und der Absicht zu suchen, daß eben dadurch desto geschwinder und besser für eine gute Deichverfassung und für den darauf gegründeten öffentlichen und Privat-Wohlstand des Staats sowohl, als auch der einzelnen Einwohner in den Marschländern, und für die Aufrechthaltung des in den Deichländern so

---

202) Entwurf des Oldenburgischen Deichrechts. Art. 12. S. 69. — Embser Deichordnung v. J. 1608. Cap. 16.

nothwendigen öffentlichen, sowohl als Privat-Credits durch die schleunigste Execution in Policey- und Justizsachen gesorget werden möge. Auf diese Gegenstände müssen demnach die Deichgerichte aufmerksam seyn, wenn sie der Absicht der Gesetzgeber und ihren Pflichten Genüge leisten wollen.

§ 28.

Von Deich-Commissionen.

Die Deichgerichte sind theils **ordentliche**, welche nemlich mit gewissen Personen oder auch mit gewissen Aemtern oder Civil-Gerichten dergestalt verbunden sind, daß die Deichrichter zu ihrer Competenz bey den in ihrem District vorkommenden Deichsachen weiter keiner Legitimation oder Vollmacht bedürfen [203]); theils **ausserordentliche** oder **delegirte**, welche vermöge der Oberdeich-Gerichtsbarkeit bey gewissen und bestimmten Deichsachen ausserordentlich und nur auf eine Zeitlang bestellet werden [204]). — Man nennt sie mit einem eigenen

---

203) *Jodocus Hackmann* de iure aggerum. c. 12. n. 52-90.

204) *G. L. Boehmeri* principia iur. eccles. libr. 2. sect. 3. tit. 7.

Namen Deich-Commissionen. — Sie müssen wie alle ausserordentliche Verfügungen nicht ohne Noth und ohne rechtmäßige Ursachen angeordnet werden um den ordentlichen Deichgerichten sowohl als den Partheyen kein ius quaesitum, welches sie einmal auf den ordentlichen Rechtsgang haben, zu entziehen, auch ihnen keine unnöthige Commissionskosten aufzubürden. — Man bedient sich ihrer mit Recht besonders zur Abkürzung weitläuftiger und verworrener Deichsachen, auch bey Local-Deich-Besichtigungen [205]). Die delegirten Richter in selbigen heissen Deich-Commissa-

---

Friederich Georg August Lobethan systematische Entwickelung der Lehre von der Gerichtsbarkeit. 2ter Th. 1ster Abschnitt. §. 4. S. 125.

Des Hrn. Hofraths **Justus Claproth** ohnmaaßgeblicher Entwurf eines Gesetzbuches. 1ster Th. 1ster Hauptstück. §. 7-13. S. 10-13.

Rutger Ruland de commissariis et commissionibus. Francf. 1697. 4.

205) Entwurf des Oldenburgischen Deichrechtes. Art. 12. S. 66. und die daselbst allegirten Deichacten.

rien. Wenn sie selbst des Deichrechtes und der Deichverfassung nicht hinlänglich kundig sind, sollten sie billig allemal kunstverständige Männer in den ihnen aufgetragenen Geschäften zur Seite haben. — Der Umfang ihrer Gerichtsbarkeit wird einzig und allein bestimmt durch das an sie vermöge des Deich-Regals erlassene Rescript (commissorium), welches sie ohne Nullitäten zu begehen nicht überschreiten können; und wodurch sie ihre Competenz darthun und sich legitimiren müssen [206].

§. 29.

Vom Deich-Proceß.

Litteratur.

1. Schleswig-Holsteinische Landgerichts-Ordnung. 2ter Theil. Tit. 5. vom Deichrecht in den Marschlanden. — Dieser Titel handelt eigentlich nicht vom Deichrechte, sondern bloß von dem Deichproceß oder von dem bey Deichsachen zu beobachtenden gerichtlichen Verfahren.

---

206) Allgemeine Anmerkungen über die Holsteinische Deichverfassung. §. 1. vom Deichcommissario. §. 2. von dessen officio.

2. Von Hunrichs Entwurf des Oldenburgischen Deichrechtes. Art. 12. — Von Erörterung und Eintheilung der Deichsachen. S. 67.

3. Georg Daniel Petiscus Grundsätze der Deich- und Dammrechts-Wissenschaft. thes. 20, S. 133-144.

4. Allgemeine Anmerkungen über die Holsteinische Deichverfassung. §. 63.

5. *de Pufendorff* in proc. civil. c. 10. §. 7.

Sowohl die ordentlichen Deichgerichte, als auch die Deich-Commissionen müssen sich bey der Verhandlung der Deichsachen hauptsächlich und zuerst nach dem bey selbigen durch Gesetze oder durch ein rechtliches Herkommen bestätigten der Natur und dem Endzweck der Deichsachen angemessenen Verfahren richten, welches man den Deich-Proceß nennt. Selbiger ist eine Art des summarischen Processes, in welchem die Deichsachen oder Streitigkeiten zwar der Regel nach mündlich, jedoch nach Befinden der Umstände auch schriftlich, aber so kurz und deutlich als möglich, vorzutragen, zu untersuchen und zu entscheiden, und die Urtheile ohne Verzug zur Execution zu bringen sind. In selbigem haben gegen

das allgemeine Wohl und gegen klare auf selbigem sich gründende Deichgesetze weder Besitz, noch Verjährung, noch Privat-Contract Verbindlichkeit und Würkung. — Daher fällt auch im Deichprocesse der Unterschied inter petitorium und possessorium weg [207]. Auch haben die Provocationen des onerirten oder gravirten Theils, welche an die Oberdeich-Gerichte oder auch an die höchsten Civil-Gerichte gehen, bloß effectum devolutivum niemals suspensivum [208]: weil wie es in den Deichgesetzen unter andern in der Deichordnung für das Herzogthum Bremen [209] sehr richtig heißet:

207) Oldenburgisches Deichrecht a. a. O. S. 69-71. Reichs-Cammergerichts-Ordnung. Cap 10. §. 5. 6.

208) Allgemeine Anmerkungen über die Holst. Deichverfassung. § 63.

Heinecken tentam. iur. aggeral. sect. 6. §. 31. pag 140.

Mevius. part 1. decis. 119. part 3, decis. 107. 163. 164.

Koch de iure agger. §. 28.

Ragirellus de appellationibus. cap. 3. §. 23. n. 628.

209) Cap 10. von Jurisdiction in Deichgerichten und Appellationen in Deichsachen. §. 5.

"daß das Gewässer, Wetter und Wind
"sich nach Niemand richten, weder Deiche
"und Dämme darnach, daß die Sachen
"ausgeführt werden, warten können, da
"vielmehr, wenn unter dem Schein des
"Appellirens die Verfertigung der
"Deiche nachbleiben sollte, gewisser denn
"gewiß zu befahren, daß unterdeß durch
"Sturm und Ungewitter das Wasser
"den Deich durchbrechen, daher alles
"unter demselbigen Deich-Bande belege-
"nes Land überlaufen, Leute und Vieh
"ertränken, die Häuser hinweg nehmen
"und das Land gänzlich verderben und
"wüste machen würde." Eben diese Grund-
sätze sind auch in der Schleswig-Holsteinischen
Landgerichts-Ordnung bey Feststellung der beym
Deich-Proceß zu beobachtenden Regeln zum
Grunde gelegt worden, indem es in derselben
heißt [210]): "ob sich einer durch die Deich-
"gräven und Geschworne oder sonst an-
"dere beschwert empfände: mag er wohl
"sein Recht durch Klage an gebührenden
"Orten suchen, oder, so fern ihm das
"Recht solches zulässet, an den nächsten

210) p. II. tit. 5. §. 5.

"Ober-Richter appelliren, auch seinen "Proceß verfolgen. Es soll aber nichts "desto weniger derselbe schuldig seyn, "nach Erkenntniß des Deich-Rechtes "seine Deiche zu machen und zu halten in "ihrem beständigen Wesen bis zu Austrag "des ordentlichen Rechtens." Aus diesen Bemerkungen ist die Wichtigkeit des Deich-Processes von selbst einleuchtend, ob selbiger gleich in den meisten Verzeichnissen der summarischen Processe von den Rechtslehrern pflegt ausgelassen und ganz übergangen zu werden.

§. 30.

Begriff der Deichrechts-Gelehrsamkeit.

Litteratur.

1. van *Wynen* Icti Batavi differt. de iure aggerum.
2. J. G. Hartmann von Deichen und Dämmen und deren Gerechtigkeiten. Jena 8.

Die Deich-Rechtsgelehrsamkeit subjectivisch genommen ist eine theoretisch-practische Kenntniß des Deich- und Damm-Rechtes und desselben gehörigen Anwendung auf Deich-

sachen. — Sie erfordert also einmal eine gründliche theoretische Kenntniß der Deichgesetze, des Deich-Herkommens, der Deich-Observanzen und Gewohnheiten, sowohl der allgemeinen als auch der besondern, nicht weniger der Deichrechts-Analogie; ferner eine Fertigkeit diese Gesetze geschickt und ihrem Geiste gemäß zu verstehen und zu erklären; und endlich eine Kenntniß des Deich-Processes oder der Wissenschaft die rechtlichen Grundsätze des Deichrechtes zur Erörterung und Entscheidung der Deichsachen gehörig anzuwenden. — Man kann das Wort Deichrechts-Gelehrsamkeit auch objectivisch nehmen und darunter verstehen einen systematischen Inbegriff des Deichrechtes oder der bey Deichen und Dämmen obwaltenden Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 31.

Von Deichrechts-Cautelen.

Litteratur.

1. Des Hrn. Domprobstens **Dreyer** Versuch einer Anleitung zur Kenntniß der Deichgesetze. §. 3. Not. 9. in den Miscellaneen über Gegenstände des deutschen Reichs. No. 1. S. 19. 20.
2. Des Hrn. Directors **Woltmann** Grundsätze der Seedeichs-Oeconomie. §. 36-46.

3. Des Hrn. Etatsraths **Tetens** Reisen in die Marschländer an der Nordsee. 1ster Bd. 54ster Brief. S. 360-364.

4. Ueber die Feldmäuse, insonderheit in Norderdithmarschen, sammt einem Anhange über die bekanntesten Arten des Unkrauts, von **Heinrich Wolf**. Hamburg 1786.

5. Ueber die Abnahme der westlichen Küste Schleswigs und Holsteins. von **E. C. Kruse** zu Pellworm, in den Schlesw. Holst. Provinzialberichten 1793. 7tem Jahrg. 1stem Bd. 3ten Heft. S. 226-244.

6. Desselben Nachricht von der doppelten Ueberschwemmung der Insel Pellworm, in den Schlesw. Holst. Provinzialberichten 1793, 7ter Jahrgang. 1ster Bd. 3tes Heft.

7. **Camerers** Nachrichten von einigen merkwürdigen Gegenständen in Holstein 2ter Th. S. 457.

Einen wichtigen Theil der Deichrechts-Gelehrsamkeit macht die aussergerichtliche Deichrechts-Wissenschaft (iurisprudentia aggeralis extraiudicialis, cautelaris, sive heurematica) aus. — Selbige enthält Deichrechts-Cautelen oder rechtliche Klugheits-Regeln, die man theils bey Einrichtung

mancher Deich-Contracte und anderer Deichgeschäfte und Sachen mit großem Nutzen anwenden kann um sich mittelst selbiger gegen künftige Streitigkeiten und Deichprocesse auch gegen andere Unbequemlichkeiten und nachtheilige Folgen und Vorfälle zu sichern; theils aber auch mit großem Nutzen bey Ausübung der Deichgesetzgebung, um durch verbesserte, oder auch durch neue Deichgesetze einen größern Wohlstand der Deichöconomie zu begründen [211]. So hat man jetzo aus der Erfahrung gelernt, daß es nicht rathsam sey auf und an den Deichen Bäume und Hecken zu pflanzen auch Zäune zu machen, welches unter andern eine üble ehemals in der Wilster-Marsch herrschende Gewohnheit war. Bey der Wasserfluth 1751 riß der Wind selbige um, machte dadurch große Löcher in dem Deichdamm und gab dadurch dem Wasser eine größere und verderblichere Macht. — Auf diese durch die Erfahrung bewährte Cautel gründet sich ein Vorschlag, welchen der Hr. Director

211) Dergleichen Cautelen in Ansehung des Wechselrechts enthält D. Joh. Gottl. Siegels fürsichtiger Wechselgläubiger. Die neueste Ausgabe hat der sel. Schott besorgt. Lpz. 1776.

Woltmann zu einer Regel bey der Deich-Oeconomie und Deichgesetzgebung in Vorschlag bringt, welcher dahin gehet, daß es nicht erlaubt und durch Gesetze verboten seyn müsse Bäume auf einem Seedeiche auch Vor- oder Hinterdeiche zu pflanzen, weil sie den Deicharbeiten hinderlich sind, durch Erschütterung vom Winde und Wasser den Deich auflockern nnd durch abfallendes vermoderndes Laub den Grasanger ersticken und mürbe machen [212]). — Wo also Bäume und Hecken am Deiche vorhanden sind; müssen solche so tief ausgegraben und ausgereutet werden, daß keine faulende oder auch wieder ausschlagende Wurzeln zurückbleiben. Dahingegen können auf dem freyen Vorlande und am Ufer des Stroms Bäume und Gesträuche nützen, indem sie das Eis abhalten, den heftigen Wasserstrom verdrängen und das Ufer gegen Abbruch befestigen. — Ferner macht man jetzo auch keine Schaardeiche mehr, oder Deiche mit gerade aufstehendem Ufer. Die Erfahrung hat den mathematischen Grundsatz bestätiget, daß ein Deich mit einem ablaufen-

---

212) In der Abhandlung von der Seedeichs-Oeconomie §. 40. in den Beyträgen zur hydraulischen Architectur. 1ster Bd. S. 37.

den schrägen Ufer mehrere Kraft habe der Gewalt des Wassers zu widerstehen. — Wie im Jahr 1771 bey der großen Wasserfluth in Hamburg bey stiller Witterung der Neuengammer große Elb-Deich, in der Gegend zwischen dem Gammer-Orte und Kiewits Brack, an der langen Grube, oberhalb des Krauels, am Fuße des Deichs, von unten zu ganz unvermuthet durchbrach, hat man nach angestellter Untersuchung bemerkt, daß aller Wahrscheinlichkeit nach der Deich an der Stelle des Durchbruchs von schädlichen Thieren, die sich hernach in ganz unbegreiflicher Menge zeigten, als sie durchs Wasser umkommen mußten, unbemerkt durchwühlt und durch die Länge der Zeit so locker gemacht worden war, daß zulezt bey dem starken Druck des Wassers der Deich durchbrechen müssen [213]). In gefolge anderer und ähnlicher Erfahrungen wird billig die Regel festgesezt,

213) Denkmahl für die Nachkommenschaft in einer getreuen Abhandlung und Beschreibung derjenigen Wasserfluth, mit welcher die Hamburgischen Gegenden im Jahr 1771 heimgesuchet worden sind, nebst Beylagen. Des Hrn. Directors Woltmann Abhandl. von der Seedeichsöconomie §. 40. in den Beytr. zur hydraulischen Architectur. 1ster Bd. S. 39.

daß alle Thiere, welche die Erde miniren und den Rasen aufwühlen, als Schweine, Maulwürfe, Wiesel, Mäuse rc., am Deiche nicht geduldet, sondern gestört und vertilget, ihre Löcher und Gänge gefüllt und gestampft werden müssen: wie unter andern in der Pellwormischen Deichordnung vom 6ten März 1711 dieserhalb folgende Verordnung vorkommt: "Soll Niemand den Deich mit Schweinen oder Gänsen etten, auch mit Pferden und Wagen auf der Deichseite nicht treiben noch reiten, würde aber jemand befunden, mag demselben Pferde und Wagen, Schweine und Gänse angehalten werden, so lange bis nach unpartheyischer Leute Ermessen der Schade bezahlet und erleget worden [214]". Dahingegen würde mit einer auf Erfahrung gegründeten Cautel ein so allgemeines Gesetz streiten, wodurch untersagt würde alle und jede Thiere, namentlich auch Pferde und Kühe im Frühjahr auf dem Deich und insonderheit auf der Wasserseite desselben weiden zu lassen, weil man bemerkt, daß das Treten derselben auf dem Deiche, ehe noch das Gras hervorkommt, dem Deiche kei-

---

214) in corpor. const. Slesvicens. §. 1. p. 111.

nen Schaden thut, und von diesen ebengenannten Thieren vielmehr die von den Mäusen und Maulwürfen gemachten Löcher feste zugetreten werden [215]). Auf eben diese Weise macht der Hr. Director Woltmann aus der Erfahrung die Bemerkung, daß alle bisherige Theorien, nach welchen die Größe der Schleusenöfnung und die Section eines Schleusencanals allgemein bestimmet werden aus der bekannten Größe des bedeichten Landes und der Quantität des Niederschlags, aus dem Unterschiede der mittlern Höhe des Stroms oder Meers von der mittleren Höhe des Wassers im Lande; und endlich aus der Entfernung der Schleuse vom Strom oder von der Länge des äußern Schleusencanals bis jetzo sehr unvollkommen und unzulänglich sind. Er gründet daher auf dieser practischen Bemerkung und Erfahrung die Cautel, daß man am besten thue sich nach schon vorhandenen benachbarten guten Schleusen und Canälen zu richten und bey den Abänderungen

215) Aus dieser Ursache vertheidigt der Hr. Etatsr. Tetens in seinen Reisen in die Marschländer im 1sten Bd. 54sten Brief. S. 362. die bey Glückstadt übliche Gewohnheit im Frühjahr die Deiche mit Kühen und Pferden zu beweiden.

wegen einiger Verschiedenheit in vorerwähnten datis allenfalls diese Regel zu befolgen; daß, alles übrige gleich gesetzt, die Schleusenöfnung und die Section des Canals der Oberfläche des Landes in geradem Verhältniß, hingegen der Quadratwurzel aus dem mittlern Unterschiede des Binnen- und Aussenwassers dividirt durch den Abstand der Schleuse vom Strom in umgekehrter Verhältniß proportinal seyn müsse [216]). Bey diesen Beyspielen bedarf es wohl keines Beweises, daß eine brauchbare Sammlung von Deich-Cautelen und Deich-Annalen eine Rüstkammer sowohl für die Deichöconomie, als auch für die Deichgesetzgebung werden könne, und daß man allerdings Ursache habe dieses bis jetzo noch wenig cultivirte Feld dieser Wissenschaft zu bearbeiten.

§. 32.

Von dem Nutzen der Deichrechts-Wissenschaft.

Der große Nutzen, welchen eine gründliche Kenntniß des Deich- Damm- Siel- und Schleusenrechts und der mit selbiger verbundenen Hülfs-

---

216) Woltmanns erste Grundsätze der Seedeichsöconomie. §. 14. in den Beyträgen zur hydraulischen Architectur. 1ster Bd. S. 16-18.

und Nebenwissenschaften leisten kann, ergiebet sich von selbst aus der Wichtigkeit aller Deichsachen und Angelegenheiten (§. 20.); ferner aus dem großen Umfange oder aus dem Object, wodurch die Competenz der Deichgerichte bestimmt wird (§. 19.); nicht weniger aus dem geringen Nutzen, welchen die gemeinen Rechte bey gründlicher Erörterung und Entscheidung der Deichsachen haben können; auch endlich aus dem großen Schaden, der für das gemeine und öffentliche Wohl aus verkehrten und unbilligen Seeburgsfindungen nothwendig erwächset (§. 18.). Die niedrigen Landstrecken, welche an der Nordsee und an großen Strömen oder Flüssen liegen und in Deutschland eine Länge von mehr als achthundert Meilen ausmachen, haben ihre Erhaltung und Sicherheit den Deichen zu danken und können solche ferner nur allein von einer guten Erhaltung dieser Schutzwehren gegen Ueberströmmung drohende Fluthen und von einer zweckmäßig und wohl eingerichteten Deichverfassung erwarten. Solche Deiche gehen von dem Herzogthum Schleswig an bis an Dithmarschen, Bremen, Oldenburg, Jever, Ostfriesland, Gröningen, Ameland, Westfriesland, bis an Nordholland; von den Ufern der Mosel bis an Südholland,

und von der Eider bis an Seeland [217]). Daher allen Rechtsgelehrten und Geschäftsmännern in diesen so eben genannten und andern Marschländern eine gründliche Kenntniß des Deich- und Dammrechtes und anderer mit selbigem verbundenen Hülfswissenschaften äusserst nothwendig und unentbehrlich ist, wenn sie nicht bey vorkommenden Deichgeschäften und Sachen im Finstern tappen und verkehrte dem Geist des Deichwesens entgegen laufende und dem öffentlichen gemeinsamen Wohl nachtheilige Entscheidungen machen wollen. — Nicht nur für diejenigen ist die Kenntniß des Deichrechtes ein Bedürfniß, welche in der Folge in der Qualität von Deichbeamten oder Officianten ihrem Vaterlande Dienste leisten wollen; sondern auch für alle diejenigen, welche als Staatsmänner an der Verwaltung der Majestäts-Rechte, also auch des Deichregals, hinfolglich auch an der allgemeinen und besondern Deichgesetzgebung Theil nehmen; nicht weniger für alle Beysitzer der höchsten Gerichte, an welche in Deichsachen appellirt werden kann; imgleichen für alle Advocaten und Consulenten, und

---

217) Joh. Carl Heinr. Dreyers Miscellaneen. No. 1. §. 1. S.

für die Eigenthümer, Pächter und Bewohner deichpflichtiger Länderenen [217]). Aber auch nicht allein den Geschäftsmännern derjenigen Länder, die sich mittelst der Deiche gegen stürmische Fluthen des Meeres und der Flüsse schützen müssen, ist die Kenntniß des Deichrechtes von einem großen und unentbehrlichen Nutzen, sondern auch in andern Ländern und Gegenden, wo man Deiche fast nur dem Namen nach kennet, auch selbst bey den höchsten deutschen Reichsgerichten kann eine gründliche, wenigstens litterärische, Kenntniß von den Grundsätzen des Deichrechtes und der darüber vorhandenen Schriften oft einen sehr großen practischen Nutzen leisten, wenn nemlich durch den Weg der Appellation wichtige Deichsachen und Processe dahin in letzterer Instanz zur Untersuchung und Entscheidung kommen. Vor einigen Jahren fand ich bey meinem Aufenthalt in Wetzlar unter den damals aus vielen deutschen Reichslanden sich daselbst aufhaltenden

---

217) Auf eine ähnliche Art ist der Gebrauch und Nutzen anderer speciellen Theile des Germamanischen Rechts bewiesen worden in des sel. Professors Aug. Fried. Schott juristischen Encyclopädie. S. 99-132.

Sollicitanten [219]) auch einige Marschländer aus dem Stadt- und Butjadinger Lande, die eine sehr wichtige in der Appellations-Instanz bey diesem vererhelichen höchstpreißlichen Reichsgerichte befindliche Deich-Proceß-Sache dahin gezogen hatte und noch oft erinnere ich mich mit Vergnügen einer ebendaselbst mit dem gelehrten und vortreflichen Hrn. Cammergerichtsprocurator Hofrath Friederich von Bostel gehabten mündlichen Unterhaltung über die Grundsätze und Litteratur dieses wichtigen Theils specieller Germanischer Rechte.

§. 33.

Geringe Cultur desselben.

Bey diesem großen Bedürfniß der Damm- und Deichrechts-Wissenschaft, wenigstens für

219) Man vergleiche hiebey des Hrn. Geheimen-Justizrathes und Professors **Pütter** in Göttingen äußerst interessante vor vielen Jahren in persönlicher Gegenwart des in Gott ruhenden Herzogs **Ferdinand** zu Braunschweig gehaltene und nachmals zum Druck beförderte Vorlesung über die **Sollicitatur** bey den höchsten Reichsgerichten.

alle Marschländer, und bey dem über alle Stände in selbigen ausgebreiteten Nutzen ist es ein wahres Problem, daß dieser wichtige Theil der speciellen Germanischen Rechte von den Germanisten bisher als ein Stiefkind angesehen und keiner vorzüglichen Cultur [220]) gewürdiget worden ist. Bey unsern Encyclopädisten sucht man den Namen, den Begriff, die Quellen, den Nutzen und die allgemeine Litteratur dieser edlen Rechtswissenschaft vergeblich [221]). — Auch von allen Systematikern des allgemeinen Germanischen Rechts

---

220) Der Unterschied unter **Cultur** und der sogenannten **Aufklärung** ist sehr gut gezeigt worden von dem Hrn. Rathsschreiber **P. Ochs** in seiner Geschichte der Stadt- und Landschaft Basel, in der Einleitung. S. 24-27.

221) In den Encyclopädien und Methodologien der Herren **Pütter, Schott, Gildemeister** und **Reitemeyer** sucht man vergeblich eine Abhandlung über das Damm- und Deichrecht und eben so in des Hrn. Professors **Schmidt** Abriß der Gelehrsamkeit für Encyclopädische Vorlesungen. — **Joh. Carl Heinr. Dreyers** Vorrede zu den Miscellaneen des deutschen Rechts. S. 1.

von ihrem Stammvater Georg Beyer an gerechnet, haben nur zween, nemlich der wailand im Sammeln und Zusammentragen Germanischer Rechts-Grundsätze unermüdet beschäftigt gewesene Hochfürstlicher Hessischer Geheimer-Regierungsrath und Vicecanzler Estor und der verdienstvolle Göttingsche Rechtslehrer Hr. Hofrath und Professor D. Justus Friederich Runde, das Damm- und Deichrecht in den Cirkel ihrer Entwickelung der allgemeinen Germanischen Rechtsgrundsätze mit eingeschlossen. Ersterer nemlich der sel. Vicecanzler Estor in seiner bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit der Deutschen bey Gelegenheit des Wasser-Regals der Wasserschlachten der Deiche und Dämme; überläßt es aber seinen Lesern sich selbst davon einen hinlänglichen Begriff zu verschaffen und zu untersuchen, ob Dämme, Deiche und Wasserschlachten auch Gegenstände deutscher Gesetze und Rechte abgeben können [222])? — Dieses hat Hr. Hofrath und Professor Runde in seinem vortreflichen System, welches unter dem Titel:

---

222) Der deutschen Rechtsgelehrtheit. 3ter Theil. 11ter Band. 56stes Hauptstück. §. 2206. S. 916. 917.

Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts vor einigen Jahren erschienen ist, und in dem Hauptstück von dem Rechte der Flüsse auf eine so meisterhafte Art dargethan, daß es nur zu bedauern ist, daß der große Umfang der Materien und die Absicht des Werkes selbst ihm nur bloß eine elementarische Entwickelung des Begrifs des Damm- Deich- und Sielrechtes verstattete [223]). Eine fast noch geringere Befriedigung findet man über die Grundsätze und den Umfang dieses wichtigen Rechts Theils in den allgemeinen juristischen Repertorien und in den allgemeinen Realwörterbüchern der Wissenschaften erwähnt. [224]).

---

223) J. F. Runde Grundsätze des allgem. deutſ. Privatrechts. 1ster Absch. 1stes Hauptst. von den Flüssen. §. 113-123. S. 83-88.

224) Den Beweis hievon geben unter andern *E. J. Mülleri* promptuarium iur. nov. sub voce agger. t. 1. p. 271-274. und ferner die allgem. deutſ. Encyclopädie oder das allgemeine Wörterbuch aller Künste und Wissenschaften von einer Gesellschaft Gelehrten. 7ter Bd. S. 43. allwo die ganze Abhandlung bey dem Worte Deichrecht, folgende ist: "**Deichrecht ist der Inbegriff aller zu dem Deichwesen gehörigen Gesetze und Gebräuche. Im Schleswig nennt man es das Spaden-Land-Recht.**"

Es scheint daher nicht ganz unverdienstlich zu seyn den Weg wenigstens zu bezeichnen, auf welchem vielleicht dem Mangel einer systematischen Entwickelung des Damm- Deich- Siel- und Schleusenrechtes abgeholfen werden könnte.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mellmann, Johann Dietrich, 1747-1801

Einleitung in das gemeine und Schleswig-Holsteinische Damm- Deich- Siel- und Schleusen-Recht

Bd.: Ersten Theils Erster Abschnitt

Altona und Leipzig 1795

J.germ. 127 e-1,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552018-6
VD18 90549465